

Schriftenreihe des Interdisziplinären Zentrums
für Bildung und Kommunikation in
Migrationsprozessen (IBKM) an der
Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

Nr. 39

Herausgegeben von
Rudolf Leiprecht, Rolf Meinhardt, Michael Fritsche,
Hans-Peter Schmidtke, Ina Grieb

Dieser Band wurde vorbereitet von Rudolf Leiprecht

Christine Kamphues

Zur Wirkungsmacht der sozialen Konstruktionen von Geschlecht und Ethnizität

Am Beispiel von Haushaltsarbeit leistenden
illegalisierten Frauen in Deutschland



Bibliotheks- und Informationssystem der Universität Oldenburg

Oldenburg, 2009

Verlag / Druck / Vertrieb

BIS-Verlag

der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

Postfach 2541

26015 Oldenburg

E-Mail: bisverlag@uni-oldenburg.de

Internet: www.bis-verlag.de

ISBN 3-8142-2148-9

Inhalt

Einleitung	11
1 Zur sozialkonstruktivistischen Theorie	17
1.1 Was sind überhaupt soziale Konstruktionen?	17
1.2 Sozialkonstruktivismus nach Berger/Luckmann	18
1.3 Zum Machtaspekt nach Foucault	19
2 Zur Wirkungsmacht der sozialen Konstruktion von Geschlecht	21
2.1 Geschichte des Geschlechterdualismus im Überblick	21
2.2 Von der Frauenforschung zu den Geschlechterstudien/ Gender Studies	23
2.3 Der sex-gender-Diskurs	23
2.4 Warum denn nur zwei Geschlechter?	27
2.5 Dekonstruktion der Geschlechterdifferenz	27
3 Ein Beispiel für die Wirkungsmacht der sozialen Konstruktion von Geschlecht: Der Geschlechtervertrag – das Prinzip vom männlichen Ernährer und der weiblichen Fürsorgeleistenden. Ein Auslaufmodell?!	31
3.1 Fürsorgearbeit im Privathaushalt - Arbeitsdefinition	32
3.2 Doppelorientierung der Frau	33
3.3 Zum unterschiedlichen Wert von unterschiedlicher Arbeit	34
3.4 Teilzeit- oder geringfügige Beschäftigung als Ausweg für viele Frauen	35

3.5	Personen- und sachbezogene Dienstleistungen im Privathaushalt	37
3.6	Gesetzliche Regelungen zur Aufrechterhaltung des Geschlechtervertrages	39
3.6.1	Das Ehegattensplitting	39
3.6.2	Die sozialen Anrechte	40
3.6.3	Die Familienpolitik	40
3.7	Forderungen: Ein alternativer gesellschaftlicher Fürsorgestatus	43
4	Zur Wirkungsmacht der sozialen Konstruktion von Ethnizität	45
4.1	Ethnizität und Nation/Nationalstaat	47
4.2	Volk, Nation und Ethnizität	50
4.3	Neue Rassismen: Kultur und Ethnizität ersetzen ‚Rasse‘	51
4.4	Exkurs: Zu einem angemessenen Kulturenbegriff als Analysekatgorie	53
5	Ein Beispiel für die Wirkungsmacht der sozialen Konstruktion von Ethnizität: Der ethnisch definierte Nationalstaat Deutschland und die Steuerung von Migration	55
5.1	Der ethnisch definierte Nationalstaat Deutschland	55
5.2	Wie bekommt man die deutsche Staatsbürgerschaft?	56
5.3	Die Steuerung von Migration in globalisierten Verhältnissen	59
5.4	Zuwanderung gestattet?	61
5.4.1	(Spät-)AussiedlerInnen: Zuwanderung vorerst gestattet?!	61
5.4.2	ArbeitsmigrantInnen: Zuwanderung gestattet – aber nur um zu arbeiten?!	63
5.4.3	Exkurs: ... und dennoch ist Deutschland kein Einwanderungsland?	65
5.4.4	Flüchtlinge und Asylsuchende: Zuwanderung gestattet – wenn es sein muss?!	65

5.5	Die gemeinsame europäische Asyl- und Migrationspolitik	68
5.6	Zuwanderung anerkannt und Abkehr von nationaler Geschlossenheit?! – Der deutsche Weg zum Zuwanderungsgesetz	70
5.7	Zusammenfassung und Forderungen: Alternative Ansätze im Umgang mit Zuwanderung	72
6	Kontextualisierung: Interdependenzen der sozialen Konstruktionen von Geschlecht und Ethnizität	77
6.1	Interdependenzen - Entwicklungen in den USA	77
6.2	Interdependenzen-Debatte in der BRD	78
6.3	Intersektionalität	79
6.4	Integrale Theorieansätze – Herausforderungen	81
6.4.1	Ein vielversprechender Ansatz: Das Differenzlinienmodell	83
7	Ein Beispiel für die Interdependenz der sozialen Konstruktionen von Geschlecht und Ethnizität: Haushaltsarbeit leistende illegalisierte Frauen in Deutschland	87
7.1	Zusammenfassung: zwei konstruierte Straßen	87
7.2	Achtung: eine Kreuzung	88
7.3	Exkurs: Dienstmädchen früher ...	91
7.4	... und HaushaltsarbeiterInnen heute	91
7.5	Globale Trends	92
7.5.1	Ökonomische Disparitäten	92
7.5.2	Demografischer Wandel	94
7.5.3	Neue Technologien	95
7.6	In Deutschland angekommen: Bereiche der sozialen Wirklichkeit migrantischer HaushaltsarbeiterInnen in Deutschland	95
7.6.1	Wie gestalten sich die transnationale Familie und Mutterschaft?	97

7.6.2	„Globale Betreuungsketten“	99
7.6.3	Hoher Belastungsfaktor: Leben in der Irregularität	99
7.7	Zusammenfassung und Forderungen: Alternative Ansätze im Umgang mit Irregularität	104
8	Abschließende Zusammenfassung	109
	Literaturverzeichnis	117

Trillke Trio: Nachbarschaft

*„Ich komme aus einem Land
für das ich noch nie patriotische Gefühle empfand.
Mit schwarz-rot-goldner Fahne in der Hand
bin ich bisher noch nie auf die Straße gerannt.
Und das werde ich auch nicht tun,
solang' es hier Rassismus gibt,
solang' man Flüchtlinge abschiebt.
Solang der Alltag in diesem Land
nicht etwas undeutscher wird
fühle ich mich hier verkehrt.*

*Denn erst der Einfluss von Personen
aus verschiedenen Nationen
macht mein Heimatland
kulturell interessant.
Ich wäre weg, blitzschnell,
wär's hier nicht multikulturell
und die Stimmung ab und zu
wie beim Weltmusikfestival.*

*Ich komme aus einem Land
dessen faschistische Geschichte ich noch nie verstand.
Ey, wie kann man nur meinen ‚Deutschland den Deutschen‘?
Wie kann man nur Menschen wegen ihrer Herkunft verscheuchen?
Kein Mensch ist illegal,
der Geburtsort vollkommen egal.
Stellt euch mal vor die Grenzen werden abgeschafft.
Herzlich willkommen, auf gute Nachbarschaft!“*

Einleitung

Die Musikgruppe „Trillke Trio“ weist in ihrem Song „Nachbarschaft“ ablehnend auf die Wirkungsweisen von Patriotismus, Rassismus, Illegalität und Abschiebungen in unserer Gesellschaft hin. Diese Phänomene sind Bestandteile der sozialen Konstruktion von Ethnizität, sie wurden in historischen und gesellschaftlichen Prozessen von bestimmten Menschen *geMacht* und mit konkreten sozialen Bedeutungen versehen: So gehören beispielsweise Abschiebungen von MigrantInnen ohne Aufenthaltsstatus ganz selbstverständlich zu den restriktiven Charakteristika deutscher bzw. europäischer Asyl- und Migrationspolitik. Sie sind zu objektivierter, gesellschaftlicher Wirklichkeit und zu institutionalisierten Konzepten von Normalität geworden, obwohl sie beispielsweise den Artikeln 13–15 der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen von 1948 widersprechen.¹ Die binäre Opposition von deutschen, berechtigten StaatsbürgerInnen und politisch weitgehend rechtlosen ‚AusländerInnen‘ gehört zur politischen und rechtlichen Grundstruktur der Bundesrepublik Deutschland.²

1 Freizügigkeit und Auswanderungsfreiheit: „Jeder Mensch hat das Recht, jedes Land, einschließlich seines eigenen, zu verlassen sowie in sein Land zurückzukehren“ (Art. 13 Abs. 2).

Asylrecht: „Jeder Mensch hat das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgungen Asyl zu suchen und zu genießen“ (Art. 14 Abs. 1).

Recht auf Staatsangehörigkeit: „Niemandem darf seine Staatsangehörigkeit willkürlich entzogen noch ihm das Recht versagt werden, seine Staatsangehörigkeit zu wechseln“ (Art. 15 Abs. 2).

2 Lesehinweise: Um einen bewussten Umgang mit den binären Konstruktionen von Geschlecht, die zu gesellschaftlicher Wirklichkeit geworden sind, zu demonstrieren, nutze ich im Text weitestgehend die Form des Binnen-I. Die Konstruktionen von ‚AusländerInnen‘ und ‚Rassen‘ setze ich bewusst in einfache Anführungsstriche, da sie besonders abwertende kategoriale Bezeichnungen der Konstruktion von Ethnizität darstellen. Ich sehe aber davon ab alle weiteren Konstruktionen besonders kenntlich zu machen. Die Konstruktion von Heteronormativität wird in dieser Arbeit reproduziert, da heterosexuelle Lebensformen auch in der öffentlichen Debatte meist gemeint sind, wenn es um Partnerschaften und Ehen geht. Ich bin mir bewusst über das Dilemma, dass die Rede in Konstruktionen diese permanent reproduzieren.

Auch andere wirkungsmächtige soziale Konstruktionen³ haben sich gesellschaftlich fest etabliert und sind unsichtbar geworden, allen voran die dualistische asymmetrische Konstruktion von Geschlecht. Diese ist zwar in den vergangenen Jahrzehnten stark durch die politischen Frauenbewegungen und die daraus entstandenen Frauen- und Geschlechterstudien in Frage gestellt worden. Dennoch lässt sich auch heute noch in vielen gesellschaftlichen Bereichen ein hierarchischer Geschlechterdualismus mit einem superioren sozialstrukturellen Status für den Mann und einem inferioren sozialstrukturellen Status für die Frau ausmachen.

Im Fachdiskurs der kritischen interkulturellen (Sozial-)Pädagogik ist es unerlässlich die Wirkungsmacht der sozialen Konstruktionen von Geschlecht und Ethnizität sichtbar zu machen und zu analysieren. In pluriformen Gesellschaften ist von Professionellen in pädagogischen Arbeitsfeldern ein reflektierter Umgang mit sozialen Konstruktionen gefordert, um am Abbau von Essentialisierungen, Reduktionismen, festlegenden Zuschreibungen, generalisierenden Negativbewertungen, Diskriminierungen und Rassismen mitzuwirken und auf Chancengerechtigkeit und gesellschaftliche Teilhabe für alle Mitglieder der Gesellschaft hinzuarbeiten. Dies schließt demnach eine starke politische Komponente mit ein: Es wird eine demokratischen, rechtsstaatlichen und menschenrechtsorientierten Prinzipien entsprechende Politik angestrebt die bestimmte Personen(Gruppen) *nicht* länger als ‚Menschen zweiter Klasse‘ behandelt. Im Bereich der politischen Bildungsarbeit werden deshalb zum Beispiel Lernprozesse initiiert, die ein kritisches und distanzierendes Verhältnis zur konstruierten und ausgrenzenden Gemeinschaft Nation schaffen. Professionelle in pädagogischen Arbeitsfeldern bewegen sich in Spannungsfeldern zwischen den o. g. pädagogischen und politischen Zielen einerseits und den gesellschaftlich-strukturellen Ungleichheitsbedingungen und den öffentlichen Diskursen andererseits. Die soziale Arbeit mit MigrantInnen ohne Aufenthaltsstatus stellt beispielsweise eine besondere Herausforderung dar, da sie sich im Spannungsverhältnis zwischen professioneller Hilfeethik und den rechtlichen Vorgaben von Kontrolle und Kri-

3 Zum Beispiel soziale Herkunft/Klasse, Behinderung, Generation, Sprache, usw.. Siehe zu Intersektionalität ausführlich in Kapitel sechs.

minalisierung (Illegalisierung)⁴ bewegt. Um jedoch einen Beitrag zu einem gleichberechtigteren Zusammenleben aller Menschen in der Einwanderungsgesellschaft zu leisten, müssen ungerechte gesellschaftliche Verhältnisse und somit die wirkungsmächtigen tradierten Konstruktionen von Ethnizität und Geschlecht in verändernder Perspektive thematisiert werden.

Die vorliegende Arbeit setzt sich mit der Entstehung, Etablierung und Interdependenz der sozialen Konstruktionen von Geschlecht und Ethnizität auseinander. Sie ist als theoretische Reflexionsgrundlage für Professionelle in sozialpädagogischen Arbeitsfeldern in der Einwanderungsgesellschaft zu verstehen.

Zum Aufbau der Arbeit: Der Text gliedert sich in acht Kapitel. Das erste Kapitel umfasst eine knappe Auseinandersetzung mit der sozialkonstruktivistischen Theorie, hauptsächlich anhand der Konzepte von Berger, Luckmann und Foucault. Es geht um die Beantwortung folgender Fragen: Was sind soziale Konstruktionen? Wie werden sie zu sozialer Wirklichkeit mit Wirkungsmacht?

Kapitel zwei zeichnet die Entwicklung des Geschlechterdualismus in der Gesellschaft über die Stationen Frauenbewegung, Frauen- und Geschlechterstudien bis hin zur Dekonstruktion von Geschlecht nach. Warum gibt es nur zwei Geschlechter? Welche unterschiedliche Wertigkeit haben die Konstruktionen von Frau und Mann? Dies sind zwei entscheidende Fragen, die hier theoretisch beantwortet werden und auf das dritte Kapitel hinleiten. In Kapitel drei wird ein Beispiel für die Wirkungsmacht der sozialen Konstruktion von Geschlecht angeführt: Der Geschlechtervertrag wird anhand des Prinzips vom männlichen Hauptnährer und der weiblichen Fürsorgeleistenden dargestellt. Wie ist das Verhältnis von privater Fürsorgearbeit und öffentlicher Erwerbsarbeit? Welchen Stellenwert hat Fürsorgearbeit, wenn sie als Erwerbsarbeit geleistet wird? Welche gesetzlichen Regelungen reproduzieren den Geschlechtervertrag? Und schließlich: Welche Forderungen werden an einen alternativen gesellschaftlichen Status von Fürsorgearbeit gestellt?

4 Ich benutze in der vorliegenden Arbeit bewusst die Bezeichnungen *Illegalisierung* und *Illegalisierte*, da meines Erachtens u. a. dadurch auf die Konstruktion von Illegalität durch eine entsprechende Politik, deren Legitimität ich anzweifle, aufmerksam gemacht werden kann.

Kapitel vier erörtert die Wirkungsmacht der sozialen Konstruktion von Ethnizität. Dies umfasst zuerst eine Auseinandersetzung mit den Konzepten von Volk, Nation und Nationalstaat sowie eine knappe Beschreibung der Funktionsweisen neuer Rassismen.

In Kapitel fünf folgt ein Beispiel zur Wirkungsmacht der sozialen Konstruktion von Ethnizität. Grundstrukturen des ethnisch definierten Nationalstaats Deutschland werden durch die Beantwortung folgender Fragen verdeutlicht: Wie erlangt man in Deutschland die deutsche Staatsbürgerschaft? Welche Arten von Zuwanderung sind in das deutsche Nationalstaatsmodell gestattet? Was zeichnet die gemeinsame europäische Migrations- und Asylpolitik aus? Hat sich das Zuwanderungsgesetz von 2005 den Herausforderungen der Einwanderungsgesellschaft gestellt? Und schließlich: Welche alternativen Ansätze im Umgang mit Zuwanderung werden gefordert?

Kapitel sechs widmet sich der Kontextualisierung der sozialen Konstruktionen von Geschlecht und Ethnizität. Auf der Interdependenz sozialer Konstruktionen liegt ein Schwerpunkt dieser Arbeit. Warum, wie und mit welchen Folgen wirkt ein bestimmtes Ensemble von sozialen Differenz- und Handlungskategorien in einem konkreten Kontext? Zunächst werden die Entwicklungen der Intersektionalitätsdebatte in den USA und in Deutschland beschrieben. Darauf folgend geht es um noch offene wissenschaftliche Herausforderungen in der Entwicklung geeigneter integraler Theorieansätze. Das Differenzlinienmodell wird als Exempel für einen viel versprechenden Analyseansatz dargestellt. Anschließend wird in Kapitel sieben noch ein letztes veranschaulichendes Beispiel sozialer Wirklichkeit angeführt. Zur Darstellung der Interdependenz der sozialen Konstruktionen von Geschlecht und Ethnizität dient die Betrachtung der neuen ‚Dienstmädchenfrage‘: Es geht um Haushaltsarbeit leistende illegalisierte Frauen in Deutschland. Wie vollzieht sich die Umverteilung von Fürsorgearbeit auf ‚eine sozial und ethnisch fremde Frau‘? Welche globalen Trends sind für die feminisierte Migration und den Weltmarkt Privathaushalt auszumachen? Wie gestaltet sich das Leben dieser Frauen in prekären Verhältnissen in Deutschland? Welche alternativen Ansätze im Umgang mit Irregularität werden gefordert?

In Kapitel acht gebe ich einen zusammenfassenden Rückblick auf die vorliegende Arbeit mit einigen komprimierten Antworten auf die vielen

hier aufgeworfenen Fragen. Meine Schlussworte widmen sich den Fragen: Wie bewerte ich persönlich meinen Platz in der sozial konstruierten, gesellschaftlichen Wirklichkeit? Wie kann ich zur Veränderung bestehender gesellschaftlicher Verhältnisse beitragen?

1 Zur sozialkonstruktivistischen Theorie

1.1 Was sind überhaupt soziale Konstruktionen?

In der gesellschaftlichen Wirklichkeit verstecken sich Strukturkategorien¹ eines sozialen Klassifikationssystems, welches in historischen, politischen, sozialen und gesellschaftlichen Prozessen *geMacht*, demnach konstruiert wurde. Konkrete Personen, Gruppen, Mehrheiten, Institutionen, etc. sind „Bestimmer von Wirklichkeit“ (Berger/Luckmann 2003, 124): Sie nutzen ihre *Macht der Zuschreibungen*, um soziale Konstruktionen zu etablieren und sie mittels Kulturalisierungen und Naturalisierungen zu Konzepten von Normalität zu machen. In der Folge werden soziale Konstruktionen dann kaum noch als in historischen und sozialen Prozessen hergestellte Konzepte entlarvt und hinterfragt. Ganz im Gegenteil haben sie, verschleiert in Natürlichkeit und Normalität, große Wirkungsmacht: „Soziale Konstruktionen greifen nachhaltig und wirksam in gesellschaftliche Prozesse und soziale Beziehungen ein, haben strukturelle, institutionelle, rechtliche und politische Folgen und können in Praxisformen und Lebensweisen zu scheinbar materiellen und selbstverständlich erscheinenden Gegebenheiten gerinnen“ (Leiprecht/Lutz 2005, 223). Sie haben Bedeutung „im sozialen Verteilungskampf um Macht, Status und materiellen Vorteil“ (Diehm 1999, 189) und sind *soziale Platzanweiser*, welche Inklusion und Exklusion und Dominanz und Subordination beim Zugang „zu materiellen, symbolischen Gütern und Positionen“ (ebd.) zu rechtfertigen und zu legitimieren suchen.

Soziale Konstruktionen treten oftmals als binäre Oppositionen auf: Zwei konträre Gruppen in einem hierarchischen Verhältnis zueinander werden konstruiert, indem der angeblich anderen (fremden, anormalen, dominierten) Gruppe alle negativen, abweichenden Merkmale zugeschrieben werden und die angeblich normale, dominante Gruppe

1 Strukturkategorien werden im Folgenden auch Differenz-, Ordnungs- und Handlungskategorien bzw. Differenzlinien genannt. Sie sind miteinander verbundene, abhängige Resultate sozialer Konstruktionen (vgl. Lutz/Wenning 2001, 21).

implizit alle positiven Merkmale besitzt (vgl. Leiprecht/Lutz 2005, 219f.).²

1.2 Sozialkonstruktivismus nach Berger/Luckmann

Berger und Luckmann ordnen sich dem Gebiet der Wissenssoziologie zu, sie analysieren die „*gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit*“.³ Dies ist auch der Titel ihres Buches, welches erstmals 1966 in der us-amerikanischen Originalausgabe „*The Social Construction of Reality*“ erschienen ist. In ihrem Werk widmen sich Berger und Luckmann den Fragen: Wie entfalten Kategorien soziale Relevanz? Wie werden Konstruktionen zu sozialer Wirklichkeit?

Die Ausgangsbasis ihrer Überlegungen ist, dass die soziale Ordnung der Gesellschaft nicht naturgegeben ist, sondern durch eine „ständige menschliche Produktion“ (Berger/Luckmann 2003, 55) konstruiert ist: „Sie besteht einzig und allein als ein Produkt menschlichen Tuns“ (ebd.). Berger und Luckmann halten fest: „Gesellschaft ist ein menschliches Produkt. Gesellschaft ist eine objektive Wirklichkeit. Der Mensch ist ein gesellschaftliches Produkt“ (ebd., 65).

Ihren Ausführungen nach wird die soziale Wirklichkeit in drei Herstellungsmodi konstruiert und reproduziert: Zuerst geht es um die *Institutionalisierung* menschlichen Tuns. Durch Wiederholung und Gewöhnung werden Handlungen reziprok typisiert und habitualisiert, dadurch werden sie zu institutionellem Allgemeingut (eines Teils) der Gesellschaft (vgl. ebd., 58). Der Prozess der *Objektivierung* beschreibt zweitens die Vergegenständlichung menschlicher Tätigkeit zur institutionellen Welt, die den Anschein historischer und objektiver Wirklichkeit hat (vgl. ebd., 63ff.). Wächst eine neue Generation heran bedarf die institutionale Welt der sekundären Objektivierung von Sinn (vgl. ebd., 98), um Historizität zu erreichen. Dies ist dann der dritte Herstellungsmodus sozialer Wirklichkeit: Die *Legitimation* umfasst die Erklärungen und Rechtfertigungen, um die Sinnhaftigkeit der institutionellen Ord-

2 Ausführlich dazu in Kapitel sechs, im Speziellen Punkt 6.4.1 (Das Differenzlinienmodell).

3 Berger, Peter L./Luckmann, Thomas (2003): Die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit. Frankfurt/Main.

nung für eine neue Generation so „objektiv zugänglich und subjektiv ersichtlich zu machen“ (ebd., 99), dass auch sie diese internalisiert.

1.3 Zum Machtaspekt nach Foucault

In seinen verschiedenen Forschungsarbeiten und Vorlesungen am *Collège de France* ab 1978 nimmt Michel Foucault die Machtbeziehungen und Subjektivierungsprozesse von Menschen in der politischen Struktur Staat⁴ kritisch in den Blick, er analysiert dadurch soziale Konstruktionen. Auch er konstatiert in dem Aufsatz „*The Subject and Power*“ aus dem Jahr 1982, dass „Machtausübung (...) kein factum brutum (ist), keine institutionelle Gegebenheit und auch keine Struktur, die Bestand hat oder zerfällt. Sie entwickelt, verwandelt, organisiert sich und setzt mehr oder weniger gut angepasste Verfahren ein“ (Foucault 1982, 260). Durch Machtausübung⁵ strukturieren die einen das Handlungsfeld der anderen (vgl. ebd., 258), die einen wirken handelnd „auf mögliches oder tatsächliches, zukünftiges oder gegenwärtiges Handeln“ (ebd., 255) der anderen ein und so werden soziale Konstruktionen *geMacht*. Foucault arbeitet die Wirkungsmacht sozialer Konstruktionen in der Gesellschaft heraus, denn „wenn wir von der Macht der Gesetze, der Institutionen oder der Ideologien sprechen, dann meinen wir damit immer, dass ‚manche Menschen‘ Macht über andere ausüben“ (ebd., 252).

Foucault baut diese Untersuchungen der Objektivierungsformen, „die den Menschen zum Subjekt machen“ (ebd., 240) auf sein Konzept der ‚Gouvernementalität‘ von 1978 auf. Gouvernementalität⁶ umfasst ein komplexes Verständnis vom Machttypus Regierung in einem Verwaltungsstaat der sich gouvernementalisiert (vgl. Foucault 1978, 171f.). Gouvernementalität umfasst das Regieren mit dem Ziel Bevölkerung,

4 Im Staat werden „die Interessen der Gemeinschaft verfolgt oder eher noch die einer Klasse oder einer Gruppe ausgewählter Bürger“ (Foucault 1982, 247). Mehr zum Nationalstaatsprinzip als soziale Konstruktion in Kapitel 4.1. Zum ethnisch definierten Nationalstaat Deutschland siehe Kapitel fünf.

5 Als Gegenstand von Macht definiert Foucault das Territorium und seine BewohnerInnen (Foucault 1982, 157).

6 Gouvernementalität ist keine Wortschöpfung aus den Begriffen ‚gouverner‘ und ‚mentalite‘, sondern abgeleitet vom Adjektiv ‚gouvernemental‘ (‚die Regierung betreffend‘) (vgl. Lemke 2005, 334f.).

der Wissensform politische Ökonomie⁷ und dem Instrument Sicherheitsdispositive (ebd.). Im gouvernementalisierten Staat ist die Bevölkerung zugleich Subjekt mit Selbstregulierung und „Objekt in den Händen der Regierungen“ (ebd., 168). Es geht in diesem System nicht darum, „den Menschen ein Gesetz aufzuerlegen; es geht darum, über die Dinge zu verfügen, d. h. vielmehr Taktiken statt Gesetze oder äußerstenfalls Gesetze als Taktiken einzusetzen und dafür zu sorgen, dass mit einer bestimmten Anzahl von Mitteln dieser oder jener Zweck erreicht werden kann“ (ebd., 161). Diese Taktiken benennt Foucault 1982 als Machtbeziehungen oder Strategien (vgl. Foucault 1982, 261). Es gibt unterschiedliche Strategien: Jede *Konfliktstrategie* möchte Machtbeziehung werden, dann wäre sie mindestens *Kampfstrategie* oder sogar *Gewinnstrategie* (vgl. ebd., 261f.). Etablierte soziale Konstruktionen könnte man folglich auch als Gewinnstrategien bezeichnen.

7 Foucault definiert politische Ökonomie als Verbindung der Größen „Bevölkerung, Territorium und Reichtum“ und als Intervention „auf dem Feld der Ökonomie und Bevölkerung.“ (Foucault 1978, 169).

2 Zur Wirkungsmacht der sozialen Konstruktion von Geschlecht

Unter den Menschen gibt es zwei Geschlechter: Frauen und Männer. Für die natürliche Unterschiedlichkeit zwischen ihnen gibt es u. a. sichtbare körperliche Merkmale, die eindeutig und unveränderlich *erscheinen* (vgl. Eickelpasch/Rademacher 2004, 94). Jemand ist Mädchen oder Junge bzw. Frau oder Mann. In den westlichen Gesellschaften gibt es nichts Weiteres oder dazwischen. Dies war Jahrhunderte lang ein unhinterfragbares Faktum.

2.1 Geschichte des Geschlechterdualismus im Überblick

Die Zweigeschlechtlichkeit des Menschen wird schon von Aristoteles (mit einer Superiorität des Mannes) beschrieben, in der Bibel gilt sie als Ergebnis göttlicher Schöpfung. Die Existenz von (nur) zwei von der Natur unterschiedlich ausgestatteten Geschlechtern war eine natürliche Tatsache (vgl. Gildemeister/Wetterer 1992, 201).

Mit den modernen Naturwissenschaften entwickelten sich biologisierte, folglich sozial konstruierte Begründungen für die Unterschiedlichkeit *und* die Unterscheidung von Männern und Frauen – letztere mit inferiorem Status (vgl. Rendtorff/Moser 1999, 11). Bourdieu formuliert, dass „das Zusammenspiel der biologischen Erscheinungsformen und der höchst realen Auswirkungen, die eine lang andauernde kollektive Arbeit der Vergesellschaftung des Biologischen und der Biologisierung des Gesellschaftlichen in den Körpern und in den Köpfen gehabt hat, (...) eine Verkehrung der Beziehung von Ursachen und Wirkungen zur Folge (hat)“ (Bourdieu 2005, 11).

Im bürgerlichen Familienideal¹ war die Polarisierung und Hierarchisierung zwischen Männern und Frauen aufgrund der strukturellen Tren-

1 Das bürgerliche Familienideal hat sich mit dem Wandel von der Agrar- zur Industriegesellschaft herausgebildet. Fortan wurden die Zuständigkeitsbereiche für Frau und Mann durch die Trennung von Innen- und Außenbereich aufgeteilt. Dieses Ergänzungstheorem der Geschlechter implizierte eine „gute Abhängigkeit“ der Frau vom Mann (vgl. Geissler 2002, 194).

nung von Produktion und Reproduktion sehr stark ausgeprägt. Die männliche Zuständigkeit lag beim Außenbereich (Lohnarbeit) und die weibliche Zuständigkeit im privaten Innenbereich (Hausarbeit).

Ein öffentliches Infragestellen der unterschiedlichen gesellschaftlichen Positionierungen von Frauen und Männern trat im Zeitalter der Aufklärung ein. Im Zuge der Abschaffung der Ständeordnung wurde Gleichheit propagiert (vgl. Rendtorff/Moser 1999, 12). Die Forderungen nach Gleichberechtigung fanden ihren vorläufigen Höhepunkt ab Mitte des 19. Jahrhunderts, u. a. in den Ansprüchen der ersten Frauenbewegung auf allgemeines Wahlrecht und Zugang zum Hochschulstudium (ebd.).

Die Vorstellungen von der differenten Wesensart und Wertigkeit der Geschlechter hatten sich bis zum Zeitpunkt, ab dem Frauen zur Wissenschaft zugelassen waren (mit Beginn des 20. Jahrhunderts) schon Jahrhunderte lang aus männlicher Perspektive manifestiert (vgl. Becker-Schmidt/Knapp 2000, 14). Der Mann definiert. Die Frau, das „andere Geschlecht“², wird definiert. In der Asymmetrie der Zuschreibungspraxis wurde die Hierarchie zwischen Frauen und Männern deutlich, die wesentlicher Bestandteil des patriarchalischen Machtsystems ist. In die patriarchalische Ideologie ist die polare, hierarchische Gegenüberstellung von Mann, in Verbindung mit gestaltender Kultur, und Frau, in Verbindung mit domestizierender Natur, naturalisiert eingeschrieben (vgl. Eickelpasch/Rademacher 2004, 97f.; Braun/Stephan 2005, 7): „Der Sinn dieser Unterschiede ist, die Ausbeutung einer bestimmten Gruppe zu rechtfertigen – der Frauen“ (Lorber 2003, 46). Das patriarchalische Machtsystem privilegiert(e) Männer, „dass sie auch ohne bewusste Anstrengung immer weiter herrschen“ (ebd., 408). Durch die Jahrhunderte hat sich diese Unterscheidung der Geschlechter tief in der Sozialisation in einem *vergeschlechtlichten Habitus* der Menschen verankert, wurde quasi durch Inkorporation zur zweiten Natur des Menschen (vgl. Bourdieu 2005, 11): „In den Gewohnheiten des Leibes ‚verkörpert‘ sich im wörtlichen Sinne die Un-

2 „*Das andere Geschlecht*“ ist der Titel des Buches von Simone de Beauvoir aus dem Jahr 1951. Dieses Buch war bahnbrechend für die Anfänge der Frauenforschung. Ein viel zitierter Satz ist in diesem Zusammenhang die These Beauvoirs: „Man kommt nicht als Frau zur Welt, man wird es“ (Beauvoir 1951).

gleichheit der Geschlechter, sie gibt sich als ‚natürliche‘ Ordnung der Welt“ (Eickelpasch/Rademacher 2004, 98).³

2.2 Von der Frauenforschung zu den Geschlechterstudien/ Gender Studies

Ende der 1960er Jahre entstand schließlich die Frauenforschung als Pendant zur zweiten Frauenbewegung. Anliegen der Frauenbewegung und der Frauenforschung waren nicht nur die Durchsetzung des Gleichberechtigungsgrundsatzes, der erst im Grundgesetz von 1949 in Artikel 3 gesetzlich festgeschrieben worden war, sondern vor allem:

„Die Unterschiede zwischen den Geschlechtern und insbesondere die Unterdrückung und Diskriminierung von Frauen sollten als Ergebnis von Geschichte statt als Effekt natürlicher Unterschiede und damit als veränderbar begriffen werden“ (Gildemeister/Wetterer 1992, 205). Bilder von Mann(Sein) und Frau(Sein) und die soziale Ungleichheit der Geschlechter haben erst in gesellschaftlichen und kulturellen Normierungsprozessen, in institutionellen Arrangements und alltäglichen Interaktionen den Anschein von Objektivität und Natürlichkeit erhalten. Diese radikalen Erkenntnisse sollten fortan politik- und gesellschaftsfähig gemacht werden.

2.3 Der sex-gender-Diskurs

Um die Verkoppelung von Natur und Geschlecht zu durchbrechen, führten feministische Wissenschaftlerinnen als analytisches Instrument für die Unterscheidung zwischen dem biologischen, anatomischen Geschlecht und dem sozialen, kulturellen Geschlecht die Begriffe *sex* (für den biologischen Geschlechtskörper) und *gender* (für die sozial und kulturell konstruierte Geschlechtsidentität) ein (vgl. Knapp 2000, 69; Braun/Stephan 2005, 32f.; Gildemeister 2006, 4): „Mit der Unterscheidung ‚geboren/gemacht‘ grenzten sich Forschere-

3 Ein simples, aber sehr eindrückliches Beispiel sind die Sitzhaltungen von Männern und Frauen. Während viele Frauen z. B. in der U-Bahn mit übereinander geschlagenen Beinen sitzen und versuchen möglichst wenig Platz in Anspruch zu nehmen, sich also klein und zurückhaltend zu geben, sitzen viele Männer breitbeinig und beanspruchen, auch wenn sie ganz schlank sind, fast 2/3 der Sitzbank. Sie geben sich dadurch selbstsicher und überlegen.

rinnen gegen Positionen ab, die soziale Ungleichheit zwischen Frauen und Männern auf Biologie oder invariante Persönlichkeitsstrukturen zurückführten“ (Becker-Schmidt/Knapp 2000, 31). Im *sex-gender*-Diskurs der Geschlechterstudien stand fortan die konstruktivistisch orientierte Analyse zur Herstellung von Geschlecht im Vordergrund. Es wurden vor allem die Institutionalisierungsprozesse, in denen Geschlecht, Geschlechtszugehörigkeit und Geschlechtsidentität als sozial folgenreiche, hierarchische Unterscheidungen im gesellschaftlichen Klassifikationssystem konstruiert werden, untersucht. Die *sex-gender*-Differenzierung erfuhr jedoch schon bald ethnomethodologisch sozialkonstruktivistische Kritik durch einige Wissenschaftlerinnen, die den altbekannten Biologismus lediglich in den Begriff *sex* verlagert sahen:

Bereits 1967 formulierte Garfinkel in seiner Fallstudie über die transsexuelle Agnes, dass die binäre Geschlechtszuweisung nicht eine natürliche Ordnung, sondern Ergebnis sozialer und gesellschaftlicher Konstruktionsprozesse sei. Zweigeschlechtlichkeit sei in westlichen Gesellschaften nach Garfinkel ein *moral fact*, eine kulturelle, symbolische Setzung in einem sozialen System (siehe auch Hagemann-White 1984, 78f.). Agnes wird nach ihrer Geburt aufgrund ihres Penis das Geschlecht Junge zugeordnet, sie wächst als Junge auf, sie wird zum Jungen sozialisiert, sie fühlt sich aber als Mädchen/Frau. Für sie ist ihre Geschlechtszugehörigkeit vom Gefühl her klar, äußerlich klar erkennbar für andere jedoch nicht. In der Folge muss sich Agnes nach außen viel bewusster als normale Frau verhalten, damit ihr „das in ihrem Sinne richtige Geschlecht zugeschrieben wird“ (Gildemeister/Wetterer 1992, 231). Es gibt für Agnes keinen Ort außerhalb des Geschlechterdualismus. Garfinkel stellte im Zuge dieser Studie die These von der Omnipräsenz des *doing gender* auf: Geschlechtsspezifisches weibliches oder männliches Verhalten ist keine Sache der Natur, sondern ein in kultureller Praxis wechselseitig erzeugtes *Geschlecht machen/doing gender*.

In den 1970er Jahren stellten die us-amerikanischen Feministinnen Kessler und McKenna, aufbauend auf Garfinkels Studie über die transsexuelle Agnes, die These auf, dass *sex und gender* sozial konstruiert seien, „es gebe weder bei *sex* noch bei *gender* eine wesensmäßige Dichotomie“ (Lorber 2003, 45). Diese Erkenntnis setzte sich

im liberalen Feminismus durch, auch Gildemeister und Wetterer bezweifeln rückblickend beispielsweise das Erreichen des strategischen Ziels der Einführung von *sex* und *gender*, welches „ja gerade in der Abwehr biologistischer Positionen liegen sollte“ (vgl. Gildemeister/Wetterer 1992, 206). Von Braun und Stephan konstatieren, dass „obwohl auch das biologische Geschlecht als diskursive Konstruktion betrachtet und damit die Grundstruktur der angeblich natürlichen Zweigeschlechtlichkeit in Frage gestellt wird, reproduziere die Unterscheidung von *sex* und *gender* jene Dichotomie von Natur und Kultur, die wie andere binäre Oppositionen (Körper/Geist, Subjekt/Objekt) das abendländische Denken strukturieren“ (Braun/Stephan 2005, 33). Folglich wohnt der Gesamtkonstruktion *sex-gender* wegen „stillschweigender Parallelisierung von biologischem und sozialem Geschlecht“ (Gildemeister/Wetterer 1992, 207) entgegen der Intention ein „latenter Biologismus“ (ebd.) inne und die binäre Grundstruktur der Zweigeschlechtlichkeit bleibt bestehen.

Goffman vertiefte den Ansatz des *doing gender* 1977 mit seinem Essay „*Das Arrangement der Geschlechter*“.⁴ Er betont, dass die Geschlechterordnung eine Angelegenheit institutioneller Reflexivität sei. Nicht die geringen biologischen Unterschiede zwischen Frauen und Männern begründen Goffmans Meinung nach die differente, hierarchische Institutionalisierung der Geschlechter, sondern die in gesellschaftlichen Strukturen stattfindende kulturelle und soziale Inszenierung von Männern und Frauen, die erst dadurch (und nicht ursächlich) weibliche und männliche Merkmale entwickeln und ‚Geschlecht tun‘: „Nicht die sozialen Folgen der angeborenen Geschlechtsunterschiede bedürfen also einer Erklärung, sondern vielmehr, wie diese Unterschiede als Garanten für unsere sozialen Arrangements geltend gemacht wurden (und werden), und, mehr noch, wie die institutionellen Mechanismen der Gesellschaft sicherstellen konnten, dass uns diese Erklärungen stichhaltig erscheinen“ (Goffman 1994, 106f.).

Die *sex-gender*-Differenzierung geriet demnach zunehmend in die Kritik, da sie vielen WissenschaftlerInnen, wie z. B. auch West und Zim-

4 Amerikanische Originalfassung von Goffman, Erving (1977): „*The Arrangement between the Sexes*“. Deutsche Übersetzung erstmals 1994 in Goffman, Erving (1994): „*Interaktion und Geschlecht*“, Frankfurt a.M..

mermann, zu unspezifisch war. Diese führten deshalb 1987 den Begriff *sex category* ein.

West und Zimmermann nehmen eine dreigliedrige Einteilung vor (vgl. Gildemeister 2006, 10):

- a) *Sex* steht für die Geschlechtszuweisung nach der Geburt aufgrund von sozial vereinbarten biologischen Kriterien,
- b) *sex-category* ist die soziale, erkennbare und eindeutige Geschlechtszuordnung im Alltag (*doing gender*) und
- c) *gender* beschreibt das normativ geschlechtsspezifische Verhalten und Handeln in Interaktionsprozessen.

Durch die analytische Unabhängigkeit von *sex*, *sex-category* und *gender* wird auch die Natur als kulturell definiert in die soziale Konstruktion von Geschlecht miteinbezogen: Auch das biologische Geschlecht (*sex*) ist eine *gendered category*, denn „auch Vorstellungen und Konzepte des biologischen Körpers sind nicht einfach ‚natürlich gegeben‘, sondern Produkte historisch, gesellschaftlich-kultureller Interpretation“ (ebd., 7). Wests und Zimmermanns Konzept der *accountability* steht für die Verantwortung jeder Person „sowohl die eigene Geschlechtszugehörigkeit im interaktiven Alltagshandeln unmissverständlich zum Ausdruck zu bringen wie die der jeweiligen Anderen richtig nicht nur zu erkennen, sondern anzuerkennen“ (Teubner/Wetterer 2003, 16). Zweigeschlechtlichkeit lässt sich nicht unmittelbar von männlicher oder weiblicher biologischer Herkunft ableiten, sondern steht im Zusammenhang mit einem von der Gesellschaft vorgegebenen Geschlechterkodex. Das *doing gender* wird von der Gesellschaft kreiert und von den Individuen mit dem Anschein von Natürlichkeit, unsichtbar als *doing man* oder *doing woman*, reproduziert: „Erst im *doing gender* (...) stellt sich die Geschlechterdifferenz durch das tagtägliche Tun hindurch als ‚Naturtatsache‘ her“ (Gildemeister/Wetterer 1992, 233).

Berücksichtigt man diese Erkenntnisse, dann ist Gudrun-Axeli Knapps Frage noch brisanter: „Von welcher ‚Natur‘ ist aber der natürliche Geschlechtsunterschied, und inwieweit ist die biologische Geschlechterdifferenz sozial entleert?“ (Knapp 2000, 64). Gildemeister und Wetterer geben zu bedenken, dass „die Vorstellung einer ‚Natur‘ der Zweigeschlechtlichkeit‘ als unmittelbar erlebbare, körperlich und/oder biologisch begründete und nicht weiter zu hinterfragende ‚objektive

Realität' (...) ein (kulturell produziertes) Missverständnis (ist)" (Gildemeister/Wetterer 1992, 230). Auch Carol Hagemann-White schließt sich diesem breiten Konsens der neueren Geschlechterforschung an. Sie stellte bereits 1984 die These von der *Zweigeschlechtlichkeit als kulturelles System* auf und formulierte folgende Null-Hypothese: „Es gibt keine notwendige, naturhaft vorgeschriebene Zweigeschlechtlichkeit, sondern nur verschiedene kulturelle Konstruktionen von Geschlecht“ (Hagemann-White zit. in Gildemeister/Wetterer 1992, 211).

Mit diesen Erkenntnissen hat unser Bewusstsein große Probleme. Aber nur so gelangen wir an die Wurzel der Zweigeschlechtlichkeit selber und „Denkmodelle jenseits von Gleichheit und Differenz (können) entwickelt und Modelle simpler binärer Opposition überschritten werden“ (Gildemeister 2006, 7).

2.4 Warum denn nur zwei Geschlechter?

Die westlichen Gesellschaften gehen von einer Frau-Mann Geschlechterdichotomie aus, aber es gibt viele andere Gesellschaften, in denen es dritte und weitere Geschlechtskategorien, sogenannte *crossover gender* (Lorber 2003, 61) gibt: Xaniths im Oman, Hijras in Indien oder Berdachen in Nordamerika beispielsweise wurde nach der Geburt biologisch das Geschlecht Mann zugewiesen, sie leben aber als soziale Frauen und werden als solche anerkannt, „sie sind daher keine Männer, aber auch keine weiblichen Frauen“ (ebd., 60). In anderen afrikanischen und indigenen Gesellschaften haben biologisch zugeordnete Frauen den *Genderstatus* „Frauen mit Männerherz“ (ebd.), sofern sie vermögend sind können sie dann in der Folge Frauen heiraten. Das dritte *Gender* wurde in all diesen Beispielen also fest institutionalisiert und erweitert die Pole Mann und Frau. Auch Eickelpasch und Rademacher konstatieren diesbezüglich, dass „aus strikt biologischer Perspektive eine trennscharfe Unterscheidung von ‚männlich‘ und ‚weiblich‘ problematisch ist“ (Eickelpasch/Rademacher 2004, 97).

2.5 Dekonstruktion der Geschlechterdifferenz

Die Entwicklungen der letzten Jahrzehnte haben den Weg für das langfristige Ziel des dekonstruktiven Feminismus geebnet: Es geht

hierbei nicht nur um die Enthierarchisierung, sondern ebenso um die Deinstitutionalisierung und Dekonstruktion der Geschlechterdifferenz.

In ihrem 1991 erschienenen Buch „*Das Unbehagen der Geschlechter*“ hat Judith Butler diese Diskussion aufgenommen. Sie gilt damit als eine der profiliertesten (und zugleich umstrittensten) Vertreterinnen des dekonstruktiven Feminismus.⁵ Es handelt sich hierbei um einen Selbstbezug nehmenden Feminismus, der Argumentationen dekonstruiert, die in der feministischen Diskussion (ungewollt) zu Biologisierungen, Homogenisierungen und Normierungen beigetragen haben. Butler wendet sich gegen eine strikte, endgültige Definition des *sex-gender* Verhältnisses, denn *sex* ist immer schon *gender*, das als biologisches Geschlecht diskursiv konstruiert wird und „hinter den Äußerungen der Geschlechtsidentität (*gender*) liegt keine geschlechtlich bestimmte Identität (*gender identity*). Vielmehr wird diese Identität gerade performativ durch diese ‚Äußerungen‘ konstituiert, die angeblich ihr Resultat sind“ (Butler zit. in Knapp 2000, 88). Butler betont mit dem Prinzip der *Performativität* radikal den Erzeugungsmodus von Geschlecht und Geschlechtsidentität, ausdrücklich auch vom körperlichen Geschlecht (vgl. Knapp 2000, 88). Sie dekonstruiert den Körper: Sie begreift den geschlechtlichen Körper als in regulierenden und konstituierenden Normen diskursiv produziertes, vergesellschaftlichtes Konstrukt (vgl. Plößler 2005, 105). Die Konsequenzen dieser Argumentation sind, dass ein homogener Zusammenhang zwischen den Kategorien *sex* und *gender* möglich, aber nicht zwingend ist. Es besteht keine Abhängigkeit. Demzufolge muss es mehr als zwei Geschlechtsidentitäten/*gender* geben können (vgl. Gildemeister/Wetterer 1992, 207). Butler stellt zudem die Heteronormativität als ein Produkt der Konstruktion von Zweigeschlechtlichkeit heraus: „Die kulturelle Matrix, durch die die geschlechtlich bestimmte Identität (*gender identity*) intelligibel wird, schließt die Existenz bestimmter Identitäten aus, nämlich genau jene, in denen sich die Geschlechtsidentität (*gender*) nicht vom anatomischen Geschlecht (*sex*) herleitet, und in denen die Praktiken des Begehrens weder aus dem Geschlecht noch aus der Geschlechtsidentität folgen“ (Butler 1991, 38f.) Butler verfolgt mit ihren

5 Kritik erfuhren Butlers Buch z. B. von Carol Hagemann White mit der Aussage: *Gender Troubles* sei ein „höchst oberflächliche(s) und ärgerliche(s) Buch“ (Hagemann-White 1993, 69).

radikal konstruktivistischen Dekonstruktionen feministischer Positionen das Ziel, „durch systematische Entnaturalisierung des Denkens von Geschlecht einen Vorstellungsraum für die verschiedensten Konstellationen von Körperlichkeit, Begehren und Identität zu eröffnen“ (Knapp 2000, 87).

Auch Lorbers Ansatz, den sie in ihrem Buch „*Gender-Paradoxien*“⁶ verfolgt, ist dekonstruktivistisch: Sie begreift *gender* als grundlegende soziale Institution unserer Gesellschaft und hat die Vision von einer Gesellschaft, in der *gender* keine soziale Institution mehr ist (vgl. Teubner/Wetterer 2003, 11; 24). Lorber möchte die *gender*-Ungleichheit abschaffen, indem „die *gender* entweder in jeder Hinsicht völlig gleichgestellt werden“ (Lorber 2003, 35) oder indem es keine *gender* mehr gibt. Sie selbst schätzt den ersten Vorschlag als „pragmatischere Zielsetzung“ (ebd., 402) ein, aber letztendlich wäre das Ergebnis beider Wege dasselbe: Eine „entgeschlechtlichte soziale Ordnung, (in der) (...) durch Individualität und übergreifende Gruppenbildungen eine bei weitem größere Vielfalt erzeugt (würde), als zwei *gender*“ (ebd., 402f.). Erreichen möchte Lorber dieses Ziel mit dem Konzept des *degendering*: Dahinter verbirgt sich erstens „die Anerkennung dessen, dass die beiden *gender*, (...) nicht binär sind“ (ebd., 7f.). Zweitens gilt es die *gender*-Pole aufzubrechen, indem Ähnlichkeiten und Gemeinsamkeiten von Frauen und Männern betont werden, denn nicht allein das *gender* macht die Identität eines Menschen aus, sondern zudem viele andere „soziale Statusmerkmale (ebd.)“.⁷ Die Sozialstruktur der Gesellschaft ist auf Mikro- wie auch auf Meso- und Makro-Ebene dennoch vergeschlechtlicht und wird von den Individuen durch vergeschlechtlichte Praktiken reproduziert. Deshalb ist es drittens unerlässlich, „die grundlegenden Institutionen der Gesellschaft dem *degendering* zu unterziehen“ (ebd., 8). Lorber ist der Überzeugung, „dass die *gender*-Struktur der sozialen Ordnung abgetragen werden muss und das *undoing gender* zum ultimativen feministischen Ziel werden muss“ (ebd., 7). Für Lorber ist die Sache eindeutig: „Menschen haben *gender* konstruiert und benutzt – Menschen können *gender* dekonstruieren und zu benutzen aufhören“ (ebd., 408).

6 Lorber, Judith (2003): *Gender-Paradoxien*. 2. Auflage. Opladen.

7 Zur Interdependenz verschiedener sozialer Statusmerkmale/Differenzkategorien siehe Kapitel sechs und sieben.

Trotz des Ziels (oder der Utopie?) der Dekonstruktion der Geschlechter(-differenz und -ungleichheit), werden bis heute diese neuen *gender*-Diskurse marginalisiert. Die soziale Konstruktion von Geschlecht, die Institution *gender* und der Geschlechterdualismus haben nach wie vor, trotz der bahnbrechenden wissenschaftlichen Debatten und Erkenntnisse der vergangenen Jahrzehnte, immens große Wirkungsmacht.

3 Ein Beispiel für die Wirkungsmacht der sozialen Konstruktion von Geschlecht: Der Geschlechtervertrag – das Prinzip vom männlichen Ernährer und der weiblichen Fürsorgeleistenden. Ein Auslaufmodell?!

Wie bereits im zweiten Kapitel dargestellt, thematisierte die zweite feministische Bewegung ab den 1960er Jahren das aus dem bürgerlichen Familienideal entstandene geschlechtshierarchische Familienmodell der Hausfrauenehe¹ mit seinen Charakteristika *male breadwinner* und *female homemaker*.² Frauenrechtlerinnen stellten dieses gesellschaftlich und rechtlich normierte Modell öffentlich und radikal in Frage, sie strebten die Abschaffung des Patriarchats und dadurch ein verändertes gesellschaftliches System an. Ihr bekanntester Slogan war: *Das Private ist politisch*. Es folgten in den 1970er Jahren aufsehen erregende Kampagnen wie die von Dalla Costa 1973 angestoßene *Lohn-für-Hausarbeit-Kampagne*³ und mutige Aufsätze wie „*Arbeit aus Liebe – Liebe als Arbeit*“ von Bock und Duden im Jahre 1977, in welchem sie die unsichtbare Arbeit der Hausfrau und Mutter als ein relativ neues historisches Phänomen darstellten, welches sich erst mit der Etablierung der bürgerlichen Kleinfamilie als dominanter Haushaltsstruktur durchgesetzt hat. Sie forderten eine Anerkennung

1 Bis 1977 fand die Hausfrauenehe gesetzliche Legitimation im § 1356 BGB. Der Paragraph besagte, dass die verheiratete Frau nur dann „berechtigt (ist) erwerbstätig zu sein, soweit dies mit ihren Pflichten in Ehe und Familie vereinbar ist“. Die Umsetzung des Gleichbehandlungsgebots nach Art. 3 GG in der Ehe wurde mit der Reform des Ehe- und Scheidungsrechtes im Jahr 1976 eingeleitet. 1977 wurde dann das Modell der Hausfrauenehe delegitimiert.

2 „Eine Person ist relativ kontinuierlich für die familiäre Pflege- und Betreuungsarbeit ‚freigestellt‘, während die andere relativ kontinuierlich für alle Familienmitglieder das finanzielle Auskommen durch Erwerbsarbeit sichert“ (Leitner 2006, 321).

3 Nicht direkt Lohn wurde von Dalla Costa in ihrem 1973 in deutscher Übersetzung erschienenen Text „*Die Macht der Frauen und der Umsturz der Gesellschaft*“ eingefordert, sondern die Delegitimierung der diskriminierenden Hausfrauenrolle (vgl. Dalla Costa 1973, 43). Dalla Costas wichtigste und sehr umstrittene Positionen sind die Forderung nach einem garantierten Mindesteinkommen und die Verweigerung jedweder vom Kapital ausgebeuteten Arbeit, sei es Lohn- oder Hausarbeit.

dieser gesellschaftlich wichtigen Arbeit ein, die eben nicht weibliche Natur, sondern vorläufiger Höhepunkt der geschlechtshierarchischen Arbeitsteilung im fordistischen Vergesellschaftungsmodell ist (vgl. Bock/Duden 1977).

Seitdem ist das Thema der sozialen Konstruktion von weiblicher Fürsorge als durchgesetztes Prinzip der geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung entlang der Pole Privatheit und Öffentlichkeit nicht mehr aus der Frauen- und Geschlechterforschung wegzudenken. Für Thiessen ist es ein wichtiger Verdienst der Frauen- und Geschlechterforschung, dass durch sie „die private Haushaltsarbeit (...) unter dem Fokus der geschlechtshierarchischen Arbeitsteilung in neuer Weise wissenschaftlich in den Blick gerückt (ist)“ (Thiessen 2004, 381). Dennoch ist vorläufiges ernüchterndes Ergebnis der Geschlechterforschung der letzten 30 Jahre, dass der konservative Geschlechtervertrag in der BRD heute lediglich bröckelt. Er steht unter starkem Legitimationsdruck, doch nach wie vor hat er seine „Gültigkeit als Normalitätskonstrukt nicht verloren“ (Lutz 2007, 16f.). Trotz einiger Modifizierungen reproduzieren die Strukturen des Wohlfahrtsstaates und des Arbeitsmarktes die Geschlechterhierarchie weiterhin.

3.1 Fürsorgearbeit im Privathaushalt – Arbeitsdefinition

Fürsorgearbeit im Privathaushalt definiere ich als eine *Verknüpfung* von personen- und sachbezogenen Arbeiten, die als private, unbezahlte Haushalts- und Familienarbeit oder als öffentliche, bezahlte, sogenannte personen- und sachbezogene Dienstleistungen⁴ getätigt werden. Konkret geht es in beiden Fällen um Versorgungsarbeiten wie putzen, waschen, kochen, einkaufen, etc. und die Betreuung und Pflege von Haushaltsmitgliedern, meist Kindern, Kranken und Alten (vgl. Brückner 2003, 162; Lutz 2007, 20f). Die emotional besetzte Betreuungs-, Erziehungs- und Pflegearbeit ist ein besonderes Charakteristikum der Fürsorgearbeit im Privathaushalt. Nie geht es hier ausschließlich nur um sachbezogene Arbeiten und den Umgang mit Materie (Produktion). Durch den Personenbezug (Interaktion mit Menschen und Zeit) ist die Arbeit nicht nur körperlich und technisch, sondern v. a. auch emotional sehr anspruchsvoll (vgl. Lutz 2007, 90f.).

4 Zur Fürsorgearbeit als Erwerbsarbeit siehe Kapitel sieben.

Besonders Geduld, Empathie, Flexibilität, Selbstorganisation und Kooperationsfähigkeit sind geforderte soziale Kompetenzen in diesem Arbeitsfeld, die den konservativen Arbeitsbegriff erweitern. Durch materielle *und* emotionale Arbeitsanteile ist der Arbeitscharakter fließend (vgl. Thiessen 2004, 87).

In der angelsächsischen Debatte beschreibt der Begriff *care* alle Fürsorge- und Pflegearbeiten im informellen und professionellen Bereich, konkreter wird von *domestic work* und den drei C's für *caring, cooking und cleaning* gesprochen, wenn es um die Arbeit im Privathaushalt geht (vgl. Lutz 2007, 21).⁵

3.2 Doppelorientierung der Frau

Die Lebenskonzepte und Berufsbiografien von Frauen haben sich in den vergangenen drei Jahrzehnten stark verändert, denn Frauen haben sich emanzipiert, sie gestalten ihr Leben unabhängig und orientieren und vergesellschaften sich mehrdimensional – durch Beruf und Familie. Auch gesellschaftliche Rollenerwartungen an Normalbiografien im traditionellen Sinne lösen sich auf. Frauen wird das Recht auf Bildung, Berufsausbildung und -ausübung fraglos zugestanden. Dies sind Erfolge der Frauenbewegungen und der daraus entstandenen Frauenpolitik.

Dennoch wird heutzutage den meisten Frauen weiterhin zusätzlich die Haupt- bis Alleinverantwortung für die Haushalts- und Familienarbeit zugewiesen. Die partnerschaftliche Gleichverteilung der Sorgearbeiten zu Hause blieb aus, die Leistung der Männer liegt oftmals lediglich in der Akzeptanz des doppelten gesellschaftlichen Engagements der Frau (vgl. Behnke/Meuser 2003, 285–303; Lutz 2007, 18): „Nach wie vor hat die Erwerbssphäre im Leben eines Mannes absolutes Übergewicht vor der Hausarbeit. In erster Linie gilt männliche Erwerbsarbeit als das Fundament, auf dem die Existenzsicherung der Familie beruht. Der Mann ist aufgrund seiner monetären Leistungen der Familienernährer. Die hohe weibliche Erwerbsbeteiligung und deren Bedeutung für den Unterhalt der Familie haben dieses männliche Selbstverständnis, das bis heute normativ abgestützt ist, kaum

5 Im Folgenden werde ich entlang dieser Arbeitsdefinition die Begriffe Fürsorge-(arbeit), Haus(halts)arbeit, *care*-(Arbeit) und Familienarbeit gleichwertig nutzen.

verändert“ (Becker-Schmidt 1996, 83). Rosemarie Nave-Herz hat verschiedene Erhebungen zur Arbeitsteilung und zu Rollendifferenzierungen in den Familien heute verglichen. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass „die unterschiedliche Belastung der Ehepartner mit hauswirtschaftlichen Tätigkeiten (...) geblieben (ist)“ (Nave-Herz 2002, 51). Auch heute sind es überwiegend die Frauen, auch wenn sie erwerbstätig sind, welche für die Haushaltsführung zuständig sind (vgl. ebd.).

Geissler und Oechsle haben die ‚doppelte Lebensführung‘ von Frauen 1994 wie folgt beschrieben: „Die Verbindung beider Aspekte – Erwerbsautonomie und Präsenz in der Familie – macht also die Besonderheit weiblicher Lebensplanung aus. Die Planungsaufgabe bezieht sich sowohl auf die Bereiche, für die Frauen im traditionellen Lebenslauf keine oder geringe Handlungsspielräume hatten – Ausbildung, Beruf und Politik –, als auch auf diejenigen, die als weiblich definiert wurden: Geburt von Kindern, Familienleben“ (Geissler/Oechsle 1994, 94).

3.3 Zum unterschiedlichen Wert von unterschiedlicher Arbeit

Die doppelte Arbeit (Haushalt/Familie *und* Beruf) erfährt im deutschen Wohlfahrtssystem keine doppelte Anerkennung, ganz im Gegenteil sind Frauen hier weiterhin strukturell dadurch benachteiligt, dass Inklusion nur durch ein erwerbliches Normalarbeitsverhältnis möglich ist.⁶ Baatz und Schroth definieren das Normalarbeitsverhältnis als „eine unbefristete Vollzeitenerwerbstätigkeit außerhalb des eigenen Hauses, ein tarifvertraglich normiertes und existenzsicherndes Entgelt“ (Baatz/Schroth 2006, 283), welches auch die soziale Sicherung und Vorsorge umfasst. Dieser Arbeitsbegriff ist auf eine männliche Erwerbsbiografie als Norm zugeschnitten und von einer hierarchischen Distinktion gekennzeichnet (vgl. Lutz 2002a, 172), denn die wie oben dargestellt mehrheitlich von Frauen geleistete Fürsorgearbeit im Privathaushalt (entlohnt oder nicht) verschwindet, wird sprichwörtlich *ver-heim-licht*. Haushalts- und Familienarbeit werden als *richtige* Arbeit nicht anerkannt, da sie angeblich nicht produktiv sind, sie stellen keine direkten Tauschwerte für den Markt her (vgl. Mies 2002,

6 Siehe dazu ausführlich Kapitel 3.6 (Gesetzliche Regelungen zur Aufrechterhaltung des Geschlechtervertrages).

166f.). Werden sie als bezahlte personen- und haushaltsnahe Dienstleistung erbracht ist die Entlohnung aufgrund des niedrigen Status dieser Arbeit denkbar schlecht.⁷ Noch immer funktioniert unser konservativer Wohlfahrtsstaat auf der Grundlage, dass Haushalt und Familie privat und unbezahlt als „Ausdruck der weiblichen Anatomie oder als Liebe“ (ebd.) von Frauen organisiert und zusammengehalten werden.

Der feministische Arbeitsbegriff bezieht zwar Haushalts- und Familienarbeit mit ein, denn „private Reproduktionsarbeit (beinhaltet) jene primäre Form von Arbeit überhaupt, die jeder anderen Arbeitsform historisch und strukturell vorangeht“ (Ostner 1978, 42), sie ist „gleichermaßen lebensnotwendig und lebenserhaltend (...) wie Erwerbsarbeit“ (Brückner 2001, 171). Dieser Arbeitsbegriff wird im kapitalistischen System aber weitestgehend ignoriert, hier zählt die Dominanz der Marktökonomie und diese beeinflusst die Sozialstaats- und Arbeitsmarktstrukturen dahingehend, dass soziale Gerechtigkeit allgemein und Geschlechtergerechtigkeit speziell in weite Ferne rücken.

Konkret: Leisten Frauen also Haushalts- und Familienarbeit (egal ob als private Wohlfahrtsproduktion oder als entlohnte personen- und haushaltsnahe Dienstleistung) bedeutet das Exklusion. Ihre Lebens- und Karrierechancen und ihr gesellschaftlicher Status sinken, ebenso sind sie finanziell und versicherungstechnisch abhängig vom (Ehe-) Mann oder vom Sozialsystem (vgl. Geissler 2002, 186f.): „Das deutsche Konzept Sozialer Sicherung (basiert), bedingt durch die traditionelle Unterscheidung von Lohnarbeit und Hausarbeit, auf einer geschlechterhierarchischen, dualistischen Struktur“ (Brückner 2001, 171).

3.4 Teilzeit- oder geringfügige Beschäftigung als Ausweg für viele Frauen

Wollen oder müssen Frauen also Familien- und Erwerbsarbeit unter einen Hut bringen, arbeiten sie in der Berufswelt meist in Teilzeit- oder geringfügiger Beschäftigung.

7 Siehe zur Entlohnung migrantischer HaushaltsarbeiterInnen in Deutschland Kapitel 7.6.

Frauen stellen 87 % aller Teilzeitbeschäftigten⁸ in Deutschland (vgl. Scheele 2002, 250): „Teilzeitarbeit stellt zwar eine Modifikation des Haushaltsmodells des männlichen Familienernährers dar, aber in dieser Modifikation wird auch weiterhin die Abhängigkeit der Frauen von einem erwerbstätigen Ehemann forciert sowohl bezüglich des Einkommens als auch bezüglich sozialer Anrechte“ (Gottfried/O'Reilly 2002, 35). Gibt es keinen erwerbstätigen Ehemann sind diese Frauen abhängig von Sozialleistungen des Staates. Eckart fasste schon 1982 zusammen, was immer noch aktuell ist: „Solange Teilzeitarbeit nur durch Reproduktionsarbeit zu legitimieren, von der gesellschaftlichen Missachtung der Hausarbeit affiziert und als Frauenarbeit diffamiert ist, wird kaum ein Mann sie freiwillig wählen. Umgekehrt hätten Frauen von einer Ausweitung der Teilzeitarbeit unter Männern – auch mit Hilfe anderer Legitimationsmuster – nicht automatisch eine Erleichterung für ihre Arbeitsbelastungen zu erwarten, solange mit einer Verkürzung der Arbeitszeit nicht auch die geschlechtliche Arbeitsteilung zum Thema der öffentlichen Diskussion gemacht wird“ (Eckart 1982, 65).

Durch einen Mini-Job⁹ sind Frauen zwar in den Arbeitsmarkt integriert, was Partizipation und ein eigenes Einkommen beinhaltet, aber sie

-
- 8 Frauen in Teilzeit arbeiten in allen möglichen Bereichen, viele im Feld der Sozial- und Pflegeberufe. Diese tragen häufig die Konnotation als ‚Frauenberufe‘: Ihnen „haftet das Besondere Frauen zugeordneter Arbeit an: sie werden ‚naturhaft‘ vollbracht, bedürfen keiner oder nur geringer Qualifikation, sind verwoben mit der Lebenswelt und haben kein klares Profil“ (Brückner 2003, 167). Dies zeichnet die Qualität dieser Berufe mit aus, doch entspricht das nicht den traditionellen Professions- und Arbeitsvorstellungen. Dem zur Folge sind der Status und die Bezahlung dieser Berufe eher niedrig. Die Geschlechtsattributierung setzt sich auch in der Berufswelt fort.
- 9 Durch die Hartz-Gesetze für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt von 2003 wurden der einfache Dienstleistungssektor und der Niedriglohnssektor ausgebaut. Die geringfügige Beschäftigung wurde mit Einführung der so genannten Mini-Jobs reformiert. Wichtige Änderungen sind: Anhebung der Geringfügigkeitsgrenze auf 400 Euro. Bis 400 Euro fallen pauschale ArbeitgeberInnenbeiträge in Höhe von 25 % an, der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin ist bis 400 Euro von den Sozialversicherungsbeiträgen befreit. Von 400–800 Euro ist eine Gleitzone für Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin eingerichtet. Neben einer regulären Vollzeitbeschäftigung ist gleichzeitig eine sozialversicherungsfreie geringfügige Beschäftigung möglich. Der Niedriglohnssektor ist geschlechtsspezifisch differenziert, v. a. Frauen sind hier beschäftigt. Durch die Hartz-Gesetze wird die geschlechtsspezifische Segregation auf dem Arbeitsmarkt zementiert (vgl. Rudolph 2006, 248).

müssen große Einschränkungen bei materiellen und sozialen Sicherheiten akzeptieren, beispielsweise: geringe Entlohnung, keine Versicherungs- und Lohnersatzleistungen, keine Rentenvorsorge, kein Kündigungsschutz (vgl. Scheele 2002, 250). In geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen ähneln die Tätigkeiten der Frauen häufig der Arbeit im eigenen Haushalt. Der private Haushalt stellt neben dem Handel den größten Arbeitgeber für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse (vgl. Thiessen 2004, 128). In diesem semiprofessionellen Bereich von Sorgetätigkeiten halten „geringfügige Bezahlungen die Trennung zwischen öffentlicher und privater Sphäre aufrecht und stärken die Hierarchie zwischen Erwerbs- und Familienarbeit, da sie keine marktgerechte Entlohnung darstellen“ (Brückner 2003, 165). In den hier beschriebenen Modellen sind Frauen Zuverdienerinnen.¹⁰ Das geschlechtshierarchische männliche Haupternährermodell bleibt erhalten, auch die damit verbundenen materiellen Abhängigkeiten. Geissler ergänzt, dass viele Frauen für die sogenannte *Leichtlohnarbeit* überqualifiziert sind und diese dennoch aufgrund der Strukturen ausüben: „Die institutionelle Ausgestaltung der sozialen Sicherung und der Arbeitsbeziehungen und die Defizite bei den sozialen Diensten scheinen den Ausschlag dafür zu geben, dass die Mehrheit der Frauen nicht entsprechend ihres Bildungsniveaus und ihrer beruflichen Interessen erwerbstätig ist“ (Geissler 2002, 183).

3.5 Personen- und sachbezogene Dienstleistungen im Privathaushalt

Seit ca. 1970 leben wir in einer Dienstleistungs- und Wissensgesellschaft. Was das bedeutet zeigen die Prognosen für 2010: Der Dienstleistungssektor wird in drei Jahren 76 % aller Arbeitsplätze stellen. Von allen Dienstleistungen werden die personenbezogenen Dienstleistungen den größten Anteil am Bruttosozialprodukt haben. Jede/r

10 Auch wenn viele Frauen zunehmend vollzeitbeschäftigt sind, bleibt die Organisation der Sorgearbeiten fast immer ausschließlich bei ihnen (vgl. Brückner 2003, 165). Ansonsten tritt die geschlechtsspezifische Diskriminierung spätestens bei einem Karrierebruch aufgrund der Geburt eines Kindes ein. Wird die Erwerbsarbeit im formalen Arbeitsmarkt wegen Kindererziehung unterbrochen, „gehen eigenständige Ansprüche aus sozialen Transferleistungen verloren oder sie stagnieren“ (Geissler 2002, 187), denn diese sind an eine kontinuierliche erwerbsförmerge Arbeit gebunden.

Fünfte wird 2010 im personenbezogenen Dienstleistungssektor arbeiten, davon zu 76 % Frauen (vgl. Thiessen 2004, 42ff.).

Wie bereits oben beschrieben fallen unter personenbezogene Dienstleistungen im Privathaushalt soziale Betreuungs- und Pflegeleistungen, beispielsweise die einer Tagesmutter, einer Fußpflegerin oder einer häuslichen ambulanten Pflegerin für alte Menschen. Personenbezogene Dienstleistungen im Privathaushalt implizieren in der Praxis meistens zugleich auch sachbezogene Dienstleistungen, also Haushaltsarbeiten wie aufräumen und putzen, kochen und backen, Wäsche waschen und bügeln, etc. Eine säuberliche Trennung zwischen Personenbezug und Haushaltsorientierung ist realitätsfern, „gerade die Dienstleistungen, die in Privathaushalten durchgeführt werden, zeichnen sich durch diese Verbindung aus“ (ebd., 40).

Dass personen- und sachbezogene Dienstleistungen mehr und mehr als Beruf ausgeübt werden, hat aber weder zu deren Anerkennung noch zu deren professionspolitischer Entwicklung beigetragen. Im Gegensatz zum prestigereichen *New Economy* Dienstleistungssektor, „(handelt) es sich um einen vergeschlechtlichten entwerteten Tätigkeitsbereich (...), der sich Professionalisierungsbestrebungen widersetzt“ (Lutz 2007, 21).¹¹ Die Geschlechtsattributierung und Semiprofessionalität rechtfertigen die geringe Anerkennung und Entlohnung für diese Arbeit. Thiessen fasst zusammen, dass „die fließende und sich stets verändernde Grenze zwischen bezahlter und unbezahlter Arbeit, qualifizierter und Laien-Tätigkeit im Feld der Versorgungs- und Betreuungs- sowie Erziehungs- und Pfl egetätigkeiten (...) auf der Vorstellung einer Eignung qua Geschlecht (basiert). Die Schwierigkeit der Verberuflichung von Versorgungs- und Betreuungstätigkeiten liegt in der Naturalisierung begründet“ (Thiessen 2004, 382). Die Einkommensschiefelage (*gender pay gap*) zwischen so genannten ‚Männerberufen‘ und ‚Frauenberufen‘, genauso wie bei Ausübung desselben Berufes, bleibt aufrechterhalten, wodurch sich das *strong breadwinner Modell* weiter durchsetzt. Frauenlöhne betragen in Deutschland etwa 70 % der Männerlöhne: „Begründet wird diese Lohndifferenz u. a. mit

11 Es gibt seit einiger Zeit Dienstleistungspools und Dienstleistungsagenturen, die haushaltsbezogene Dienstleistungen anbieten. Wer diese in Anspruch nimmt bekommt steuerliche Vorteile in Form von Haushaltsschecks. Die hohen Kosten für die ArbeitgeberInnen schrecken jedoch viele ab (vgl. Lutz 2007, 20).

dem Argument, das Einkommen der Frauen sei nur eine Ergänzung des männlichen Familienernährers“ (Mies 2002, 167).¹² Im europäischen Vergleich sind die Einkommensunterschiede zwischen Männern und Frauen mit 26 % in Deutschland am größten, dies zeigen die Ergebnisse der aktuellen Studie „*Pay Developments, European Industrial Developments*“.¹³

3.6 Gesetzliche Regelungen zur Aufrechterhaltung des Geschlechtervertrages

Die weiblichen Muster (Doppelorientierung, Teilzeit, Mini-Job, personen-nahe Dienstleistungen) sind hervorgerufen durch eine entsprechende Politik: Der Wohlfahrtsstaat der BRD ist ein institutionell-konservatives Modell mit einer besonders stark ausgeprägten Geschlechter-Bias. Er funktioniert trotz einiger Neuregulierungen immer noch nach dem Erbe des männlichen Haupternährermodells zur vorrangigen Förderung von Ehe und Familie (vgl. Brückner 2003, 164).

Drei Beispiele für die entsprechende Sozial-, Steuer- und Arbeitsmarktpolitik sind:

3.6.1 Das Ehegattensplitting

Anreiz für die Institution Ehe und eine geringfügige oder teilzeitige Beschäftigung der Ehefrau, bei der sie sich gleichzeitig um die Erziehung der Kinder oder die Pflege der Alten kümmern kann, ist zum Beispiel das 1958 eingeführte Ehegattensplitting, welches die Steuerzahlungen des Hauptverdieners, bzw. in selteneren Fällen der Hauptverdienerin, reduziert, weitere Einkommen im Haushalt aber mit sehr hohen Steuersätzen belastet: Laut OECD bleiben bei einem Zuverdienst der Ehefrau von beispielsweise 40 % brutto zum Einkommen des Ehemannes, lediglich 26 % netto. Bei 100 % Zuverdienst sind es 63 % netto (vgl. Ostendorf 2006, 262). Das Steuersystem bietet also vor allem Ehefrauen keinen Anreiz, von einem geringfügigen bzw. Teil-

12 Und dies obwohl seit 1980 im Gleichbehandlungsgesetz Lohngleichheit bei gleichwertiger Arbeit postuliert wird und durch eine Reform 1998 Frauenquoten und Gleichstellungsstellen mit Frauenbeauftragten eingerichtet wurden.

13 Siehe dazu Internetseite des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. <http://www.bmfsfj.de/Politikbereiche/gleichstellung,did=89222.html>

zeitbeschäftigungsverhältnis in ein Vollzeitbeschäftigungsverhältnis zu wechseln, denn dann würde das Haushaltseinkommen kleiner.¹⁴

3.6.2 *Die sozialen Anrechte*

In den Kapiteln 3.2 bis 3.5 wurde mehrmals darauf verwiesen, dass eine Abhängigkeit der Ehefrau vom vollzeitbeschäftigten Ehemann nicht nur unmittelbar finanziell, sondern vor allem in Bezug auf die sozialen Leistungen und Anrechte hergestellt wird, indem diese an eine kontinuierliche Vollzeitbeschäftigung auf dem formalen Arbeitsmarkt geknüpft sind: Bereits seit 1930 sind deshalb beispielsweise die Familienmitglieder in der gesetzlichen Krankenversicherung des Hauptverdieners beitragsfrei mitversichert, aber erst seit 1992 haben sie einen eigenen Status. Seit 1911 gibt es die Witwenrente, die seit 1957 die Rentenansprüche für Hinterbliebene des Rentenversicherten in kleiner und großer Witwenrente sichert. 1995 wurde die beitragsfreie Familienversicherung in der gesetzlichen Pflegeversicherung eingeführt.

3.6.3 *Die Familienpolitik*

Es gab in den letzten Jahrzehnten einige familienpolitische Modifizierungen: Zum Beispiel wurde der 1979 eingeführte Mutterschaftsurlaub durch Reformen 1985 in Erziehungsurlaub für Mütter und Väter und 2000 in Elternzeit¹⁵ umbenannt. Leitner bewertet diese Reformen als kleinen gleichstellungspolitischen Erfolg, „der an der deutschen Tradition des männlichen Ernährermodells kratzt“ (Leitner 2006, 335).

Erziehungs- und Pflegezeiten in der Familie werden seit 1986 in der Rentenversicherung anerkannt und führen somit zu Leistungsansprüchen (vgl. Geissler 2002, 186). Das Erziehungsgeld wurde 2006 in

14 Die Abschaffung des Ehegattensplittings ist zur Zeit wieder einmal in der politischen Diskussion, wird aber vor allem von den Konservativen aller Parteien konterkariert. Siehe dazu beispielsweise taz Nr. 8211 vom 26.2.2007.

15 Väter wie Mütter haben jeweils den gesetzlichen Anspruch auf drei Jahre Elternzeit, die sie gemeinsam oder nacheinander nehmen können. Während Mutter und/oder Vater in Elternzeit sind dürfen sie Teilzeit arbeiten (bis 30 Stunden pro Woche). Es gibt auch die Möglichkeit eine kurze Elternzeit zu nehmen, damit die Erwerbsunterbrechung nicht so lang ist. Bei einem Jahr Elternzeit gibt es monatlich 450 Euro Elterngeld, bei zwei Jahren sind es 300 Euro monatlich.

das so genannte Elterngeld umgewandelt. Zum 1. Januar 2007 ist das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz in Kraft getreten.¹⁶

Diese Veränderungen bleiben dennoch dem konservativen Familienmodell, nach welchem die sozialen Fürsorge- und Pflegetätigkeiten *privat* erbracht werden sollen, treu (vgl. Leitner 2006, 325). Die öffentliche Unterstützung für vielfach bestehende alternative Lebenskonzepte im konservativen Wohlfahrtssystem ist gering, dies zeigen zum Beispiel die Debatten um den Ausbau der öffentlichen Kinderbetreuungseinrichtungen:

1996 wurde im Kinder und Jugendhilfe Gesetz (KJHG) für Kinder von drei bis sechs Jahren das Recht auf einen öffentlichen Kindergartenplatz festgeschrieben, allerdings nur im Umfang von vier Stunden täglich. Von Bund und Ländern wurden nicht genügend finanzielle Mittel zur Einrichtung der notwendigen sozialen Infrastruktur bereitgestellt (vgl. Gottfried/O'Reilly 2002, 48). „Fakt ist, dass Westdeutschland bei der Versorgung mit Plätzen in Kindertageseinrichtungen im europäischen Vergleich einen der hinteren Plätze einnimmt. Dies trifft insbesondere auf die Betreuung von Kindern unter drei Jahren und die ganztägigen Angebote für Kinder im Kindergarten- und Schulalter zu“ (Siebter Familienbericht 2006, 59). Laut Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) lag die Kindergartenplatzversorgung 1995 in Deutschland insgesamt bei 78,3 %. In Bremen jedoch nur bei 66,8 % und in Berlin-Ost bei stolzen 121,5 % (vgl. Thiessen 2004, 121f.). Nach dem *DIJ Zahlenspiegel 2005* stehen heute im Bundesdurchschnitt immerhin für 92 % der Kinder im Alter

16 Das Elterngeld fängt einen Einkommenswegfall nach der Geburt des Kindes auf. Es beträgt 67 Prozent des durchschnittlich nach Abzug von Steuern, Sozialabgaben und Werbungskosten vor der Geburt monatlich verfügbaren laufenden Erwerbseinkommens, höchstens jedoch 1.800 Euro und mindestens 300 Euro. Nicht erwerbstätige Elternteile erhalten den Mindestbetrag zusätzlich zum bisherigen Familieneinkommen. Das Elterngeld wird an Vater und Mutter für maximal 14 Monate gezahlt; beide können den Zeitraum frei untereinander aufteilen. Ein Elternteil kann dabei höchstens zwölf Monate für sich in Anspruch nehmen, zwei weitere Monate gibt es, wenn in dieser Zeit Erwerbseinkommen wegfällt und sich der Partner an der Betreuung des Kindes beteiligt. Alleinerziehende, die das Elterngeld zum Ausgleich wegfallenden Erwerbseinkommens beziehen, können aufgrund des fehlenden Partners die vollen 14 Monate Elterngeld in Anspruch nehmen (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend; vgl. <http://www.bmfsfj.de/Kategorien/gesetze,did=93110.html>).

von drei bis sechs Jahren Kindergartenplätze zur Verfügung. Die regionalen Unterschiede sind aber geblieben, während in Hamburg bzw. Bremen eine Kindergartenplatzversorgung von 73,8 % bzw. 81,1 % erreicht wurde, liegt diese in Baden-Württemberg, Rheinland Pfalz, Sachsen, Thüringen und im Saarland mittlerweile bei über 100 % (vgl. www.bmfsfj.de/Publikationen/zahlenspiegel2005.html).

In der rot-grünen Bundesregierung ab 1998 erfuhr die Familienpolitik mit Familienministerin Renate Schmidt in der ersten Legislaturperiode zunächst Aufwertung durch die Erhöhung des Kindergeldes auf 154 Euro pro Kind. In der zweiten Amtszeit Schröders im rot-grünen Gewand stand u. a. der Ausbau der Kindertagesstätten auf der Agenda. Für Kinder unter drei Jahren lag die Versorgung mit Hort- und Krippenplätzen 1995 bei minimalen 5 % bzw. 2,7 %. Es gibt auch hier eine große Spanne zwischen den alten und neuen Bundesländern: Erreichte die Hortplatzversorgung in Bremen 1995 nur 15,1 %, so lag sie in Berlin-Ost bei 86,5 %. Neueste Daten aus dem siebten Familienbericht der Bundesregierung zeigen, dass 11,4 % der unter dreijährigen Kinder in Deutschland heute eine Kinderkrippe besuchen. Die Spanne zwischen neuen und alten Bundesländern ist nach wie vor beachtlich: Während in den neuen Bundesländern 37,3 % der unter drei jährigen Kinder einen Krippenplatz haben, sind dies in den alten Bundesländern nur 6,5 %. Seit dem 1. Januar 2005 ist das Gesetz zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren in Kraft. Bis zum Jahr 2010 sollen laut Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) 230.000 zusätzliche Plätze in Kindergärten, Krippen und in der Tagespflege entstehen. Die Frage der institutionalisierten Kinderbetreuung ist eine Schlüsselfrage in der Frauen- und Familienpolitik: „Die Ausweitung der staatlichen Infrastruktur und professionalisierten Serviceleistungen (wird meist) gefordert, um Frauen zu entlasten und ihre Arbeitsmarktchancen zu verbessern. Als ein entscheidendes Instrument zur Herstellung einer *gender*-gerechten Gesellschaft gilt der Ausbau öffentlicher Einrichtungen für die Kinderbetreuung (für Kinder aller Altersstufen)“ (Geissler 2002, 191).

Propagierte die rot-grüne Bundesregierung im Vorhinein ein Gleichstellungsprogramm, so ist das Fazit enttäuschend. Nicht frauenpolitische Themen, sondern mütterpolitische Themen hatten Konjunktur. Die rot-grüne Politik bewegte „sich zwischen Traditionalismus und

Neoliberalismus“ (Rudolph 2006, 240). Gottfried und O'Reilly resümieren für die Politik der letzten Jahre im Allgemeinen, dass zwar sozial- und arbeitsmarktpolitische Reformen eingeleitet wurden, dass diese aber „nicht weit genug über konservative Staatsideologien hinaus (gingen), faktisch blieben sie ihnen sogar verhaftet“ (Gottfried/O'Reilly 2002, 49; vgl. Wersig/Künzel/Berghahn 2006, 317).

Die Strukturen beweisen, dass an Frauen nach wie vor folgende Erwartung getragen wird: Priorität sollte die abhängige Verwirklichung in der Familie vor der unabhängigen Verwirklichung im Beruf haben. Das weibliche Fürsorgeprinzip „hat sich als Fels in der Brandung der Moderne erwiesen“ (Thiessen 2004, 108): „Die Norm der ‚natürlichen Geschlechterdifferenz‘ konnte sich bislang mühelos gegenüber der kulturellen Leitidee der Gleichheit der Geschlechter durchsetzen“ (ebd.). Dass Geissler den Wohlfahrtsstaat frauenfeindlich nennt (vgl. Geissler 2002, 183) ist nach dieser Betrachtung wohl nicht übertrieben, sondern die harte Realität.

3.7 Forderungen: Ein alternativer gesellschaftlicher Fürsorgestatus

Die vorangegangenen Ausführungen belegen mit Nachdruck, dass es eines neuen gesellschaftlichen Status von Fürsorge bedarf. Fürsorgearbeit muss aus ihrer Randständigkeit befreit werden. Im Zuge dieses Prozesses muss Fürsorgearbeit von ihrer Geschlechtsattributierung losgesagt werden, denn Fürsorge muss sich geschlechtsunabhängig legitimieren.

Hat *care*, definiert als materielle und kulturelle Produktion des Lebens, einen zentralen Platz in der Gesellschaft, so ist das nach Tronto Kennzeichen einer auf Inklusion bedachten Demokratie. Für eine wirkliche Demokratie, in der niemand vom Ausschluss eines/einer anderen profitiert, ist Fürsorgeethik also die beste Richtschnur (vgl. Tronto 2000, 32). Zwischenmenschliche Angewiesenheit findet in einer ‚*Caring Society*‘ Anerkennung und Wertschätzung, da sie „menschlicher Seinszustand“ (Brückner 2003, 169) ist. Weil Fürsorge so wertvoll und elementar ist, fordert Brückner „das doppelte Bürgerrecht auf Sorge“ was das Recht auf Zeit und Professionalität von Fürsorge geben und empfangen umschreibt (vgl. ebd., 163). Dieses Bürgerrecht impliziert

des Weiteren den Anspruch auf eigenständige soziale Rechte aufgrund von Fürsorgetätigkeit: Das ist die Vision von einer „*inclusive citizenship*, in der alle gesellschaftlich nützlichen Tätigkeiten – ob bezahlt oder nicht – anerkannt würden“ (ebd., 164) und sich in einer vollen Teilhabe an allen politischen, zivilen und sozialen Bürgerrechten niederschlagen würde. Die sozialen Anrechte müssten für alle Individuen gelten, auch unabhängig vom Bestand einer Ehe oder Familie (vgl. Geissler 2002, 202f.).

Der ökonomisch und politisch definierte, geschlechtsspezifisch normierte Arbeitsbegriff muss erweitert werden, denn Arbeit ist nicht nur der Umgang mit Materie, sondern auch der Umgang mit Menschen (Thiessen 2004, 64). Flößen in einen neuen Arbeitsbegriff Kriterien wie Qualität, soziale Kompetenz, Empathie, physische und psychische Belastung, Kreativität, etc. ein, dann wäre das die Anerkennung dessen, dass Fürsorgearbeit sich nicht standardisieren lässt, sondern dass Flexibilität gewährleistet sein muss, um eine Beziehung herzustellen, die wesentlicher Bestandteil von Fürsorgearbeit ist (vgl. Brückner 2003, 166).

Diese Kriterien könnten dann auch Einzug ins Tarifsystem des öffentlichen Dienstes halten (vgl. Scheele 2002, 259), so dass Fürsorgearbeit jeder Art, die als Frauenberufe verschrienen Sozial- und Pflegeberufe, genauso wie personen- und haushaltsnahe Dienstleistungen, auch eine finanzielle Aufwertung in Form höherer Löhne erfahren würde. Wenn gesellschaftliche Wertschätzung und Geschlechtsunabhängigkeit für Fürsorgearbeit erreicht sind, könnten Professionalisierungsdiskurse für personen- und haushaltsnahe Dienstleistungen eine Erfolg versprechende Chance haben. Denn „bezahlte Haushaltsarbeit kann auf diese Weise (als Mini-Job bzw. prekäres Beschäftigungsfeld) jedoch nicht langfristig als attraktives Beschäftigungsfeld gewonnen werden, wenn Professionalisierungsprozesse als Qualifizierungswege mit geregelten Statuspassagen nicht initiiert werden“ (Thiessen 2004, 16).

Würden diese Forderungen der *care*-Debatte politisch und gesellschaftlich eingelöst, wären wir auf dem Weg zu einer *gender*-gerechteren Gesellschaft in der Selbstbestimmung und Chancengerechtigkeit unabhängig von Frau(Sein) oder Mann(Sein), Vater(Sein) oder Mutter(Sein), Ehefrau(Sein) oder Ehemann(Sein) wären.

4 Zur Wirkungsmacht der sozialen Konstruktion von Ethnizität

Genauso wie die Kategorie Geschlecht dient auch die Kategorie Ethnizität der Erzeugung von sozialen Gruppen in konkreter gesellschaftlicher Wirklichkeit.¹ Durch Prozesse der „Grenzziehung und Aufrechterhaltung der Grenze“ (Heckmann 1991, 57) geht es um die simplifizierende Konstruktion eines binären Klassifikationssystems: eigen – fremd, einheimisch – migrantisch, berechtigt – entrechtet, mächtig – machtlos, ‚InländerIn‘ – ‚AusländerIn‘: „Aus einer rein statistischen Gruppe, die aus der Gesamtbevölkerung herausgeschnitten wird, wird ein Ausländer stilisiert, der an jedem relevanten Punkt seiner Existenz unentrinnbar erstens *ethnisch* und zweitens ethnisch *anders* geprägt ist“ (Bukow 1996, 63). Ethnizität ist ein sozial gemachtes Phänomen mit historischem Charakter, es ist prozesshaft und veränderbar (vgl. Leiprecht 2001, 42; Bednarz-Braun/Heß-Meining 2004, 44). Ethnizität

1 Nach Salzborn (2005) haben sich in der Ethnizitätsforschung zwei theoretische Ansätze durchgesetzt: der primordialistische bzw. essentialistisch-differenzielle Ansatz, der Ethnizität als Naturgegebenheit fasst und Menschen nach diesem Kriterium kategorisiert und der konstruktivistische Ansatz, der von der sozialen Konstruktion von Ethnizität ausgeht (vgl. Salzborn 2005, 41). Nach Bednarz-Braun und Heß-Meining ist der letztere Ansatz recht jung. SozialwissenschaftlerInnen und HistorikerInnen übertrugen den Sozialkonstruktions-Ansatz von Geschlecht erst in den späten 1980er Jahren auf die Kategorie ‚Rasse‘/Ethnie, auch „um Differenzierungen und Veränderungen in der Definition von ‚Rasse‘/Ethnie zu unterscheiden“ (Bednarz-Braun/Heß-Meißig 2004, 42). Heckmann wertet dies als Herausforderung an die Sozialwissenschaften die defizitorientierte Ausländerforschung hinter sich zu lassen (vgl. Heckmann 1991, 52). Der Gebrauch von Ethnizität als empirischer Kategorie ist gerechtfertigt, wenn die Begriffsfassung kritisch erfolgt. Phil Cohen definiert Ethnizität beispielsweise ähnlich wie Stuart Hall als empirische Kategorie in deutlicher Abgrenzung zum ‚Rasse‘ – Begriff. Ethnizität fehlt demnach „jede Konnotation bezüglich angeborener Eigenschaften sowohl höher- als auch minderwertiger. Es handelt sich hier um einen Ursprungsmythos, der nicht über ein genetisch festgelegtes Schicksal spekuliert, sondern sich – im Unterschied zu ‚Rasse‘ – auf einen realen Prozess geschichtlicher Individuation bezieht“ (Cohen 1990 zit. in Leiprecht 2001, 42).

Kritisch bleibt die unreflektierte, alltagstheoretische Übernahme sozialer Kategorisierungen, die soziale Konstruktionsprozesse verstärkt sowie der Missbrauch des Begriffs Ethnizität in konkreten gesellschaftlichen und politischen Kontexten in rassialisierender und kulturalisierender Weise (siehe Kapitel 4.3).

stützt sich auf das kollektive Gedächtnis einer sozialen Gruppe, dass beispielsweise Vorstellungen über eine ‚Abstammungsgemeinschaft‘ (Weber 1973 zit. in Heckmann 1991, 56), über gemeinsame geschichtliche Erfahrungen, über ein historisches Territorium und vermeintliche soziokulturelle Gemeinsamkeiten wie die gleiche Sprache oder Religion umfasst (vgl. Leiprecht 2001, 44ff.). Die Konstruktion von Ethnizität dient sowohl der Herstellung einer kollektiven Identität und eines Solidar- und Zusammengehörigkeitsbewusstseins (vgl. Heckmann 1991, 51; 56) als auch der Stigmatisierung und Ausgrenzung einer sozialen Gruppe. Ethnizität wird als bedeutungsvolle, wirkungsmächtige soziale Kategorie von Gruppen selbst-bewusst und/oder von mächtigen Fremdzuschreibenden konstruiert (vgl. Bednarz-Braun/Heß-Meining 2004, 49). Dies beschreiben die dynamischen Prozesse der *Selbstethnisierung* und *Fremdethnisierung*. Durch Fremdethnisierung wird eine Gruppe anhand ihr zugeschriebener minderwertiger vermeintlich ethnischer (also angeblich wesenhafter) Merkmale negativ etikettiert und diskriminiert. Fremdethnisierung grenzt gezielt aus. Als Antwort auf die Diskriminierungs- und Rassismuserfahrungen ist Selbstethnisierung/*doing ethnicity* zu verstehen: Angehörige einer sozialen, migrantischen Gruppe versuchen „durch wechselseitige Unterstützung und Belebung einer Gruppenkultur ihre Gruppe und ethnische Kultur zu stärken“ (Heckmann 1991, 53). Bukow und Llaryora sprechen von einer kontrafaktischen Vergesellschaftung: „Der Migrant wird zu dem, was von ihm erwartet wird, indem er sich nicht länger mit seiner historisch-konkreten Existenz, sondern mit einem spezifischen kulturellen Standort identifiziert“ (Bukow/Llaryora 1988, 2). Durch diese Art des selbstethnisierenden Widerstandes/*doing ethnicity* kann das Gefühl von Minderwertigkeit durchbrochen und die ethnische Gruppenolidarität gestärkt werden (vgl. ebd., 110; Heckmann 1991, 65).

Bereits 1906 prägte der us-amerikanische Soziologe Sumner den Begriff *Ethnozentrismus*, dessen Wortstamm bereits verrät, dass es sich um eine Zentrierung auf die eigene als positiv und überlegen charakterisierte Ethnie/Lebensweise handelt, die maßgebend für die mindere/verachtende Bewertung anderer Ethnien/Lebensweisen ist (vgl. Leiprecht 2001, 47). *Ethnizismus* ist ein neuerer von Leiprecht definierter Begriff, er „umfasst soziale Konstruktionen von Ethnien (Ethnisierungen), ethnisierende Determinismen und Reduktionismen

und (explizite und implizite) Negativbewertungen der als andere Ethnien konstruierten sozialen Gruppen“ (ebd., 47).

In Ethnisierungsprozessen entstehen vorgestellte ethnische Gemeinschaften (*imagined communities*) (Anderson 1988), die realen, maßgeblichen Einfluss auf politische und gesellschaftliche Verhältnisse und soziale Beziehungen haben und Namen tragen wie beispielsweise Volk, ‚Rasse‘, Nation, ethnische Gruppe, ethnische Minderheit, etc.

Im Folgenden werden einige ethnische Kollektivbegriffe und ihre Verbindung zur Konstruktion von Ethnizität, sowie die Gemeinsamkeiten und Unterschiede der konstruierten Kollektive und die Verbindungen zu Rassismen und Kulturalisierungen, einer näheren Betrachtung unterzogen.

4.1 Ethnizität und Nation/Nationalstaat

Dass Menschen sich zu Gruppen zusammenschließen und sich über (vermeintliche) soziale, kulturelle und politische Gemeinsamkeiten definieren, ist ein „grundlegendes Charakteristikum menschlicher Vergesellschaftung“ (Heckmann 1991, 51f.). Lange Zeit war man dennoch davon ausgegangen, dass die Bedeutung von Ethnizität für Gruppenbildungsprozesse mit der Entwicklung zur Industriegesellschaft nachlasse (vgl. Heckmann 1991; Bielefeld 1991). Weber verstand Ethnizität als Identitätsressource vormoderner Gesellschaften, welche über den Individualisierungseffekt moderner Gesellschaften abgeschafft werden würde (vgl. Gutiérrez Rodríguez 2003, 171). Doch ein gegenteiliges *ethnic revival* ist zu konstatieren: „Ethnizität wurde erneut auf jedem Kontinent und praktisch in jedem Staat zu einer wichtigen sozialen und politischen Kraft“ (Smith 1981 zit. in Heckmann 1991, 52). Auch Bommes konstatiert als „Topos der allgemeinen soziologischen Diskussion, dass Selbstbeschreibungen von Gesellschaften als nationale bzw. ethnische Gemeinschaften mit der modernen Gesellschaft entstehen. Geteilt wird die Annahme, dass es sich um Formen der politischen Artikulation von Gemeinschaft handelt, die ihre bis in die Gegenwart relevante Bedeutung im Kontext der Ausdifferenzierung der modernen Gesellschaft insbesondere ihres

politischen Systems als Zusammenhang von Territorialstaaten annehmen“ (Bommes 1999, 109).

Ihre moderne Bedeutung entwickelt die Kategorie Ethnizität demnach erst im Zuge der Staaten- und Nationalstaatsbildung im ausgehenden 18. Jahrhundert. Nationen wie etwa Deutsche, Franzosen oder Dänen sind folglich historisch relativ junge Phänomene. Sie werden nach Leiprecht als „zum Staat ‚aufgestiegene‘ Ethnien“ (Leiprecht 2001, 44) bezeichnet, die zuvor noch nicht existierten. Erst im Nationalstaat wird ethnische Homogenität das gemeinsame Identifikationsmerkmal der Nation.² Deshalb ist beispielsweise auch die Sprachvereinheitlichung wichtige politische Ideologie und soziale Bewegung im Nationalstaat (vgl. Heckmann 1991, 62). Es gilt, der heterogenen Bevölkerung die Imagination einer natürlichen, einheitlichen Gemeinschaft zu vermitteln. Dies wird nicht nur durch Vereinheitlichungsprozesse in Sprache, Bildung, Ökonomie und Rechtsstruktur, sondern v. a. durch Abgrenzung zu anderen Nationen, die außerhalb der eigenen Nation liegen und durch nationale Ursprungsmythen möglich: „Die nationale Geschichte wird dabei stets zwangsläufig zur bloßen geschichtsvereinfachenden und verfälschenden ‚Konstruktion‘, da bei der Bestimmung ‚der‘ nationalen Identität immer bestimmte partielle Aspekte ausgewählt und in einer künstlich zurecht konstruierenden Zwangsjacke nationaler Kontinuität und Identität festgeschrieben und für die Zukunft verbindlich gemacht werden“ (Oberndörfer 1989 zit. in Leiprecht 2001, 34).

Konstitutiv für das ethnische Kollektiv Nation sind also die politische Organisation einer Nationalstaatsstruktur und das Gemeinschafts-

2 Die Ausführungen verhalten sich zum ethnischen Nationalstaat: „Der ethnische Nationalismus entsteht in Deutschland im 18. Jahrhundert als intellektuelle Bewegung, wird aber im 19. Jahrhundert zur politischen Ideologie und sozialen (Massen-) Bewegung. Ist er in seinen Anfängen, etwa bei Herder, verbunden mit humanitären Ideen, wandelte er sich jedoch im späten 19. und 20. Jahrhundert zu einer überwiegend ethnozentrischen, unfriedlichen Ideologie. Als politische Ideologie strebt der Nationalismus ‚im Kern‘ einer Übereinstimmung ethnischer und staatlicher Grenzen, d. h. den Nationalstaat an, will also kulturell homogene gesellschaftliche Gebilde schaffen“ (Heckmann 1991, 63) Eine Akzentverschiebung findet zum demotischen Nationalstaat statt: „Politische Nationskonzepte begreifen Gemeinsamkeit, ‚Gemeinschaft‘ und Solidarität in der Nation als politisch begründet. Die Gemeinsamkeiten von Wertvorstellungen, Institutionen und politischen Überzeugungen, und nicht eine gemeinsame ‚Abstammung‘, machen eine Nation aus“ (Heckmann 1991, 69). Beispiel für einen demotischen Nationalstaat ist Frankreich.

gefühl der StaatsbürgerInnen, die einander zwar nicht kennen und gänzlich unterschiedlich sind, aber sich dennoch als „kameradschaftlicher‘ Verbund von Gleichen“ (Anderson 1988, 17) verstehen, da sie konstruierte, zur Realität gewordene Gemeinsamkeiten wie das begrenzte Staatsterritorium, die nationale Geschichtsschreibung oder die staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten teilen. Zur Verwirklichung der homogenen Nationalstaatsnorm wird eine ethnische nationale Gemeinschaft von StaatsbürgerInnen konstruiert. Der Nationalstaat proklamiert Freiheit und Gleichheit für seine BürgerInnen. Hinweg gesehen wird über soziale Unterschiede innerhalb der BürgerInnenschaft durch Merkmale wie z. B. Geschlecht und Klasse. Nationale Gemeinschaftlichkeit, Identität und Homogenität werden von der Mehrheitsgruppe vor allem durch die Konstruktion ethnischer Minderheiten als nicht Dazugehöriger/Fremder hergestellt (vgl. Heckmann 1991; Bommes 1999, 112; Leiprecht 2001), denn „die Einheit der Nation (muss) unter Absehung des Sozialen konstituiert werden, über kulturelle oder natürliche Merkmale der zur Nation zusammengeschlossenen Individuen“ (Räthzel 1997, 111). Der Staat verfolgt eine *Ethnisierungsstrategie*, um *ethnisierte Subjekte* auszubilden, das bedeutet: ethnische und kulturelle Differenzen sowie Modernitätsunterschiede zwischen Mehrheitsbevölkerung und MigrantInnen werden hartnäckig beschworen (vgl. Bukow 1996, 71). Die Ideologie des (angeblich) ethnisch homogenen Nationalstaates rechtfertigt den Ausschluss ethnischer Minoritäten von politischer, sozialer, wirtschaftlicher, gesetzlicher und kultureller Teilhabe (vgl. Castles 1991, 139; Heckmann 1991, 65; Bednarz-Braun/Heß-Meining 2004, 48f.). Große Teile der Staatsbevölkerung sind dadurch nicht vollwertige Mitglieder der Gesellschaft. Die unerwünschten, unangepassten Störfaktoren gefährden die Staatsidee von *nationaler Einheit*, deshalb werden sie mit staatlicher Legitimation und breiter gesellschaftlicher Akzeptanz stigmatisiert, kontrolliert, benachteiligt, unterdrückt, zur Assimilierung gedrängt oder vertrieben (vgl. Heckmann 1991) – denn sie sind ‚AusländerInnen‘ oder Minderheiten. Aus den Einheimischen werden im Nationalstaat Deutschland Deutsche – „ausgestattet mit territorialen Rechten und schließlich nationalstaatlichem Habitus“ (Bukow 1996, 66).³

3 Ausführlich zum ethnisch definierten Nationalstaat Deutschland und zur Migrations- und Asylpolitik siehe in Kapitel fünf.

4.2 Volk, Nation und Ethnizität

Der Terminus Volk ist ein in der Tat alter Begriff. Das Volk hatte im *ancien régime* die Souveränitäts- und Herrschaftsrechte nicht aufgrund einer homogenen Ethnie, sondern aufgrund der politischen-staatsrechtlichen Strukturen (vgl. Heckmann 1992, 47).

Bommes hält fest, dass erst die Entstehung des modernen Nationalstaates mit Einführung der Kategorie Ethnizität eine Politisierung des Volksbegriffs mit sich brachte (vgl. Bommes 1999, 112): „Der Volksbegriff formuliert damit die Transzendierung ständischer, familialer und regionaler Beschränkungen und die Gleichheit der Individuen unter dem Gesichtspunkt ihrer Zugehörigkeit zur Gemeinschaft des Volkes“ (ebd., 110). Durch die Politisierung des Volksbegriffs werden die ehemaligen Untertanen zu StaatsbürgerInnen im modernen Nationalstaat. Der politisierte Volksbegriff „erodiert die Legitimationsgrundlagen des souveränen absoluten Staates und lässt mit seinem nivellierenden Universalismus, der alle Individuen unabhängig von ihren sonstigen sozialen Qualifikationen als Mitglieder des Volkes einbezieht, als einzig legitime Herrschaftsform die ‚Herrschaft des Volkes‘ über sich selbst übrig“ (ebd., 113).

Zwischen den Begriffen Volk und Nation gibt es nun eine enge Verbindung: Das Staatsvolk bildet die Nation. Oder anders herum: Die Nation ist das Volk mit eigenem Staat. Beide Volksbegriffe sowohl der politische *Demos* wie auch der ethnische *Ethnos* „formulieren das Volk nach innen als Einheit der Nation“ (ebd., 112).⁴ Die Nähe von Nation und Volk verleitet zum synonymen Gebrauch der Begriffe. Der semantische Wortstamm von Nation – *nasci*, geboren werden – deutet auf die Vorstellung einer Abstammungsgemeinschaft hin (vgl. Heckmann 1992, 51).⁵ Dem Volk wird kulturelle Übereinstimmung mittels der Kategorie Ethnizität zugeschrieben: „Ethnizität bezeichnet nichts anderes als eine reflexive Kommunikationsweise, in der ‚Volk‘, eine Ethnie, die Referenz für die Kommunikation von Übereinstimmung

4 Das Volk wird in der Bundesrepublik als ‚Ethnos‘ mit gemeinsamer Sprache, Herkunft und Abstammung konstruiert, ausführlicher zum nationalen Wohlfahrtsstaat Deutschland, siehe in Kapitel fünf.

5 In der Wissenschaftssprache haben die Begriffe Ethnizität/ethnisch die Termini Volk/Volkstum/völkisch erst in den letzten Jahrzehnten weitestgehend ersetzt (vgl. Salzborn 2005, 41).

und Kollektivität als Gemeinschaft bildet, festgemacht an mehr oder weniger bestimmten Merkmalen wie Sprache, Religion, gemeinsame Geschichte, Abstammung oder sonstige ‚Unterschiede in der Lebensführung des Alltags‘ (Bommes 1999, 111).

4.3 Neue Rassismen⁶: Kultur und Ethnizität ersetzen ‚Rasse‘⁷

Nachgezeichnet wurde bisher, dass der Nationalstaat durch die Konstruktion von Ethnizität, demnach durch Ethnisierungsprozesse, ein- und ausgrenzt. Man könnte auch sagen, dass der Nationalstaat durch die Konstruktion von ‚Rasse‘, demnach durch Rassifizierungsprozesse/Rassismen⁸, ein- und ausgrenzt (vgl. Castles 1991, 130). Nach Balibar tragen Rassismen und Ethnizismen zur Entwicklung von Nationalismen bei, denn aus den Konstruktionen von ‚Rasse‘, Ethnizität oder Kultur gehen Nationen hervor (vgl. Balibar 1990).⁹ In klassischen Rassismen wie auch in modernen Ethnisierungsprozessen werden Labelingprozesse inszeniert. Auch Bukow hat herausgearbeitet, dass Ethnizität in die Fußstapfen des klassischen Rassismus tritt.

6 Da Rassismus keine einförmige, statische Ideologie ist, sondern allgemeine Merkmale besitzt, die in unterschiedlichen Formen abhängig von gesellschaftlichem, politischem und historischem Kontext wirksam werden, schreibe ich in Anlehnung an Miles (1991) und Hall (1989) von Rassismen (vgl. Leiprecht 2001, 25).

7 Der Terminus ‚Rasse‘ ist in Anführungsstriche gesetzt, da auf die soziale Konstruktion von ‚Rassen‘ explizit aufmerksam gemacht werden soll: „‚Rassen‘ sind sozial imaginierte, keine biologischen Realitäten“ (Miles 1989 zit. in Leiprecht 2001, 27).

8 Ich halte mich an Leiprechts Rassismusdefinition: „Bei Rassismus handelt es sich um individuelle, kollektive, institutionelle und strukturelle Praktiken der Herstellung oder Reproduktion von Bildern, Denkweisen und Erzählungen über Menschengruppen, die jeweils als statische, homogene und über Generationen durch Erbfolge verbundene Größen dargestellt werden, wobei (explizit oder implizit) unterschiedliche Wertigkeiten, Rangordnungen (Hierarchien) und/oder Unvereinbarkeiten zwischen Gruppen behauptet und Zusammenhänge zwischen äußerer Erscheinung und einem ‚inneren‘ Äquivalent psycho-sozialer Fähigkeiten suggeriert, also in dieser Weise ‚Rassen‘, ‚Kulturen‘, ‚Völker‘, ‚Ethnien‘ oder Nationen konstruiert werden“ (Leiprecht 2005, 322).

9 Anderson vertritt eine gegenteilige Position: Für ihn sind Rassismus und Nationalismus nicht einander bedingende, sondern gegensätzliche Konzepte, denn eine Nation kann aus verschiedenen Ethnien zusammengesetzt sein, ein ‚rassisches‘ Kollektiv lässt keine andere ‚Rasse‘ zu (vgl. Anderson in Leiprecht 2001, 40). Leiprecht formuliert ‚versöhnlich‘: „Das Verhältnis von Rassismen und Nationalismen ist sowohl als Ausschlussverhältnis als auch als Ergänzungsverhältnis zu untersuchen“ (Leiprecht 2001, 42).

Seiner Meinung nach ist der Ethnizitätsdiskurs im Kern lediglich ein rassistischer Diskurs, „wobei entweder ‚im Kern‘ oder ‚modernisiert‘ überwiegen mag“ (Bukow 1996, 71). Er macht seine Position an der Vorstellung vom Volk erkenntlich, welches Bestandteil beider Konstruktionen ist: „Die Vorstellung vom Volk bildet eine Brücke zwischen dem klassischen Rassismus und dem aktuellen Ethnizitätsdiskurs und eröffnet darüber hinaus den Zugang zu nationalistischen Konzepten. Sie stellt gleichsam die gemeinsame Schnittstelle dar“ (ebd., 46).

Ethnizität oder auch Kultur dienen in Deutschland in ideologischen Diskursen oft als Sprachversteck für ‚Rasse‘, denn ‚Rasse‘ wird nicht offen benutzt, da dem Begriff der unangenehme Beigeschmack des Nationalsozialismus immanent ist. 1988 hat Balibar für den neuen ‚Rassismus ohne Rassen‘ den Begriff *Neo-Rassismus* geprägt: Der Begriff ‚Rasse‘ im Kontext biologischer Vererbung wird nicht mehr verwendet, stattdessen geht es um die Unvereinbarkeit des Zusammenlebens unterschiedlicher ‚Kulturen‘ oder ‚ethnischer Gruppen‘ (vgl. Castles 1991, 140f.; Leiprecht 2001, 28). Leiprecht fügt als ein Beispiel für kulturalisierenden und differentialistischen Rassismus in Deutschland an, dass rechtspolitische Gruppen oder Parteien in ihren Programmen häufig auf die Unvereinbarkeit der ‚deutschen Kultur‘ mit den ‚ausländischen Kulturen‘ verweisen, und deshalb, zum Wohle aller Beteiligten, auf eine Rückkehr der ‚AusländerInnen‘ in ihre Herkunftsländer drängen, damit sowohl ‚die Deutschen‘ wie z. B. auch ‚die Türken‘ ihre angeblich natureigene Nationalkultur im eigenen Nationalstaat pflegen und erhalten können (vgl. Leiprecht 2001, 29). Die Reduktion von Kultur auf Kulturdifferenz und die Akzeptanz der Unterschiedlichkeit von Kulturen ist in der Gesellschaft weitgehend möglich, da das Alltagsverständnis von Kultur sehr problematisch ist. Leiprecht wählt als Metapher für ein reduktionistisches Alltagsverständnis von Kultur den Begriff *Marionettenmodell*: Menschen blicken auf Andere als Marionetten ihrer Kultur. Im Alltagsdiskurs herrscht das Verständnis vor, dass Kulturen homogene und statische Großgruppenkollektive sind, eine Art Makrostruktur, die das Fühlen, Denken und Handeln der/s Einzelnen determiniert (vgl. Leiprecht 2004).

Hier ist für rechte ideologische Diskurse die Verbindung zu Rassismus, als Konstruktion der Kultur einer ‚Rasse‘, zu Nationalismus, als Konstruktion der Kultur einer Staatsnation, und zu Ethnizismus, als

Konstruktion der Kultur einer Ethnie, schnell hergestellt (vgl. Leiprecht 2001, 48f).

4.4 Exkurs: Zu einem angemessenen Kulturbegriff als Analysekategorie

Da der Kulturbegriff sowohl aus der Fachsprache wie auch aus dem Alltagssprachgebrauch nicht mehr wegzudenken ist, sollte er angemessen umschrieben sein, um nicht zum Sprachversteck für ‚Rasse‘ zu werden: Kulturen sind besondere Lebensweisen, die das gesellschaftliche Leben verstehbar machen und ihm besondere Bedeutung verleihen. Sie enthalten *Landkarten der Bedeutung*, die für ihre Mitglieder Orientierungsfunktion haben. Sie sind sinngebend und identitätsbildend. Kulturen sind heterogene, unabgeschlossene und prozesshafte Systeme. Eine national-kulturelle Einheitlichkeit innerhalb eines Nationalstaates ist demnach ein Mythos. Innerhalb einer nationalen Gesellschaft gibt es immer verschiedene Sub-, Regional-, Jugendkulturen, u. a.. Unter normativem Aspekt gibt es zwar dominierende Formen von Kulturen, die sich in dem jeweils gegebenen geschichtlich und gesellschaftlich bestimmten Feld der Möglichkeiten und Zwänge entwickeln, dennoch ist die Wirksamkeit von Kultur nicht determinierend (vgl. Leiprecht 2004).

5 Ein Beispiel für die Wirkungsmacht der sozialen Konstruktion von Ethnizität: Der ethnisch definierte Nationalstaat Deutschland und die Steuerung von Migration

5.1 Der ethnisch definierte Nationalstaat Deutschland

Die Bundesrepublik Deutschland¹ ist ein Exempel für einen modernen Nationalstaat, denn in seiner politischen Organisationsform vereinen sich die Schlüsselbereiche von National- und Wohlfahrtsstaat: Es kommen „die Spezifik der politischen Inklusionsform ‚nationale Staatsbürgerschaft‘² und ihr partikularer Universalismus als Limitierung der Leistungsberechtigten von ‚AusländerInnen‘³ gegenüber dem Wohlfahrtsstaat zur Geltung. Der Wohlfahrtsstaat wird zu einer Form der Institutionalisierung von Ungleichheit, indem er seine Leistungen durch Schließung nach außen zu begrenzen und nach innen zu steigern versucht“ (Bommes 1999, 175). Ein tragender Staatsgedanke ist die Einheit der Nation. So ist die deutsche Staatsbürgerschaft entscheidend für die Zugehörigkeit zur Gesellschaft – sie ist eine wichtige Voraussetzung für die Möglichkeit der Inklusion auf dem Arbeitsmarkt, auf dem Wohnungsmarkt, im Bildungssystem, im Gesundheitssystem, im Rechtssystem, etc. (vgl. ebd., 114). Nach Bommes ist die deutsche Staatsbürgerschaft die Voraussetzung für Vollinklusion und Leistungsbeziehung (vgl. ebd., 175). Für MigrantInnen, die keine nationale Zugehörigkeit zur BRD beanspruchen können, sind die Strukturen des

-
- 1 In meinen Ausführungen beschränke ich mich auf die vereinte BRD ab 1989/1990. Sollte es um die Zeit vor 1989 gehen, so treffen die Aussagen auf die BRD ab 1949 zu. Die migrationspolitischen Entwicklungen in der DDR beschreibe ich nicht.
 - 2 Artikel 116 Abs. 1 im Grundgesetz legt fest: „Deutscher im Sinne dieses Grundgesetzes ist vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31.12.1937 Aufnahme gefunden hat.“
 - 3 Nach § 1 Abs. 2 AuslG ist ein ‚Ausländer‘ jede/r, die/der nicht Deutsche/r im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist.

nationalen Wohlfahrtsstaates ‚systematische Ungleichheitsschwellen‘ (vgl. ebd., 182).

5.2 Wie bekommt man die deutsche Staatsbürgerschaft?

Das bis zum 01.01.2000 ausschließlich gültige deutsche Reichs- und Staatsangehörigkeitsrecht (RuStaG) von 1913 ist ein Beispiel für die ethnische Definition des Nationalstaates. Hierin zeigt sich, dass sich die deutsche Nation als Abstammungsgemeinschaft begreift: Deutsche/r ist nach dem ‚*ius sanguinis*‘ (Abstammungsprinzip) ein Kind eines deutschen Staatsbürgers/einer deutschen Staatsbürgerin.⁴ Heckmann bewertete das RuStaG 1991 folgendermaßen: „Die Aufnahme in eine solche, sich als Abstammungs- und Kulturgemeinschaft verstehende Nation ist schwierig bzw. kann nur als Ausnahme begriffen werden, d. h. Einbürgerungen von Nicht-Deutschen sind ein Vorgang, bei dem hohe Hürden zu überspringen sind“ (Heckmann 1991, 68).

Die Modifizierung des Staatsangehörigkeitsrechts war ein großes Reformvorhaben der rot-grünen Bundesregierung ab September 1998. Da sich die CDU jedoch gegen die von der Regierungskoalition vorgeschlagene Realisierung der Mehrstaatigkeit durch Doppelpass gestellt hatte und der Gesetzesentwurf daraufhin verändert werden musste, trat das neue Staatsangehörigkeitsrecht (StaG) erst am 01. Januar 2000 in Kraft. Erleichterungen bei der Einbürgerung und Elemente des ‚*ius soli*‘ (Geburtsortprinzip) fließen als entscheidende Veränderungen in das neue Gesetz ein:

Die Mindestaufenthaltsdauer einer erwachsenen Einwanderin/eines erwachsenen Einwanderers in der BRD mit sicherem Aufenthaltsstatus (Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsgenehmigung), um die Einbürgerung beantragen zu können, wurde von fünfzehn auf acht Jahre gekürzt (§ 85ff. AuslG). Neben mindestens achtjährigem sicherem Aufenthaltsstatus sind Nachweise über ausreichende Deutschkenntnisse, die eigenständige Sicherung des Lebensunterhaltes und Vorstrafenfreiheit, das Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen

4 Eine Ergänzung zur Wirkungsmacht der sozialen Konstruktion von Geschlecht: Erst 1974 hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die Staatsangehörigkeit nicht nur durch den Vater, sondern auch durch die Mutter vererbt werden kann (vgl. Böcker/Thränhardt 2003, 117).

Grundordnung und eine Loyalitätserklärung abzugeben. Die Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit ist erforderlich.⁵ Seit In Kraft treten des Staatsangehörigkeitsrechts zeichnen sich nach Wunderlich Veränderungen ab, „staatliche und nationale Zugehörigkeit nicht *nur* über ethnische Gemeinsamkeit zu definieren“ (Wunderlich 2005, 16; Hvh. durch C.K.). Nach Bade und Oltmer ist das Gesetz ein Zeichen großer Anerkennung der Einwanderungsrealität: „Das war ein tiefgehender Bruch mit ethnonationalen Leitvorstellungen, die man vereinfacht in dem Grundgedanken zusammenfassen konnte, Deutscher könne man zwar sein, aber nicht werden“ (Bade/Oltmer 2004, 129).

Dennoch sind die Bedingungen und der bürokratische Aufwand für eine Einbürgerung in die BRD weiterhin ziemlich hart, dies beweisen folgende Zahlen: Obwohl ca. 35,1 % der in Deutschland registrierten 7,3 Millionen ‚AusländerInnen‘, das sind 8,9 % der Gesamtbevölkerung (82,4 Millionen EinwohnerInnen), schon 8–20 Jahre und ein weiteres gutes Drittel (34,5 %) von ihnen sogar schon länger als 20 Jahre in der BRD leben, lassen sich viele dieser Menschen dennoch nicht einbürgern, da beispielsweise der Aufenthaltstitel oder ein zu geringes Einkommen dies verbieten.⁶ 2002 gab es beispielsweise 154.547 Einbürgerungen, das waren lediglich 2,1 % der 7,3 Millionen ‚AusländerInnen‘ (Böcker/Thränhardt 2003, 125). 2005 waren es nur 117.241 Einbürgerungen (vgl. www.destatis.de).

Kinder ‚ausländischer‘ Eltern, von denen sich ein Elternteil mindestens seit acht Jahren regelmäßig und gewöhnlich in Deutschland aufhält und eine Aufenthaltsberechtigung oder seit drei Jahren eine unbefristete Aufenthaltsgenehmigung besitzt (§ 4 Abs.3 StaG), erwerben hierzulande seit dem 1.1.2000 qua Geburt eine *befristete* doppelte Staats-

5 Nur in Ausnahmefällen ist die Mehrstaatigkeit möglich (§ 12 StaG). Für ‚Anwerbe-AusländerInnen‘ hat der Europarat ein Zusatzabkommen verabschiedet, das ausdrücklich Mehrstaatigkeit zulässt (vgl. Böcker/Thränhardt 2003, 118). Die Umsetzung ist Ländersache. Seit Dezember 2002 ist beispielsweise die deutsch-italienische Doppelstaatsangehörigkeit möglich, seit 2003 die deutsch-französische Doppelstaatsangehörigkeit.

6 Daten des Statistischen Bundesamtes Deutschland. Ausländische Bevölkerung in Deutschland nach Aufenthaltstitel am 31.12.2006: <http://www.destatis.de/basis/d/bevoe/bevoetab8.php>.

angehörigkeit – sowohl die Staatsangehörigkeit der Eltern wie auch die deutsche Staatsangehörigkeit.⁷

Die entscheidende Einschränkung stellt die Optionspflicht (§ 29 StaG) dar: Im Alter von 18–23 Jahren müssen diese Personen sich für eine Staatsangehörigkeit entscheiden (vgl. Wunderlich 2005, 17). Um sich in Deutschland einbürgern lassen zu können, müssen hier lebende ‚ausländische‘ StaatsbürgerInnen unter 23 Jahren seit der Reform des Aufenthaltsgesetzes vom Juli 2007 Kenntnisse der deutschen Rechts- und Gesellschaftsordnung und der hiesigen Lebensverhältnisse nachweisen und ihren Lebensunterhalt selbst finanzieren. Die Möglichkeit der Mehrstaatigkeit wäre eine konsequente Abkehr vom Abstammungsprinzip gewesen, aber „sicherlich ist (nach Meinung Wunderlichs) das neue Staatsangehörigkeitsrecht mit seinem *ius soli Prinzip* die weitestgehende Maßnahme, den *ethnischen Nationsbegriff* um territoriale und gesellschaftliche Zugehörigkeitskriterien zu *erweitern*“ (Wunderlich 2005, 16; Hvh. durch C.K.). Die Bundesintegrationsbeauftragte Maria Böhmer wertet die Einbürgerung von in Deutschland geborenen Kindern ‚ausländischer‘ Eltern als integrationspolitischen Erfolg, da dadurch „ein Konzept der Staatsangehörigkeit beendet wird, das Menschen über Generationen hinweg zu ‚AusländerInnen‘ gemacht hat, obwohl sie bereits dauerhaft zur deutschen Gesellschaft dazugehörten“ (Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration 2005 zit. in Reißlandt 2006, 142). Unberücksichtigt bleiben auch hier die vielen seit Jahrzehnten in Deutschland lebenden ‚AusländerInnen‘ ohne erforderlichen sicheren Status (Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsgenehmigung), deren in Deutschland geborene und aufgewachsene Kinder nach wie vor keine deutsche Staatsangehörigkeit qua Geburt erlangen. Es hat somit keine wirkliche Distanzierung zum ethnisch begründeten Staatsangehörigkeitsrecht stattgefunden. Seit 2000 werden durch die neuen gesetzlichen Regelungen im Staatsangehörigkeitsrecht ca. 50000 Kinder pro Jahr zusätzlich als Deutsche geboren, was einer Einbürgerungsquote von 0,8 % entspräche (vgl. Böcker/Thränhardt 2003, 125).

7 Übergangsregelungen gelten außerdem für Kinder ausländischer Eltern, die im Zeitraum 1.1.1990 bis 31.12.1999 geboren wurden. Unter oben genannten Bedingungen gilt für sie ein befristeter Einbürgerungsanspruch (vgl. Wunderlich 2005, 17).

5.3 Die Steuerung von Migration in globalisierten Verhältnissen

Migrationsprozesse⁸ stehen seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts im Zeichen der Globalisierung⁹, denn der weltweite Freihandel durch „Integration der Güter-, Dienstleistungs- und Kapitalmärkte bringt einen höheren Grad internationaler Migration mit sich“ (Hollifield 2003, 50). Infrastrukturelle und kommunikationstechnologische Entwicklungen erleichtern die weltweite Vernetzung und Wanderung von Gütern und Menschen. Jedoch öffnen reiche Industrienationen wie die Bundesrepublik nur sehr einseitig ihre Tore: Für freien Handel und freien Fluss von Kapital sind sie offen, dies manifestiert sich in internationalen Abkommen und Organisationen. Für Migration bleiben sie eher verschlossen, v. a. wenn sie keinen kurzfristigen Gewinn/Nutzen zu bringen scheint (vgl. Thränhardt 2003, 8). Brah beschreibt dies folgendermaßen: „Die politische Ökonomie des Kapitalismus des späten 20. Jahrhunderts ist in einem grundlegenden Wandel begriffen, der sich in der wachsenden Dominanz des multinationalen Kapitals, in der zunehmenden Konsolidierung des Weltmarkts, in der Entwicklung neuer Produktions- und Verteilungstechnologien, in der Herausbildung einer neuen internationalen Arbeitsteilung und in einer Revolution der Kommunikationstechnologien ausdrückt. In der kulturellen Sphäre zeigen sich als Folge eines grenzüberschreitenden Massenkonsums von Kulturgütern Homogenisierungstendenzen, die jedoch von der Neubelebung einer lokalen Ästhetik, politischer und ethnischer Traditionen sowie von der Forderung nach Anerkennung von Heterogenität und kultureller Differenz begleitet sind“ (Brah 1996 zit. in Bednarz-Braun/Heß-Meining 2004, 45).

Migration und Nationalstaat stehen in einem globalisierten Spannungsverhältnis: Einerseits sind seit 1945 die internationalen ökonomischen Beziehungen gewachsen, andererseits wird von den Nationalstaaten

8 Migrationsprozesse, also Einwanderungen und Auswanderungen mit unterschiedlichen Ursachen und Legitimationen, meist aber mit politischen oder ökonomischen Gründen, gehören zu den stetigen Momenten der Geschichte, es hat sie schon immer gegeben.

9 Hollifield definiert Globalisierung als „Zunahme des internationalen Austausches“ (Hollifield 2003, 35). Lutz beschreibt Globalisierung konkreter als „Internationalisierung und Entgrenzung von Märkten, Konsumgütern, Kommunikationsmitteln“ oder auch „De-Nationalisierung von Kapital, Arbeit und Arbeitskraft“ (Lutz 2002b, 86).

auch gezieltere Abschottung betrieben (vgl. Hollifield 2003, 35f.). 1992 beschreibt Hollifield dies als ‚*das liberale Paradox*‘: Das liberale Paradox wird demnach aus liberaler Weltwirtschaft auf der einen Seite und dem Nationalstaat auf der anderen Seite konstituiert. Dieser Widerspruch hat auch in der Bundesrepublik Gültigkeit: „Die ökonomische Logik des Liberalismus verlangt Offenheit, die politische und rechtliche Logik verlangen eher Abschottung“ (ebd., 37). Auch die soziale Konstruktion von Ethnizität entfaltet trotz wachsender Internationalisierung vieler politischer, ökonomischer und gesellschaftlicher Strukturen, der Ausweitung von Weltmigrationsprozessen und neuer Kommunikationstechnologien im nationalen Wohlfahrtsstaat Deutschland nach wie vor ihre Wirkungsmacht, indem der Staat durch seine Migrations- und Asylpolitik ethnisierte Subjekte bildet. Bukow und Llaryora analysieren die *Politik der Ethnisierung* der Bundesrepublik bereits 1988: MigrantInnen sind im Nationalstaat politisch verfügbar und werden vom Staatsapparat je nach Bedarf genutzt, sie werden zum ‚Strukturpuffer‘ (vgl. Bukow/Llaryora 1988, 82).¹⁰ Zum Schutze der ökonomischen und politischen Interessen des Staates und seiner StaatsbürgerInnen wird für Nicht-StaatsbürgerInnen der Zugang restriktiv gesteuert. Deutschland unterscheidet in den meisten migrations- und integrationspolitischen Belangen traditionell zwischen In- und ‚AusländerInnen‘, begrenzt weitere Zuwanderung und fördert die Rückkehr von MigrantInnen (vgl. Reißlandt 2006, 136): „Während sich im Zuge der Demokratisierung der Staat für seine Bürger zu einem Wohlfahrtsstaat entwickelte, wurde er für die (potenziellen) Immigranten, also für jene, die der nationalen Gemeinschaft rechtlich fremd waren, mehr und mehr zu einem Polizeistaat“ (Caestecker 2006, 74). Rommelspacher betont, dass der Nationalstaat Migration mit der Herstellung sozialer Ungleichheit begegnet: „Mit der ethnischen Pluralität ist so gut wie in allen Gesellschaften immer auch eine ethnische Schichtung gegeben“ (Rommelspacher 2002, 156).

10 Ein Beispiel sind ArbeitsmigrantInnen. Die betriebene Politik schleicht sich auch in die ‚kulturelle Kommunikation‘ ein und zielt auf ‚Weltbildkonstitutive‘ (vgl. Bukow/Llaryora 1988, 82ff.; 97ff). Der selbstverständliche, unreflektierte Sprachgebrauch der Bezeichnung ‚Gastarbeiter‘ ist ein Beispiel für konstruierte soziale Wirklichkeit (siehe dazu Kap. 5.4.2).

5.4 Zuwanderung gestattet?

Nicht jeder Form der Zuwanderung¹¹ gegenüber reagiert der nationale Wohlfahrtsstaat Deutschland aber per se ablehnend. Es werden durch die Festlegung der Bedingungen für Zuwanderung und Aufenthalt zugleich verschiedene Zuwanderergruppen mit unterschiedlichen Optionen und Verboten der Teilnahme an Funktionssystemen und ihren Organisationen konstituiert (vgl. Bommers 1999, 175). Der Aufenthaltsstatus einer Zuwanderergruppe bestimmt nicht nur deren Rechte, sondern gibt auch Aufschluss darüber, ob die Menschen in der Bundesrepublik willkommen sind, oder nicht (vgl. Gogolin/Krüger-Potratz 2006, 23). Eine Zuwanderergruppe erfährt je nach Aufenthaltsstatus unterschiedliche Ausgrenzungs- und/oder Integrationsleistungen des Wohlfahrtsstaates (vgl. Bommers 1999, 177). Im Folgenden werden nun die Zuwanderergruppen (Spät-) AussiedlerInnen, angeworbene Arbeitskräfte aus dem Ausland und Flüchtlinge und Asylsuchende näher betrachtet, um zu demonstrieren, wie diese Menschen durch eine entsprechende Politik zu ethnisierten Subjekten gemacht werden.

5.4.1 (Spät-)AussiedlerInnen: Zuwanderung vorerst gestattet?!

Die Zuwanderung von (Spät-)AussiedlerInnen¹² ist über ihre *ethnische Zugehörigkeit* zum Staat geregelt: Eine Person, die „als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reichs nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat“ kann nach Artikel 116 des Grundgesetzes (GG) und nach Paragraph 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenen- und Flüchtlingsgesetzes (BVFG) in die BRD einwandern, um ‚*als Deutsche/r unter Deutschen leben*‘ zu können. Diese Zuwanderergruppe deutscher Herkunft immigriert seit den 1960er Jahren aus dem östlichen Europa und aus Zentralasien nach Deutschland. Anerkannte (Spät-)AussiedlerInnen haben Anspruch auf die deutsche Staatsbürgerschaft und bekamen bis Ende

11 Nach Vorschlag der Unabhängigen Kommission Zuwanderung sind unter dem Begriff Zuwanderung die Gesamtheit aller eintreffenden Migrationen zu verstehen, wohingegen Einwanderung die dauerhafte Niederlassung meint (vgl. Bade/Oltmer 2004, 135).

12 Die Bezeichnung AussiedlerInnen wurde 1993 durch die Bezeichnung SpätaussiedlerInnen abgelöst.

der 1980er Jahre großzügige Inklusionsleistungen vom Staat. Beispielsweise wurden AussiedlerInnen in die wohlfahrtsstaatlichen Sicherungssysteme einbezogen, erhielten Berufsintegrationsprogramme und Sprachkurse. Im Zeitraum von 1950 bis 1987 kamen ca. 1,7 Millionen AussiedlerInnen in die BRD (vgl. Bade/Oltmer 2004, 88).

Bommes interpretiert die wohlfahrtsstaatlich moderierten Gefüge von Biografien als Ansammlung von Teilnahmechancen, an welchen MigrantInnen normalerweise relativ arm sind. AussiedlerInnen stellen eine Ausnahme dar, ihre abweichenden Biografien ‚repariert‘ der Wohlfahrtsstaat Deutschland durch Inklusion (vgl. Bommes 1999, 179). Ziel ist „eine möglichst rasche Einbeziehung dieser Zuwanderer in die nationale Gemeinschaft“ (ebd., 177f.). Da die Zuwanderergruppe der AussiedlerInnen als Teil der nationalen Gemeinschaft verstanden wird, werden migrationsspezifische Nachteile solidarisch wohlfahrtsstaatlich ausgeglichen. Für AussiedlerInnen werden Hürden des Zugangs zu Strukturen zunächst ab und nicht aufgebaut (vgl. ebd., 181). Sie gelten also als Deutsche mit allen Rechten, so ist beispielsweise auch die Einreise nichtdeutscher Familienmitglieder erlaubt.

Die Grundlagen für die Anerkennung als (Spät-)AussiedlerIn sind jedoch seit 1993 strenger geworden. Der Asylkompromiss¹³ von 1993 war ein übergreifender Migrationskompromiss, der auch Auswirkungen auf die Einreisebestimmungen der SpätaussiedlerInnen hatte (vgl. Bade/Oltmer 2004, 117). Folgende Voraussetzungen sind seitdem bei Antragstellung zu erfüllen: Nachweise über die deutsche Herkunft, das ‚Bekenntnis zum Deutschtum‘ und ein ‚Kriegsfolgenschicksal‘, d. h. eine Beeinträchtigung durch Vertreibungsdruck¹⁴, sowie ausreichend deutsche Sprachkenntnisse. Seit 1996 müssen die BewerberInnen eine Sprachprüfung im Herkunftsland ablegen, um die Voraussetzungen für den Aufnahmebescheid zu erfüllen. Es wurden Maximalzahlen für die Bewilligung von Aufnahmebescheiden festgelegt, die erst bei 220.000 und seit dem Jahr 2000 bei 100.000 pro Jahr liegen.¹⁵

13 Siehe dazu Kapitel 5.4.4.

14 Der Nachweis über Vertreibungsdruck ist seit 1990 für alle Länder außer die GUS zu erbringen. Dort wird er „widerleglich angenommen“.

15 1990 lag die AussiedlerInneneinwanderung noch bei ca. 400.000, 2002 waren es dann nur noch 91416 SpätaussiedlerInnen, die in die BRD einwanderten (vgl. Bade/Oltmer 2004, 117).

Außerdem gab es große Einsparungen bei den Eingliederungshilfen in Deutschland. Zwischen 1950 und 2002 kamen als (Spät-) AussiedlerInnen ca. 3,6 Millionen ‚deutschstämmige‘ Personen, vor allem aus der ehemaligen Sowjetunion in die Bundesrepublik (vgl. Rommelspacher 2002, 152).

5.4.2 *ArbeitsmigrantInnen: Zuwanderung gestattet – aber nur um zu arbeiten?!*

Konjunktur und Arbeitsmarkt standen in den 1950er Jahren in der Bundesrepublik im Zeichen des Wirtschaftswunders, deshalb warb man ‚ausländische‘ Arbeitskräfte an. Die Anwerbung dieser im Umgangssprachegebrauch sogenannten ‚Gastarbeiter‘¹⁶ durch bilaterale Verträge mit Italien ab 1955, Spanien und Griechenland 1960, der Türkei 1965 und Jugoslawien 1968 lief zunächst unter der Vorstellung der *Rückkehr der MigrantInnen in ihre Herkunftsländer* nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses. Eine selektive Migrationspolitik wurde also betrieben: ‚Ausländische‘ Arbeitskräfte durften kommen, um in der BRD zu arbeiten solange der Zustand der Wirtschaft dies erlaubte und sie nützlich machte. Es wurden folglich keine staatlichen Maßnahmen zur langfristigen Integration der ArbeitsmigrantInnen initiiert, da die Beschäftigung und Aufenthaltsdauer in Deutschland befristet angelegt waren und dem Rotationsprinzip unterlagen. Auch der Nachzug der Familie war politisch nicht gewollt, er wurde nur ermöglicht, wenn Einkommen und Wohnraum für alle Familienmitglieder ausreichten, hierfür gab es strenge Konditionen (siehe Gogolin/Krüger-Potratz 2006, 64; Caestecker 2006, 73f.): „Arbeitsmigration wurde gefördert oder zugelassen unter der Annahme der eingeschränkten Lebensführung dieser Migranten zu dem hauptsächlichen Zweck des Einkommenserwerbs sowie der zeitlichen Befristung und Reversibilität ihres Aufenthalts auf dem Territorium des Staates“ (Bommes 1999, 184).

Im Zuge der Ölpreiskrise und Weltwirtschaftsrezession wurde im November 1973 ein Anwerbestopp verhängt. Die ca. 2,6 Millionen sich in Deutschland aufhaltenden ArbeitsmigrantInnen standen vor der Entscheidung der Rückkehr ins Herkunftsland oder der Niederlassung in

16 Gast ist, wer zu Besuch und nicht auf Dauer ist.

Deutschland. Viele entschieden sich für die zweite Option und holten ihre Familien in die BRD nach, was paradoxerweise besonders in den Jahren 1972–1974 zu hohen Immigrationszahlen führte (vgl. Hollifield 2003, 44f.; Reißlandt 2006, 137): ‚Wir haben Arbeitskräfte gerufen und gekommen sind Menschen‘ ist eine bekannte Aussage, welche die Reduktion auf das Funktionale und die Ausblendung des Humanen der Politik dieser Zeit verdeutlicht (vgl. Süßmuth 2006a, 24). Es vollzogen sich Einwanderungsprozesse, fortan wurde jedes neunte Kind in Deutschland mit einer ‚ausländischen‘ Staatsangehörigkeit geboren. Der erste Ausländerbeauftragte der BRD, Heinz Kühn, nahm deshalb die *ius soli*-Debatte auf und trat für die Einbürgerung vor allem der ‚zweiten Generation‘ ein (vgl. Böcker/Thränhardt 2003, 122).

Schönwalder ist der Meinung, dass zu diesem Zeitpunkt ein Paradigmenwechsel hin zur Einwanderungspolitik eine Chance gehabt hätte, denn der damalige Innenminister Hans-Dietrich Genscher verkündete im Innenausschuss des Bundestages im Februar 1973: „Dass wir nach meiner Überzeugung gar nicht darum herumkommen – wir sind in Wahrheit ein Einwanderungsland –, auch eine Einwanderungspolitik zu treiben“ (Genscher zit. in Schönwalder 2006, 13). Diese mögliche politische Gangart fand keine Mehrheit, deshalb stellt der Anwerbestopp von 1973 für Schönwalder einen politischen Wendepunkt dar, „der eine etwa zwanzig Jahre währende Phase einleitete, in der Migrationspolitik von dem Bestreben dominiert war, die Kontrolle über Zu- und Einwanderungsprozesse wiederzuerlangen, indem Gastarbeiter zur Rückkehr gedrängt (...) wurden“ (Schönwalder 2006, 14).

Obwohl die Zahlen für sich sprachen und die Aufenthaltsdauer der ArbeitsmigrantInnen Bleibeabsicht signalisierten, fand dies keine politische Akzeptanz. 1987 waren 59,7 % der ArbeitsmigrantInnen schon seit mehr als 10 Jahren in der BRD (vgl. Bade/Oltmer 2004, 82). Stattdessen wurden Maßnahmen zur Rückkehr der ArbeitsmigrantInnen ergriffen, da sie nach politischem und ökonomischem Verständnis als Konjunkturpuffer ausgedient hatten (vgl. Hollifield 2003, 44). 1982 wurde von der CDU-geführten Regierung unter Bundeskanzler Helmut Kohl das Rückkehrförderungsgesetz umgesetzt. Ca. 250.000 bis 300.000 MigrantInnen nahmen daraufhin Rückkehrförderungsleistungen in Anspruch und kehrten in ihre Herkunftsländer zurück. Diese Politik hatte ein entscheidendes politisches Signal: „*Die Botschaft*,

dass Ausländerinnen und Ausländer in der Bundesrepublik nicht erwünscht waren“ (Schönwalder 2006, 16; Hvh. durch C.K.).

Exkurs: ... und dennoch ist Deutschland kein Einwanderungsland?

Das Dogma ‚Deutschland ist kein Einwanderungsland‘ hielt sich trotz kontrafaktischer stetiger Zu- und Einwanderung von ArbeitsmigrantInnen und AussiedlerInnen bis in die 1990er Jahre hartnäckig. Politisch wurde der Mythos des ethnisch homogenen Nationalstaates folgendermaßen aufrechterhalten: „Die einen waren keine richtigen EinwandererInnen, weil sie ja Deutsche waren, und die anderen waren keine, weil sie ja nur Gäste waren und wieder gehen würden“ (Rommelspacher 2002, 152f.).

5.4.4 Flüchtlinge und Asylsuchende: Zuwanderung gestattet – wenn es sein muss?!

Nach 1945 setzten die westlichen Siegermächte neue Maßstäbe für die Wahrung der Menschenrechte. Als Lehre aus dem 2. Weltkrieg wurden die Vereinten Nationen (UN) gegründet, die sich fortan um internationale Gesetze zum Schutz von Flüchtlings- und Menschenrechten bemühten: Im Dezember 1948 wurden von der UN Generalversammlung die Charta der Vereinten Nationen und die allgemeine Erklärung der Menschenrechte verabschiedet. Sie stützen sich auf das Prinzip der Rechte für Individuen ‚über Grenzen hinweg‘ (vgl. Hollifield 2003, 41).

Mit der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK), einem Abkommen der Vereinten Nationen über den Rechtsstatus von Flüchtlingen wurde Flüchtlingsrecht 1951 zu internationalem Recht: Nach Artikel 1 Nr. 2 der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) ist ein Flüchtling jede Person, „die infolge von Ereignissen, die vor dem 1. Januar 1951 eingetreten sind und aus der begründeten Furcht der Verfolgung wegen ihrer ‚Rasse‘, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will; oder die sich als staatenlos infolge solcher Ereignisse außerhalb des Landes befindet, in welchem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, und nicht dorthin

zurückkehren will“ (Art. 1 Nr. 2 GFK in Gogolin/Krüger-Potratz 2006, 65). Ein Flüchtling nach dieser Definition hat Anspruch auf das in der Genfer Flüchtlingskonvention institutionalisierte Asylprinzip, dessen wichtiger Bestandteil das Prinzip der Nicht-Zurückweisung ist. Dieses *Non-Refoulement-Prinzip* verbietet den Unterzeichnerstaaten der Genfer Flüchtlingskonvention eine willkürliche Abschiebung oder ein Zurückweisen des Flüchtlings in das Land der Verfolgung (vgl. Hollifield 2003, 41; Caestecker 2006, 76).

Neben diesem in der Genfer Flüchtlingskonvention verankerten Recht auf ‚Kleines Asyl‘ konnte Flüchtlingen in der BRD auch ‚Politisches Asyl‘, ‚Großes Asyl‘ gewährt werden. Im Grundgesetz vom 23. Mai 1949 wurde in Art. 16 GG eine großzügige Asylregelung verankert: „Politisch Verfolgte genießen Asylrecht“, d. h. Personen, die wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten ‚Rasse‘, Religion, Nationalität, sozialen Gruppe oder politischen Überzeugung in ihrem Heimatland verfolgt werden, haben einen einklagbaren Anspruch auf dieses Grundrecht in der Bundesrepublik Deutschland“ (Benz 2006, 97). Das humane und weltoffene Asylrecht Deutschlands ist im Kontext mit den Erinnerungen an den Nationalsozialismus zu verstehen, deshalb verdienten Flüchtlinge vor Menschenrechtsverletzungen in der BRD besondere Unterstützung.

Doch schon das Ausländergesetz von 1965 verankerte teilweise restriktivere Regelungen, auch im Asylrecht, um „die Zusammensetzung der Bevölkerung kontrollieren und auch Liberalisierungsbestrebungen der Nachkriegszeit entgegenwirken“ (Schönwalder 2006, 11) zu können. Das deutsche Asylrecht wurde zunehmend in Anspruch genommen, dies führte erst zu einer strengeren Praxis, dann zur Einschränkung des Grundrechts (vgl. Bade/Oltmer 2004, 86). Ab den 1980er Jahren erreichten Wanderungen von Asylsuchenden und Flüchtlingen ihren Höchststand seit 1945.¹⁷ Besonders der Zusammenbruch der UdSSR und die Bürgerkriege in Ex-Jugoslawien erhöhten Anfang der 1990er Jahre die Zahl der Asylgesuche. Nicht nur die Zahl der Flüchtlinge vergrößerte sich, sondern auch die Abwehr und

17 16 Millionen Flüchtlinge gab es Mitte der 1990er Jahre weltweit, zwei Drittel von ihnen kamen aus Afrika und dem Nahen Osten (vgl. Hollifield 2003, 47). 1988 wurden über 100.000 Asylanträge in der BRD gestellt, 1992 waren es sogar 400.000 Anträge (vgl. Bade/Oltmer 2004, 106).

die Rassismen gegenüber diesen MigrantInnen in der Gesellschaft. Die Skandalisierung des ‚Asylmissbrauchs‘ wurde Wahlkampfthema. Kriegs- und Armutsflüchtlinge wurden zunehmend als ‚Wirtschaftsflüchtlinge‘ bezeichnet. Rechtsextreme Bewegungen und Parteien schürten die Angst in der Bevölkerung, dass die Einwanderung außer Kontrolle gerate, ihre Parole war ‚Ausländer raus‘. Neonazis verübten 1991/92 zahlreiche Anschläge auf Flüchtlinge und andere MigrantInnen. Diese rassistische Stimmung ist auch als Antwort auf die langjährige Negation der Einwanderungsrealität und fehlende Konzepte in der Migrationspolitik zu werten (vgl. ebd., 106).

Am 1. Januar 1991 trat das neue Ausländergesetz der BRD in Kraft. Dieses ist Benz` Meinung nach auch unter dem Mythos ‚Deutschland ist kein Einwanderungsland‘ entstanden und regelte deshalb vor allem Einreise und Aufenthalt von ‚AusländerInnen‘ in Deutschland, nicht aber Einwanderung. Andererseits sah es jedoch auch Einbürgerungsmöglichkeiten für die von 1955 bis 1973 angeworbenen ArbeitsmigrantInnen vor (vgl. Reißlandt 2006, 138; Schönwalder 2006, 16f.; Benz 2006, 98).¹⁸ Bade und Oltmer werten das Gesetz im Gegensatz zu Benz als ersten Schritt „zur gesetzgeberischen Akzeptanz der Einwanderungssituation“ (Bade/Oltmer 2004, 128), welches einen pragmatischen Integrationsprozess in Gang setzte. Durch das vorherrschende Thema deutsche Vereinigung erlangte das neue Ausländergesetz aber wenig öffentliche Aufmerksamkeit.

Debattiert wurde in den frühen 1990er Jahren auch über eine neu zu regelnde Asylpolitik. Die Parteien CDU/CSU, SPD und FDP diskutierten monatelang über den angeblich großen Missbrauch des Artikels 16 GG durch sog. ‚Wirtschaftsflüchtlinge‘ und unterzeichneten letztendlich am 6. Dezember 1992 mit dem ‚Nikolaus-Papier‘ den Asylkompromiss. Dadurch wurde das Asylrecht gravierend eingeschränkt. Durch drei Regelungen im neu eingeführten Art. 16a GG wurde das Asylverfahren ab 1. Juli 1993 erheblich erschwert: Es wurden erstens

18 Am 21.12.1990 wurde eine Anwerbeausnahmeverordnung (ASAV) verabschiedet. Seither finden in unterschiedlichen Formen Arbeitsmigrationen nach Deutschland statt. Bis 2005 bestanden 27 Ausnahmeregelungen (ASAV). Trotz offiziellen Anwerbestopps arbeiten jährlich mehr als 35.000 zeitlich befristete Arbeitskräfte mit Sonderregelungen in Deutschland. Das Arbeitsgenehmigungsrecht findet in §§ 284 bis 288 SGB III a.F. seine Grundlage (vgl. Süßmuth 2006a, 105).

‚sichere Drittstaaten‘, zweitens ‚sichere Herkunftsländer‘ und drittens das Flughafenverfahren im Asylverfahrensgesetz (§ 18a) eingeführt (siehe dazu ausführlicher Reißlandt 2006, 138; Benz 2006, 99; Schwenken 2006, 103f.). Außerdem wurden im neuen umstrittenen Asylbewerberleistungsgesetz für (noch) nicht anerkannte Flüchtlinge Sozialleistungen unterhalb des Sozialhilfegesetzes festgelegt (vgl. Reißlandt 2006, 138). Weitere restriktive Maßnahmen sind die Residenzpflicht, das Verbot der Arbeitsaufnahme, minimale Gesundheitsversorgung, etc. Die Teilnahmekancen der Individuen an der Gesellschaft werden durch diese Restriktionen entscheidend eingeschränkt, der Aufenthalt in der BRD bleibt provisorisch, sozial erkennbar und unattraktiv (vgl. Bommes 1999, 189f.; Caestecker 2006, 86). *Die Autorität des Nationalstaates wird durch den Ausschluss dieser unerwünschten Zuwanderergruppe gestärkt, das nationale Interesse ‚(ethnische) Einheit der Nation‘ bleibt erhalten.*

5.5 Die gemeinsame europäische Asyl- und Migrationspolitik

Die europäischen Wohlfahrtstaaten entschieden Anfang der 1980er Jahre ihre Asylpolitiken mit dem Ziel Migrationsbegrenzung zu harmonisieren, dies zeigt der Überblick über die zwischenstaatlichen Abkommen im europäischen Einigungsprozess:

1985 wurde das Schengener Abkommen zwischen Deutschland, Frankreich, Belgien, den Niederlanden und Luxemburg geschlossen. Mit dem Ziel des erleichterten Grenzverkehrs wurden die EU-internen Grenzkontrollen abgeschafft (freier Personen-, Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr) und die Kontrollen an den EU-Außengrenzen verstärkt (vgl. Schwenken 2006, 96). 1986 wurde mit dem Europäischen Einigungsgesetz die Arbeitsgruppe Einwanderung gegründet. Diese hatte die Aufgabe, die Visaauflagen für bestimmte Staaten festzulegen und Grenzkontrollen und Asylrecht anzugleichen. Die gemeinsame Bekämpfung irregulärer Migration¹⁹ wurde 1989 prioritär

19 Der international gängige Begriff, der auch von vielen Institutionen wie beispielsweise IOM, OSZE, UNHCR oder Europarat genutzt wird, ist irreguläre Migration. Irreguläre MigrantInnen werden auch als Papierlose (*sans papiers*), Undokumentierte (*undocumented*) oder Statuslose bezeichnet. Im deutschen Sprachgebrauch ist auch der Begriff ‚Illegale‘ sehr geläufig, dessen Verwendung ich aber ablehne,

ins Palma-Dokument aufgenommen (ebd.). Im Dubliner Vertrag von 1990 ist festgehalten, dass Flüchtlinge ihren Asylantrag im ersten sicheren Land stellen müssen, in dem sie ankommen (vgl. Hollifield 2003, 46).

Der Zusammenbruch der UdSSR und die Kriege im ehemaligen Jugoslawien verstärkten das Interesse der EG-Staaten an einer gemeinsamen Migrations- und Asylpolitik. Im Vertrag von Maastricht schlossen sich die EG-Staaten 1992 zur Europäischen Union zusammen und versäulten ihre Politikbereiche. Es fand in verschiedenen Ausschüssen und Gruppen eine Intensivierung der gemeinsamen Bekämpfung irregulärer Einreise, der Überwachung der Außengrenzen und des gemeinsamen Visa-Regimes statt (vgl. Schwenken 2006, 97f.).

1998 wurde der Maastrichter Vertrag vom Amsterdamer Vertrag abgelöst. Er besteht aus Vereinbarungen zu Visa, Asyl, Einwanderung und freiem Personenverkehr und zielt auf die Vereinheitlichung der Politiken und eine Zusammenarbeit von Polizei, Zoll und Justiz in Asyl- und Migrationsfragen.

Auf der europäischen Ratskonferenz in Tampere 1999 wurde die gemeinsame Asyl- und Migrationspolitik weiterentwickelt, vor allem die Zusammenarbeit mit den Herkunfts- und Transitländern zur Bekämpfung der Fluchtursachen wurde forciert. Es wurden Rückübernahmeregelungen, nach denen sichere Herkunfts- und Transitländer die ausreisepflichtigen Flüchtlinge wieder aufnehmen müssen, getroffen. Diese Regelungen wurden auf dem EU-Gipfel in Sevilla im Sommer 2002 auf alle Herkunfts- und Transitstaaten ausgedehnt (vgl. ebd., 98f.).

Der Schutz der Festung Europa vor irregulärer, vermeintlich sicherheitsgefährdender Migration fand v. a. nach dem 11. September 2001 noch größeren Zuspruch in den gemeinsamen europäischen Politiken (vgl. Caestecker 2006, 80). Caestecker bezeichnet Einwanderungskontrolle als den Kern europäischer Migrationspolitik (ebd.). Auch Schwenken stellt die Abschottungspolitik als Kernstück europäischer Migrations- und Asylpolitik dar. Ihrer Meinung nach verfolgt das europäische Migrationsregime eine neue Strategie, die sie *Migrationsmanagement* nennt: „Die Regulierung umfasst die Definition und

da ihm die Konnotation zu Kriminalität innewohnt. Menschen können sich illegal verhalten, aber ihre Existenz kann nicht illegal sein.

Ermöglichung erwünschter Migration sowie die Bekämpfung unerwünschter Migration“ (Schwenken 2006, 99). Unter erwünschte Migration fällt u. a. die Förderung selektiver Arbeitsmigration, wie sie beispielsweise in der BRD im Jahr 2000 durch die Einführung der Green Card für IT-SpezialistInnen initiiert wurde. Unter unerwünschte Migration fallen irreguläre Einwanderung und Flucht- und Asylmigration. Diese Formen der Migration werden mit aller Macht begrenzt, sanktioniert oder verhindert. Irreguläre MigrantInnen und Asylsuchende werden von der Politik kriminalisiert, in einigen europäischen Konferenzdokumenten wird beispielsweise unbegründet die Verbindung zu terroristischen Netzwerken hergestellt (vgl. ebd.): „Charakteristisch für die Politik der Europäischen Union ist somit die Konzentration auf die Bekämpfung irregulärer Migration bei gleichzeitiger Betonung der positiven Effekte legaler, gesteuerter Migration“ (ebd., 100).

Schwenken konstatiert resümierend einen ausdifferenzierten „Funktionswandel europäischer Binnen- wie Außengrenzen“, der „Ausdruck einer neuen Form von Souveränität“ ist (ebd., 101). Für viele BewohnerInnen der Mitgliedsstaaten der EU sind die Staatsgrenzen beim Überqueren von einem EU-Mitgliedstaat in den nächsten nicht mehr von Bedeutung, es finden keine Grenzkontrollen mehr statt. Die Grenzen haben jedoch weiter abgrenzende Schutzfunktion vor unerwünschter Migration *schwacher Nachbarn*. Für sie sind die Grenzen durch die Implementierung vielfältiger Kontrollsysteme und Überwachungsräume, beispielsweise Europol oder die Datenbanken EURODAC oder FADO, noch mächtiger und unüberwindbarer geworden (vgl. ebd.).

5.6 Zuwanderung anerkannt und Abkehr von nationaler Geschlossenheit?! – Der deutsche Weg zum Zuwanderungsgesetz

Ganz offiziell wurde die Einwanderungsrealität in Deutschland erst von der rot-grünen Bundesregierung ab 1998 akzeptiert. Seit den 1950er Jahren hat Deutschland fast ausnahmslos eine positive Wanderungsbilanz zu verzeichnen: In den Jahren 1990 bis 2000 betrug der Wanderungsüberschuss in der Bundesrepublik ca. 3,8 Millionen Menschen. Ca. 12,2 Millionen Menschen immigrierten nach Deutschland, während im selben Jahrzehnt ca. 8,5 Millionen Menschen aus Deutschland emigrierten (vgl. Gogolin/Krüger-Potratz 2006, 16). Der

Einwanderungsrealität wurde 1998 endlich politischer Handlungsbedarf zugestanden, deshalb wurde die ‚Unabhängige Kommission Zuwanderung‘ gegründet, deren Vorsitz Rita Süßmuth hatte. Ihren Bericht *„Zuwanderung gestalten; Integration fördern“* legte die Kommission im Juli 2001 vor. Dieser diene zusammen mit den Eckpunktepapieren der Parteien CDU („Zuwanderung steuern und begrenzen. Integration fördern“) und SPD („Die neue Politik der Zuwanderung. Steuerung, Integration, innerer Friede“) als Vorlage für den Entwurf des Zuwanderungsgesetzes. Das „Gesetz zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz)“ wurde jedoch erst im Juli 2004 nach mehrjähriger kontroverser Diskussion der Parteien über die Positionierung in Einwanderungsfragen verabschiedet. Es ist letztendlich Beweis für eine restriktive, migrationsabwehrende Politik (vgl. Reißlandt 2006, 135; Gogolin/Krüger-Potratz 2006, 30). Auch Rita Süßmuth resümiert: „Das Flüchtlingsrecht ist in zwei wichtigen Punkten im neuen Zuwanderungsrecht verbessert worden, doch müssen wir deutlich sehen, dass die Abwehrmechanismen dominieren“ (Süßmuth 2006b, 108). Schönwalder zieht ein ähnlich nüchternes Fazit: „Das seit 2005 geltende Zuwanderungsgesetz verändert die Hierarchie der politischen Prioritäten, in der die Abwehr von Zuwanderungsprozessen an erster Stelle steht, nicht, wird also zu Unrecht als Ausdruck eines Paradigmenwechsels bezeichnet“ (Schönwalder 2006, 18).

Nach dem neuen Aufenthaltsgesetz gibt es nur noch zwei Aufenthaltstitel. Als neue mit EU-Vorgaben konforme Asylschutzgründe wurden die geschlechtsspezifische und die nichtstaatliche Verfolgung ins Gesetz aufgenommen (vgl. Reißlandt 2006, 147). Die Integrationsförderung ist wesentlicher neuer Bestandteil des Zuwanderungsgesetzes. Hierzu zählen vor allem die Integrationskurse, die sich aus 600 Stunden Deutschunterricht und 30 Stunden Orientierungskurs zusammensetzen und für NeuzuwandererInnen mit geklärtem Aufenthalt verpflichtend sind (ebd., 146f.). Das Zuwanderungsgesetz ermöglicht die Arbeitsmigration von Hochqualifizierten, sie erhalten nach § 19 AufenthG unbeschränkten Arbeitsmarktzugang, während Geringqualifizierte keinerlei Chancen auf einen legalen Arbeitsmarktzugang haben (vgl. Eichenhofer 2006, 31). Die Akzeptanz einer pluriformen Einwanderungsgesellschaft ist unvollständig. Die Gestaltung der ge-

sellschaftlichen Realität verläuft sehr einseitig, sie ist auf den eigenen nationalstaatlichen Vorteil bedacht.²⁰

5.7 Zusammenfassung und Forderungen: Alternative Ansätze im Umgang mit Zuwanderung

Die Asylpolitik Deutschlands stand bis zum Asylkompromiss 1993, geleitet durch die Erfahrungen im Nationalsozialismus, im humanen Zeichen des Flüchtlingsschutzes: Menschen, die politisch verfolgt wurden, fanden in Deutschland Aufnahme (Art. 16 GG). Seit Anfang der 1990er Jahre und der Harmonisierung der europäischen Migrations- und Asylpolitik sind vorrangige gemeinsame Ziele der EU: Abwehr unerwünschter Migration und Öffnung für (vermeintlich) gewinnbringende Migration. Als Folge dieser Politiken sinken die Asylzahlen in Europa stetig: Beispielsweise sank die Zahl der Asylanträge in den 25 Ländern der europäischen Union im Zeitraum 2001 bis 2004 von 438.970 auf 282.480 (vgl. Süßmuth 2006b, 103). Nach Europa kommen heute im Vergleich zu Afrika oder Asien wenig Asylsuchende. Auch speziell in Deutschland sind die Zahlen rückläufig: Während 1992 noch 438.000 Asylanträge in Deutschland gestellt wurden, waren es 1993 schon 100.000 Anträge weniger, nämlich 322.000. Seitdem sinken die Zahlen immer mehr ab: 1995 wurden 127.935 Anträge gestellt, im Jahr 2000 waren es noch 78.565 Anträge und 2006 schließlich nur noch 21.030 Anträge (vgl. statistisches Bundesamt, www.destatis.de). Seit 2002 liegt die Anerkennungsquote von Asylgesuchen in Deutschland bei weit unter zwei Prozent (vgl. Süßmuth 2006b, 103). Das bedeutet, dass im Jahr 2006, weniger als 400 Menschen in Deutschland aus Fluchtschutzgründen Aufnahme gefunden haben. Diese Zahl verdeutlicht, dass die restriktive und repressive Asylpolitik im Sinne der EU effizient funktioniert. Die niedrige Zahl von Asylgesuchen ist aber selbstverständlich nicht gleichzusetzen mit weniger Menschen in Not. Ganz im Gegenteil: „Nach wie vor dominiert

20 Mit der Reform des Aufenthaltsgesetzes vom Juli 2007 wird der Ehegattennachzug eingeschränkt. Beide EhepartnerInnen müssen mindestens 18 Jahre alt sein. Der/die nachziehende ausländische EhepartnerIn muss bereits im Herkunftsland einfache Deutschkenntnisse erwerben und diese vor der Einreise nachweisen. Von dieser Regelung nicht betroffen sind u. a. EU-BürgerInnen und „visumfrei“ Einreisende, sowie EhepartnerInnen von Hochqualifizierten und ForscherInnen (vgl. <http://www.integration-in-deutschland.de>)

die erzwungene, nicht freiwillige Migration. Armut, Naturkatastrophen, Gewalt und Krieg, politische und religiöse Verfolgung zwingen Menschen dazu, ihre Heimatstädte zu verlassen“ (Süssmuth 2006a, 14). Schutzbedürftigen Menschen werden jedoch immer ‚dickere Mauern‘ und ‚höhere Zäune‘ in den Weg gestellt, die es vielen kaum ermöglichen aus den Krisenregionen in die Länder zu entkommen, die ihnen Schutz bieten könnten. Wenn es Flüchtlinge bis nach Europa schaffen, dann bleiben sie dort meist an der Peripherie der sicheren Länder, z. B. auf Zypern, Malta, in Griechenland, Spanien oder Italien. Die Anforderungen an die Asylsuchenden, die Verfolgung im Heimatland nachzuweisen, sind zudem gestiegen. In das Zuwanderungsgesetz von 2005 sind zwar humanitäre Fluchtenschutzgründe aufgenommen worden, doch werden humanitäre Aufenthaltserlaubnisse bisher wenig erteilt, da es „interpretatorische Probleme und Fragen der Auslegung“ gibt (vgl. Hoffmann 2006, 53).²¹ Die Einschränkung der Schutzgewährung durch die sichere Drittstaatenregelung in Art. 16a GG ist weitaus wirkungsmächtiger. KritikerInnen dieser Regelung fordern, dass für Flüchtlinge gewährleistet sein muss einen Asylantrag in dem Land stellen zu können, in dem sie Schutz suchen (vgl. Süssmuth 2006b, 108). Flüchtlingsschutz hat nach internationalen Konventionen höchste Priorität!

Mit dem Zuwanderungsgesetz sollten auch die Duldungen abgeschafft werden, doch dies ist nicht geschehen. Die Ausländerbehörden handeln sogar noch restriktiver, sie erteilen Duldungen nur noch für wenige Wochen und Monate (vgl. Hoffmann 2006, 52). (Ketten-)Duldungen sind unmenschlich und ungesund, sie müssen abgeschafft werden. Gefordert werden außerdem eine Altfallregelung für alle, die sich seit mehreren Jahren geduldet in Deutschland aufhalten (ebd., 58) und die Schaffung von Möglichkeiten des regulären Zugangs zum Arbeitsmarkt (vgl. Süssmuth 2006b, 107).²²

21 Die EU-Opferschutzrichtlinie wird von Deutschland nicht eingehalten. Die medizinische und psychologische Versorgung für Traumatisierte wird in Deutschland beispielsweise kaum gewährleistet (vgl. taz vom 14.06.2007).

22 Das „Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union“ vom Juli 2007 soll eine sogenannte Altfallregelung für langjährig geduldete Flüchtlinge schaffen. Laut taz vom 14.6.2007 „bekommen (sie) ein Aufenthaltsrecht, wenn sie sich zum Stichtag 1. Juli 2007 seit mindestens acht Jahren (Alleinstehende) oder sechs Jahren (Familien mit minderjährigen Kindern) in Deutschland aufhalten und ihren Lebensunterhalt selbst bestreiten, nicht straffällig

Wenn die deutschen und europäischen Migrationskonzepte weiterhin vor allem nach dem Abwehrmechanismus funktionieren, steigen die Gefahren der gesellschaftlichen Spaltung und sozialen und politischen Instabilität z. B. durch den Anstieg irregulärer Migration.²³

Die rückläufige Bevölkerungsentwicklung in der Bundesrepublik und die steigende Lebenserwartung bringen eine demografische Alterung hervor. Dies birgt Zukunftsprobleme für unterschiedliche Bereiche, z. B. für die Wirtschaft und den Arbeitsmarkt wie auch für die Sozialsysteme im Generationenvertrag. Deshalb braucht Deutschland nach Meinung vieler ExpertInnen, so auch Bades und Oltmers, eine geregelte Einwanderung als ein Teilkonzept von Zukunftsgestaltung. Von heute ca. 82 Millionen EinwohnerInnen würde sich die Bevölkerung Deutschlands auf 58 Millionen Menschen im Jahr 2050 verringern, wenn keine Öffnung für MigrantInnen zugelassen würde (vgl. Süßmuth 2006a, 137): „Zwischen den einseitigen Extrempositionen von ‚Heilung‘ durch Zuwanderung und ‚Gesundshrumpfung‘ in geschlossenen Grenzen liegt die ausgleichende Mitte für Deutschland in einer vernünftigen Vermittlung zwischen geregelter Zuwanderung von außen und tief greifenden, mitunter auch schmerzhaften Reformen im Innern“ (Bade/Oltmer 2004, 134).²⁴ Geregelte Zuwanderung sollte für Deutschland wie auch für die Herkunftsländer der MigrantInnen eine win-win-Situation schaffen (vgl. Süßmuth 2006a, 10).

ArbeitsmigrantInnen brauchen daher sichere, sozialversicherungs-pflichtige Beschäftigungsverhältnisse und ein Einkommen von dem sie leben können, damit sie Unterstützung bei der Lösung gesellschaftlicher Probleme leisten können und nicht auf Sozialhilfe oder irreguläre Beschäftigung angewiesen sind (vgl. Bade/Oltmer 2004, 135). Diese Aussage ist so simpel und schlüssig und dennoch gibt es geregelte Arbeitsmigration bisher nur für Hochqualifizierte. Auch für andere

geworden sind und Deutsch können. Anderenfalls erhalten sie eine Aufenthaltserlaubnis ‚auf Probe‘ und bekommen bis Ende 2009 Zeit, Arbeit zu finden“ (taz vom 14.06.2007). Wie viele Menschen diese Regelung mit sehr strengen Bedingungen in Anspruch nehmen werden können, ist bisher ungewiss.

23 Zu den Forderungen zu einem alternativen Umgang mit Irregularität siehe Kapitel 7.7.

24 Reformen im Innern sind beispielsweise: Verlängerung der Lebensarbeitszeit, Straffung der Ausbildung, Erhöhung des Renteneintrittsalters, Erhöhung der Rentenbeiträge, effiziente Weiter- und Umschulungsangebote, Frauenförderung, Familienpolitik (vgl. Bade/Oltmer 2004, 134f.).

Bereiche, z. B. für den Sektor Privathaushalt bedarf es geregelter, legaler Arbeitsabkommen. Dafür ist u. a. eine Migrationspolitik nötig, welche die Rechts- und Planungssicherheit der MigrantInnen für die Entwicklung sicherer (langfristiger) Lebenskonzepte in Deutschland fördert (ebd., 138). Nur eine geregelte, transparente Migrationspolitik kann ein effizientes Mittel zur Einschränkung von irregulärer Migration und Beschäftigung sein.

Im Zuwanderungsgesetz ist Integration als gesetzliche Aufgabe festgeschrieben (vgl. Bade/Oltmer 2004, 136). Integrationspolitik ist eine stark interdisziplinäre Herausforderung, sie umfasst beispielsweise die Bereiche Bildung, Wirtschaft, Arbeit, Recht, Soziales, Religion und Gesundheit. Für neu Einwandernde ist es mit den Regelungen im Zuwanderungsgesetz schwieriger geworden nach fünf Jahren eine Niederlassungserlaubnis zu erhalten, da strengere Anforderungen (beispielsweise Rentenversicherung, Vorstrafenfreiheit, Deutschkenntnisse) zu erfüllen sind (vgl. Hoffmann 2006, 53). Die ehemalige Integrationsbeauftragte Beck fordert deshalb: „Das Aufenthaltsrecht muss eine klare Verfestigungsperspektive bieten, um die Rechtssicherheit zu erhöhen. Kinder, von denen zumindest ein Elternteil eine Niederlassungserlaubnis besitzt, sollten automatisch ebenfalls eine Niederlassungserlaubnis erhalten. Dies würde ihre Rechtssicherheit und ihre Identifikation mit Deutschland erhöhen. Mittelfristig sollte der Rechtsstatus von dauerhaft niedergelassenen Drittstaatsangehörigen denen von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern angeglichen werden. In Deutschland geborenen und sozialisierten Kindern sollte endlich ein umfassender Schutz vor Ausweisung gewährt werden“ (Beck zit. in Hoffmann 2006, 58).

Im Zuwanderungsgesetz sind Integrationskurse für neu Zuwandernde festgeschrieben. Nötig ist aber auch eine nachholende Integrationspolitik für die mehr als sieben Millionen MigrantInnen der ersten und zweiten Generation in Deutschland. Denn die meisten dieser Menschen haben keine Integrationsangebote in Form von Sprachkursen erhalten, „ein sprachliches und berufliches Qualifikationsinteresse“ (Bade/Oltmer 2004, 136) besteht aber nach wie vor. Die Förderung der Integrationsbereitschaft der Aufnahmegesellschaft ist ebenfalls wichtig. Bade und Oltmer halten es für unabdingbar, einen normalisierten Umgang mit Migration und Integration zu fördern indem die

Möglichkeiten und Grenzen der Gestaltung von Einwanderung *ehrlich* benannt und reguliert werden (vgl. ebd., 140). Hier tragen Wissenschaft, Politik und Medien eine große Verantwortung.

6 Kontextualisierung: Interdependenzen der sozialen Konstruktionen von Geschlecht und Ethnizität

Gemäß dem sozialkonstruktivistischen Ansatz dieser Arbeit wurde dargestellt, dass die sozialen Konstruktionen von Geschlecht und Ethnizität in historischen und sozialen Prozessen zu Konzepten von Normalität gemacht wurden. Sie sind soziale Wirklichkeit, Ausdruck gesellschaftlicher Makrostruktur mit sozialer Platzanweiser-Funktion, von wo aus Subjekte in der Mikrostruktur ihre Identitäten entwickeln.

Die Entwicklungen und Wirkungsmächte der Kategorien Geschlecht und Ethnizität wurden bisher getrennt voneinander betrachtet, da sie jeweils ihre eigenen komplexen Geschichten und Merkmale haben. Dennoch sind sie nicht isoliert, sondern als *gleichwertig* und *ineinander verwoben* zu verstehen. Sie stehen gemeinsam mit anderen Differenzkategorien wie z. B. Generation, Behinderung, Kultur, soziale Herkunft, Sprache, etc. in *Beziehung und Abhängigkeit* – sprich Interdependenz.

6.1 Interdependenzen – Entwicklungen in den USA

In die öffentliche Diskussion der us-amerikanischen Geschlechterforschung ist die Frage der Interdependenz von *race, class and gender* erstmals in den 1970er Jahren gekommen.¹ Schwarze Feministinnen kritisierten, dass die Geschlechterforschung zwar den universalistischen Anspruch habe für alle Frauen zu reden, aber de facto nur die Interessen der weißen, heterosexuellen Mittelschichtsfrauen vertrete, ähnlich wie die schwarze Befreiungs- und Bürgerrechtsbewegung nicht

1 Zwar wird in der feministischen Debatte selten vergessen, Klasse als Differenzkategorie zu erwähnen, wenn auf die Triade von *race, class and gender* Bezug genommen wird, doch haben sich in jüngerer Zeit nur wenige feministische Wissenschaftlerinnen an Versuchen der Reformulierung des Klassenbegriffs beteiligt (vgl. Knapp 2005, 73). Auch ich beschränke mich in meinen Ausführungen weiterhin hauptsächlich und exemplarisch auf die Interdependenz der sozialen Konstruktionen von Geschlecht und Ethnizität.

alle Schwarzen, sondern nur die schwarzen, heterosexuellen Männer repräsentiere. Von sich befreienden Gruppierungen wurde hier paradoxerweise durch solch unzulässige Verallgemeinerungen Herrschaft ausgeübt, obwohl sie diese doch ankreideten: Die *Black Feminism-Bewegung* warf der us-amerikanischen feministischen Theorie und Politik in den 1970er und 1980er Jahren einen ‚Mittelschichtbias‘ und ‚unreflektierten Ethnozentrismus‘ vor (vgl. Knapp 2005, 69).

Das 1974 gegründete *Combahee River Collective*, ein von lesbischen und sozialistischen schwarzen Feministinnen gegründeter Zusammenschluss in den USA, verwies durch die Kritik am eindimensionalen weißen us-Feminismus und an der eindimensionalen schwarzen Befreiungs- und Bürgerrechtsbewegung auf den Zusammenhang unterschiedlicher Unterdrückungsformen. Ihr prägnanter Slogan: *All the women are white, all the blacks are men, but some of us are brave* – fasst diese Kritik zusammen. Diese Frauen fühlten sich weder durch die Frauenbewegung noch durch die schwarze Bürgerrechtsbewegung angemessen repräsentiert, da ihre spezifischen Exklusionserfahrungen vielschichtig waren und u. a. aus einer Verquickung und Interdependenz der wirkungsmächtigen Kategorien Geschlecht, Ethnizität und Klasse entstanden. Die Unterdrückungsformen waren vielfältig und als Unterdrücker wurden nicht nur weiße und schwarze Männer, sondern auch weiße Frauen angeklagt. Das Manifest des *Combahee River Collective* von 1977 wird heute als Klassiker der Interdependenzen-Debatte gewertet, da in ihm erstmals die Erkenntnisse und Forderungen der schwarzen Bürgerrechtsbewegung mit denen der Frauenbewegung verbunden wurden (vgl. Gutiérrez Rodríguez 1996, 166; Lutz 2001, 217; Walgenbach 2005, 44).

6.2 Interdependenzen-Debatte in der BRD

In der Bundesrepublik Deutschland wird die Interdependenzen-Debatte erst seit Anfang der 1990er Jahre konsequent geführt. Zwar gab es bereits vorher Ansätze der Diskussion der Verbindungen und Überlagerungen von Geschlecht und Ethnizität oder Geschlecht und Klasse, diese sind im Prinzip so alt wie die Frauenbewegung selbst. Jedoch begann die konsequente theoretische Reflexion in der Frauen- und Geschlechterforschung erst viele Jahrzehnte später (vgl. Lutz

2001; Walgenbach 2005). Als Folge der zeitlichen Verzögerung sind heute Forschungsmissstände zu konstatieren.²

Dennoch hat sich in den vergangenen zwanzig Jahren das Theoriefeld der feministischen Studien immer mehr erweitert, neben Geschlechterverhältnissen und Geschlechterungerechtigkeiten geht es mittlerweile auch um „Fragen von Ungleichheit und Differenz unter Frauen“ (Knapp 2005, 68; vgl. Gümen 1996, 77).³

6.3 Intersektionalität

Einer der zentralen Begriffe, der den paradigmatischen Perspektivwechsel der *Genderforschung* beschreibt, ist *intersectionality*. Dieser Begriff wurde 1987 von der us-amerikanischen Juristin Kimberlé Crenshaw eingeführt.⁴

Crenshaw kritisiert: „Contemporary feminist and antiracist discourses have failed to consider the intersections of racism and patriarchy“ (Crenshaw 1994, 94). Von Crenshaw wird eine Intersektionsanalyse gefordert, welche die unterschiedlichen Kategorien in Zusammenspiel und in Bezug auf die gleichzeitige Wirkung untersucht. Die Basis ihrer Argumentation bildet die Erkenntnis, dass Menschen im Schnittpunkt (*intersection*) verschiedener sozialer Kategorien positioniert sind, von wo aus sie ihre *Identität* entwickeln (vgl. Lutz 2001, 222; Leiprecht/Lutz 2005, 220f): „My focus on the intersections of race and gender only highlights the need to account for multiple grounds of identity

-
- 2 Dass sich die deutsche Frauenforschung so lange der Erweiterung der Kategorie Geschlecht entzogen hat, hat verschiedene politische und historische Ursachen. Eine Auseinandersetzung mit Rassismus als Alltagsphänomen und gesellschaftlichem Prinzip fand lange Zeit nicht statt. Man negierte diese Erscheinung auch aufgrund der Verdrängung des Nationalsozialismus (vgl. Rommelspacher 1998, Bielefeld 1991). Ein anderer Grund ist: Migrantinnen befinden sich durch ihren prekären Aufenthaltsstatus häufig in einer schwachen Position im System, die es ihnen schwer macht oder sogar verbietet sich politisch zu befreien. Dennoch gibt es Beispiele des Widerstandes von Migrantinnen (siehe dazu FeMigra 1994, 51).
 - 3 Der Perspektivwechsel lässt sich auch in den Namensänderungen der Disziplinen erkennen: Die Frauenforschung wurde zur Geschlechterforschung und die Ausländerpädagogik entwickelte sich zur Interkulturellen Pädagogik (siehe dazu Lutz/Wenning 2001, 15).
 - 4 Bis dahin gab es schon einige Versuche angemessene Theoriemodelle zu entwickeln. Diese meist additiven Ansätze sind allerdings kritisch zu bewerten (siehe dazu Gutiérrez Rodríguez 1996; Gümen 1998; Lutz 2001).

when considering how the social world is constructed“ (Crenshaw 1994, 95).⁵

Das us-amerikanische Verständnis von *intersectionality* wurde auch auf die deutsche Fachdebatte übertragen, obwohl die Abhängigkeiten von Geschlecht und Ethnizität hier in anderen historischen, sozialen und politischen Zusammenhängen stehen. Deutlich wird der unterschiedliche Hintergrund beispielsweise an der Tatsache, dass Ethnizität und nicht *race* als Kategorie untersucht wird. *Race* ist im deutschen Kontext verbunden mit der rassistischen Ideologie des Nationalsozialismus, deshalb ist der Begriff hier eher Gegenstand der kritischen Analyse und wird nicht als Kategorie benutzt (vgl. Knapp 2005, 71ff.; Lutz/Davis 2005, 245).

Während der Analysefokus von Intersektionalität im politiknahen Bereich heute auf die unterschiedlichen Formen von Diskriminierung gerichtet ist, wird Intersektionalität im sozialwissenschaftlichen Bereich weiter gefasst: Hier geht es nach Knapp (in Anlehnung an Weber 2001) darum „die Erforschung großrahmiger gesellschaftlicher Herrschaftsverhältnisse, historische und kontextspezifische Machtstrukturen, institutionelle Arrangements und Formen der governance auf einer Meso-Ebene zu verbinden mit der Analyse von Interaktionen zwischen Individuen und Gruppen sowie individuellen Erfahrungen, einschließlich der damit verbundenen symbolischen Prozesse der Repräsentation, Legitimation und Sinngebung“ (Knapp 2005, 71).⁶ Eine

5 Von Katharina Walgenbach wird das Modell in Frage gestellt: „Gleichwohl Crenshaw nicht von einem additiven Modell ausgeht, birgt ihre Metapher der Straßenkreuzung dennoch Probleme. Suggestiert diese doch, dass *gender* und *race* vor dem Zusammentreffen an der Kreuzung von einander getrennt waren. Mit anderen Worten: *gender* und *race* werden, mit Ausnahme der spezifischen Situation der Straßenkreuzung, immer noch als isolierte Kategorien gefasst“ (Walgenbach 2005, 48).

6 In ihrem Aufsatz zum Intersektionalitätsansatz nimmt Knapp auch kritisch Bezug auf die *Diversity* Debatten, die ihrer Meinung nach in den vergangenen Jahren zugenommen haben und unübersichtlich geworden sind. *Diversity* ist zu einem Modewort in der Multikulturalismusdebatte, im Wirtschaftsbereich (*Managing Diversity; affirmative action*), wie auch zum Wettbewerbsfaktor an Universitäten und in Betrieben geworden (vgl. Knapp 2005, 70f.). Der *Diversity* Diskurs hat Knapps Meinung nach seinen Schwerpunkt auf dem Recht der Anerkennung von Differenz. Die Abgrenzung zum Intersektionalitätsdiskurs ist also dadurch gegeben, dass die Probleme sozialer Ungleichheit als Folge der Konstruktion von hierarchischer Differenz nicht betrachtet werden. Zwar ist das Schlagwort Differenz ein gemeinsames, aber es wird in völlig unterschiedlichen Kontexten definiert und verortet. Auch

intersektionelle sozialwissenschaftliche Analyse hat einen mehrdimensionalen, sehr komplexen Anspruch und zielt v. a. auf die soziale Platzanweiserfunktion von Differenzkategorien ab.

In Ergänzung zum sozialwissenschaftlichen Diskurs liegt der Analysefokus in den erziehungswissenschaftlichen Debatten eher auf der Entwicklung von Identitäten am Schnittpunkt der verschiedenen Ordnungs- und Handlungskategorien. Nach Lutz und Davis (2005) „soll mit dem Intersektionalitätsansatz ein möglicher Weg aufgezeigt werden, wie der Vielfalt von Identität konstruierenden Differenzen Rechnung getragen werden kann. Dabei geht es sowohl um die Hinterfragung der auf den ersten Blick sichtbaren und zugänglichen Erklärungsmuster („Ich als Frau“) als auch um die Rekonstruktion der Eigenlogik der Erzählerin, die in der Beziehung zwischen Individuum und der Machtstruktur virulent wird“ (Lutz/Davis 2005, 233). Die Autorinnen merken kritisch an, dass Intersektionalität ein theoretisches Gerüst ist, „deren Anwendung bei der Analyse von Identitätskonstruktionen im täglichen Leben zu überprüfen bleibt“ (Lutz/Davis 2005, 231).

So betont auch Krüger-Potratz, dass die Ausarbeitung des Intersektionalitätsansatzes noch aussteht: Es bedarf der Weiterentwicklung konkreter Forschungsfragen und Forschungsinstrumente, mit denen die komplexe Intersektionalität untersucht werden kann (vgl. Krüger-Potratz 2005, 152).

6.4 Integrale Theorieansätze – Herausforderungen

Seit einigen Jahren schon wird demnach von verschiedener Seite für integrale, den Intersektionalitätsansatz erweiternde Theoriemodelle geworben. Die tastende Suche brachte verschiedene Ansätze hervor, nennen möchte ich exemplarisch für die deutsche Geschlechterforschung: Ilse Lenz' Theorie der dreifachen Vergesellschaftung (1995),

Gümen hält fest: „Während Differenz als soziale Ungleichheit mit der Forderung nach sozialpolitisch herzustellender Gleichheit verbunden ist und implizit auf dem Besitz der Staatsbürgerschaft in der politischen Öffentlichkeit beruht, ist Differenz als soziales Recht mit der Forderung nach Anerkennung der kulturellen Differenz in der Öffentlichkeit verknüpft“ (Gümen 1996, 78). Entscheidend ist nach Gümen jedoch, dass die Politik der Anerkennung von Differenz erst eine Daseinsaberechtigung hat, „wenn sie von der Gleichberechtigung im Sinne eines staatsbürgerlichen Rechtes der Gesellschaftsmitglieder ausgeht“ (ebd.).

Birgit Rommelspachers Konzept der Dominanzkultur (1995) und Cornelia Klingers und Gudrun-Axeli Knapps Achsen der Differenz (2003). Jedoch hat sich keines dieser Modelle bisher interdisziplinär durchsetzen können.

Aufgrund der bisher wenig zufrieden stellenden Theoriekonzepte wird von Zeit zu Zeit mitunter die provokante Frage aufgeworfen, „ob wir überhaupt eine Metatheorie zur Erklärung von Interdependenzen benötigen. So wird argumentiert, dass wir keine neuen ‚Großtheorien‘ brauchen und sich die Frage nach interdependenten Verhältnissen zum Beispiel in der Forschung nur am konkreten Material klären lässt“ (Walgenbach/Grohs 2006). Dieses Problem lässt sich mit Knapp folgendermaßen zusammenfassen und macht zugleich eine indirekte Herausforderung an die Zukunft sichtbar: „Es scheint, als habe sich die Programmatik einer multidimensionalen intersektionellen Analyse in der Frauen- und Geschlechterforschung schneller verbreitet als die Fähigkeit feministischer Theorie, sie auszuarbeiten“ (Knapp 2005, 75). Außerdem bemängelt sie, dass auch andere Wissenschaften unvorbereitet auf eine intersektionelle Analyse sind, denn „sowohl in Beiträgen der Ungleichheitstheorie als auch in gesellschaftstheoretischen Zeitdiagnosen bleiben Geschlechterverhältnisse allzu häufig im Status des Erwähntwerdens“ (ebd., 76).

Lutz und Leiprecht schließen sich für den erziehungswissenschaftlichen Diskurs dieser Meinung mit der Forderung an: „Bei der Thematisierung von sozialer Heterogenität muss die bisher noch weit verbreitete Praxis einer jeweils exklusiven Bearbeitung von Differenzlinien in ‚Spezialpädagogiken‘, wo entweder zu sozialer Klasse oder zu Geschlecht oder zu Ethnizität gearbeitet wird, überwunden werden“ (Leiprecht/Lutz 2005, 219). Es geht also auch heute nach wie vor darum ‚bis vier zählen zu lernen‘, wie es Helma Lutz 2001 in ihrem Aufsatz „*Differenz als Rechenaufgabe: über die Relevanz der Kategorien Race, Class und Gender*“ als Herausforderung formulierte und damit nach der Erkenntnis um den Stellenwert von Intersektionalität als unabdingbare nächste Schritte für die Einforderung, Entwicklung und Umsetzung eines integrativen Theoriemodells plädierte (vgl. Lutz 2001, 215). Die populärste Auswahl von Kategorien stellt noch immer die Triade *race, class and gender* dar, sie hat aber, genauso wie die Metapher ‚bis vier zählen zu lernen‘, heute eher Symbolcharakter,

denn erst die Betrachtung und Koppelung vieler für die Konstitution und den Platz des Subjekts relevanter Differenzkategorien zeichnet ein differenziertes Bild. Nach Butler (1991) ist der Bezeichnungsprozess von Individuen zwar unbegrenzt, aber dennoch braucht es wissenschaftliche Instrumente, welche die Komplexität der Differenzlinien und deren Interdependenz untersuchen können, um sich den Subjekten analytisch anzunähern. Die Differenzkategorien sind relationale Begriffe: Wen sie unter welchen gesellschaftlichen und politischen Bedingungen und durch welche Mechanismen einschließen und ausschließen, wie also die jeweilige Interdependenz konstituiert ist, kann umso besser begriffen werden, je mehr dieser spezifischen Kategorien man in den integralen Blick nimmt (vgl. Knapp 2005, 74).

6.4.1 *Ein vielversprechender Ansatz: Das Differenzlinienmodell*

Lutz und Wenning machen in ihrem Buch „*Unterschiedlich verschieden. Differenz in der Erziehungswissenschaft*“ von 2001 den Versuch ein differenztheoretisches Analyseinstrumentarium darzustellen. Es geht ihnen um die analytische Unterscheidung verschiedener Differenzlinien als soziale Ordnungskategorien. Auch Lutz und Wenning verstehen die Differenzlinien als „Grundlage der Organisation moderner Gesellschaften“ (Lutz/Wenning 2001, 21), die jeweils in ihren Polen eine soziale Positionierung und Identität repräsentieren.

Differenzlinientabelle nach Leiprecht/Lutz 2005		
Kategorie	Grunddualismus dominierend	dominiert
Geschlecht	männlich	weiblich
Sexualität	heterosexuell	homosexuell
„Rasse“/Hautfarbe	weiß	schwarz
Ethnizität	dominante Gruppe = nicht ethnisch	ethnische Minderheit(en) / ethnisch
Nation/Staat	Angehörige	Nicht-Angehörige
Klasse/Sozialstatus	„oben“/etabliert	„unten“/nicht etabliert
Religion	säkular	religiös
Sprache	überlegen	unterlegen
Kultur	„zivilisiert“	„unzivilisiert“
„Gesundheit“/ „Behinderung“	ohne „Behinderungen“/ „gesund“ (ohne bes. Bedürfnisse)	mit „Behinderungen“/ „krank“ (mit besonderen Bedürfnissen)
Generation	Erwachsene alt jung	Kinder jung alt
Sesshaftigkeit/ Herkunft	sesshaft (angestammt)	nomadisch (zugewandert)
Besitz	reich/wohlhabend	arm
Nord-Süd/West-Ost	the West	the rest
Gesellschaftlicher Entwicklungsstand	modern (fortschrittlich) (entwickelt)	traditionell (rückständig) (nicht entwickelt)

(vgl. Leiprecht/Lutz 2005, 220)

15 bipolare hierarchische Differenzlinien werden also in dieser Tabelle einander gegenüber gestellt. Auf der linken Seite stehen die dominanten, angeblich normalen Positionen, rechts die dominierten vermeintlich abweichenden. Jede Ordnungskategorie hat mehrere gleichzeitige Funktionen und Auswirkungen: „Jede Differenzlinie repräsentiert eine bestimmte soziale Positionierung oder Identität und hat gleichzeitig als (naturalisierte oder kulturalisierte) soziale Konstruktion Einfluss auf das gesellschaftliche Leben“ (Leiprecht/Lutz 2005, 219). Die Abhängigkeit der Differenzlinien sowie ihre Kreuzungen und wechselseitigen

Beziehungen müssen immer für den konkreten Fall individuell bestimmt werden, um differenzierte Aussagen über konkrete Individuen treffen zu können. Die Differenzlinien sind also nicht ausschließlich als Ordnungskategorien, sondern auch als Handlungskategorien zu verstehen. Abhängig vom ‚Subjektiven Möglichkeitsraum‘ (Holzkamp 1983, 368ff.) des Individuums verschieben sich die flexiblen, interdependenten Kategorien und deren Schwerpunkte kontinuierlich. Bei der Analyse muss folgendes wechselseitiges Verhältnis Berücksichtigung finden: Das Individuum ist nicht völlig festgelegt, aber auch nicht völlig frei. Mit dieser Perspektive „werden Öffnungen geschaffen, die die Möglichkeit bieten, Identitäten als flexible, kontinuierlich und wechselseitig konstruierte Differenzen innerhalb eines gesellschaftlichen Machtkontextes zu untersuchen“ (Lutz/Davis 2005, 230).

7 Ein Beispiel für die Interdependenz der sozialen Konstruktionen von Geschlecht und Ethnizität: Haushaltsarbeit leistende illegalisierte Frauen in Deutschland

Der Privathaushalt als informeller Arbeitsmarkt für migrantische Frauen hat sich in Deutschland etabliert, dies ist das Ergebnis vieler Erhebungen der vergangenen zehn Jahre (siehe Anderson/Phizacklea 1997; Thiessen 1997, Irek 1998; Odierna 1999; Cyrus 2001/2003; Shinozaki 2003/2005; Lutz 2007).¹ Dieses Phänomen ist in globalisierten Verhältnissen vor allem durch die Intersektion der wirkungsmächtigen Ordnungskategorien Geschlecht (Pol: weiblich) und Ethnizität (Pol: ethnische Minderheit) zu sozialer Wirklichkeit geworden.²

7.1 Zusammenfassung: zwei konstruierte Straßen

a) Aufgrund der Wirkungsmacht von Geschlecht haben viele Frauen einen erschwerten Zugang zu Ressourcen und Macht. Der Staat bedient sich einer geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung. Festzuhalten bleibt, dass in den letzten Jahrzehnten weder eine Umverteilung noch Aufwertung oder gar Professionalisierung von Haushalts- und Fürsorgearbeit stattgefunden haben. Obwohl ein Mehrbedarf an öffentlicher

1 Viele dieser MigrantInnen leben und arbeiten in der Irregularität: „Das Thema Illegal Sein (gehört) zu den wichtigsten Aspekten der Lebensführung der neuen HaushaltsarbeiterInnen“ (Lutz 2007, 170). Ausführlich dazu ab Kap. 7.6.3.

2 Bei der Analyse sozialer Ungleichheit von Frauen im Haushaltsarbeitssektor, ist neben der Intersektion der Differenzkategorien Geschlecht und Ethnizität im konkreten Einzelfall die Intersektion weiterer Differenzlinien entscheidend, v. a. die soziale Herkunft/Klasse, die Bildung, das Alter, die Gesundheit, etc., um konkrete Aussagen über die soziale Positionierung und die Identitäten eines Individuums treffen zu können. Meine Ausführungen beanspruchen weiterhin exemplarischen Charakter, deshalb konzentriere ich mich nach wie vor auf die Intersektion von Geschlecht und Ethnizität, denn nach allgemeiner Einschätzung (s. o.) dürfte es sich bei den HaushaltsarbeiterInnen in Deutschland überdurchschnittlich häufig um illegalisierte Frauen handeln.

Betreuung von Kindern und Versorgung von alten Menschen zu verzeichnen ist gibt es keine angemessenen politischen Lösungen.³

b) Aufgrund der Wirkungsmacht von Ethnizität haben viele MigrantInnen einen erschwerten Zugang zu Ressourcen und Macht. Der Staat bedient sich einer ethnisch definierten Nationalstaatsidee. Festzuhalten bleibt, dass die Bundesrepublik Deutschland faktisch ein Einwanderungsland ist, dennoch öffnet sich die Politik der Immigration und Integration von MigrantInnen nur sehr restriktiv und einseitig, auf den eigenen Vorteil bedacht.⁴ Viele Menschen leben in der ‚Schattenwelt‘⁵, es gibt für sie keine angemessenen politischen Lösungen, diese Menschen werden durch Repression und Abschreckung illegalisiert.⁶

7.2 Achtung: eine Kreuzung

Eine Intersektion dieser ungleichheitsrelevanten Verhältnisse und Zuschreibungen findet sich bei vielen migrantischen Frauen, die als illegalisierte Haushaltshilfen in Deutschland arbeiten, wieder: Eine geschlechtete Sozial- und Arbeitsmarktpolitik und eine ethnisierte/rassistische Migrations- und Arbeitsmarktpolitik treffen aufeinander.

Bereits 1994 beschrieb der Zusammenschluss feministischer Migrantinnen aus Frankfurt (FeMigra) bezugnehmend auf feministische Studien aus Italien, „dass die Professionalisierung einiger Italienerinnen auf dem Rücken philippinischer Migrantinnen stattfindet“ (FeMigra 1994, 54), da die Filipinas die Haushaltsarbeit in den italienischen Haushalten übernehmen: „Die Reproduktionsarbeit wird nicht unter den verschiedenen Gesellschaftsmitgliedern gleichwertig verteilt, sondern mehrheitlich von den Gruppen übernommen, denen aufgrund ihres Ausländerinnen- oder Flüchtlingsstatus der Zugang zu anderen Arbeitssektoren versperrt bleibt“ (ebd.).

Gümen bezieht sich in ihrem Aufsatz *„Frauen, Arbeitsmarkt und Einwanderungsgesellschaft – (k)ein Thema für die Frauenforschung?“*, den sie bereits 1996 verfasste, aber erst 2003 veröffentlichte, u. a.

3 Siehe dazu ausführlich in den Kapiteln zwei und drei.

4 Siehe dazu ausführlich in den Kapiteln vier und fünf.

5 Verwendung des Begriffs ‚Schattenwelt‘ in Anlehnung an Jörg Alts Studie zum *„Leben in der Schattenwelt. Problemkomplex „illegale“ Migration“* von 2003.

6 Siehe dazu ausführlich in Kapitel 7.6.3.

konkret auf die oben dargestellten Positionen der FeMigra. Auch sie merkt kritisch an, dass „eine Reduzierung des Sozialen auf die ‚Zweigeschlechtlichkeit‘ (...) wenig Raum (lässt), die Unterschiede zwischen Frauen sowie die Wechselwirkung der Geschlechterhierarchie mit den umfassenderen gesellschaftlichen Verhältnissen und Hierarchien zu erforschen“ (Gümen 2003, 31). Sie fordert mit Berücksichtigung der Tatsache, dass die Bundesrepublik eine Einwanderungsgesellschaft ist, die Erweiterung der Kategorie Geschlecht ein, verstanden als „Eingebundenheit in dem Sozialen“ (ebd., 32). Sie möchte die feministische Forschung für eine Analyse der sozialen Ungleichheit zwischen Frauen öffnen, welche die Verbindung der Geschlechterhierarchie mit Ethnisierungsprozessen untersucht (vgl. ebd., 32f.): „Die ‚Schlechterstellung‘ der Migrantin ist in ihrer strukturellen Position zu begründen, die innerhalb der herrschenden Hierarchien als soziales Verhältnis im konkreten Kontext konstituiert wird“ (ebd., 49). Gümens Ziel ist „eine Sichtbarmachung von Frauen in ihrer sozialpolitischen Positionierung auf dem Arbeitsmarkt im gesellschaftlichen (sprich: Einwanderungs-) Kontext“ (ebd., 32).

An anderer Stelle argumentiert Sedef Gümen 1998 auf der Grundlage von Forschungsergebnissen konkreter: Hochqualifizierte deutsche Frauen können in attraktive Berufspositionen aufsteigen, weil sie (hochqualifizierte) Migrantinnen im Privathaushalt beschäftigen (vgl. Gümen 1998, 197).

Simone Odierna kommt in ihrer Studie „*Die heimliche Rückkehr der Dienstmädchen*“ von 1999 zu einer ähnlichen Schlussfolgerung: „Reproduktive Tätigkeiten aus bundesdeutschen Privathaushalten in den alten Ländern werden wahrscheinlich in der Mehrzahl der Fälle an Angehörige anderer Nationalitäten vergeben“ (Odierna 1999, 51). Denn „die Mitgliedschaft zu Ethnien überkreuzt sich mit den ersten beiden [Geschlecht und Klasse, C.K.], um zu einer jeweils sehr unterschiedlichen sozialen Lage der konkreten Frauen zu führen“ (ebd., 58).⁷ Auch im hiesigen Jahrtausend kommen Wissenschaftlerinnen in

7 Simone Odierna arbeitet mit einem fokussierten Verständnis von Unterschichtung auf die weibliche Bevölkerung: Teile der Bevölkerung, in diesem Fall Migrantinnen, treten in die untersten Positionen des sozialen Schichtsystems ein und übernehmen Positionen, die zuvor einheimische Frauen oder zeitlich früher immigrierte Frauen innehatten (vgl. Odierna 1999, 57).

ihren Aufsätzen und Studien zu dem Ergebnis, dass sich die soziale Differenzierung zwischen Frauen im Haushaltsarbeitssektor fortsetzt:

In ihrem umfangreichen Buch zur *„Re-Formulierung des Privaten“* (2004), in dem es um die Professionalisierung personenbezogener, haushaltsnaher Dienstleistungsarbeit geht, hält Barbara Thiessen fest: „Die geringfügige und illegale Beschäftigung im Privathaushalt ist eine Domäne für Migrantinnen“ (Thiessen 2004, 130).

Sabine Hess diskutiert die Au-pair Frage als Migrationsstrategie von Frauen aus Osteuropa, um in deutschen Haushalten zu arbeiten. Auch sie urteilt: „Migrantische Arbeitskraft wird feminisiert und Versorgungsarbeiten werden ethnisiert“ (Hess 2005, 207).

Maria S. Rerrich führt aus, dass die Umverteilung von Haushaltsarbeit als Ausdruck gesellschaftlicher Über- und Unterordnung „zunehmend auch zwischen Frauen unterschiedlicher sozialer und nationaler Herkunft“ stattfindet (vgl. Rerrich 2006, 11)

Helma Lutz qualitative Studie *„Vom Weltmarkt in den Privathaushalt. Die neuen Dienstmädchen im Zeitalter der Globalisierung“* ist derzeit die aktuellste forschungsbezogene Veröffentlichung zu dieser Thematik auf dem Markt. Erst 2007 erschienen, beziehen sich ihre Forschungsergebnisse auf Erhebungen aus den Jahren Dezember 2001 bis Dezember 2003.⁸

Helma Lutz bezeichnet ‚die neue Dienstmädchenfrage‘ als ein neues Geschlechterarrangement, „bei dem der ‚weibliche‘ Part des Arrangements in weiblichen Händen bleibt – nicht in den eigenen, sondern in denen einer (ethnisch und sozial) anderen Frau, an die die Arbeit weitergereicht wird“ (Lutz 2007, 23).

8 Es wurden insgesamt 73 Interviews mit 27 ArbeitnehmerInnen („autobiographische Stegreiferzählung“) und 19 ArbeitgeberInnen (Gesprächsleitfaden) in Hamburg, Berlin und Münster geführt. Viele der nun folgenden Daten und Informationen über die Situation illegalisierter HaushaltsarbeiterInnen in Deutschland entstammen dieser Studie.

7.3 Exkurs: Dienstmädchen früher ...

Die Berufstraditionen von Dienstmädchen und Dienstboten reichen in Deutschland weit in das 19. Jahrhundert hinein. Das Dienstpersonal der bürgerlichen Familien war, ähnlich wie heute, vorwiegend weiblich. Es handelte sich meist um junge, ledige Frauen ab 14 Jahren, die aus ärmeren Familien und/oder vom Land in die Stadt migrierten, um dort in prekären Beschäftigungsverhältnissen zu arbeiten und bei ihren ArbeitgeberInnen zu wohnen. Schon gegen Ende des 19. Jahrhunderts wurde eine Professionalisierung dieses Arbeitsfeldes angestrebt, es wurden Ausbildungsstätten und Dienstbotenkrankenkassen, sowie Interessenverbände wie Vereine und die erste Gewerkschaft (ab 1906) gegründet (vgl. ebd., 24f.). Das Dienstpersonalwesen verschwand jedoch dann mit Beginn des 20. Jahrhunderts. In der Folge war das Modell der Hausfrauehe für ein dreiviertel Jahrhundert vorherrschend, bis dieses mit der weitgehenden Arbeitsmarktintegration der Frau teilweise seine soziale Grundlage verlor.

7.4 ... und HaushaltsarbeiterInnen heute

Heute sind HaushaltsarbeiterInnen in sehr heterogenen Haushalten tätig, die Beschäftigungsverhältnisse in der Bundesrepublik haben für diese Berufsgruppe in den letzten Jahrzehnten ein großes Ausmaß angenommen (vgl. Odierna 1999, 56; Geissler 2002, 33). Der große Unterschied von heute zu früher ist, dass sich „die Dienstmädchenfrage (...) von einer Klassenfrage zu einem ethnisch und national differenzierten Phänomen entwickelt (hat)“ (Lutz 2002a, 163). Nicht nur Bildung und soziale Herkunft sowie das Geschlecht, sondern auch die Herkunftsregion, Nationalität und/oder Ethnizität sind heute entscheidend (vgl. Lutz 2005, 80).

Die ‚*International Organization for Migration*‘ (IOM) hat für das Jahr 2005 hochgerechnet, dass 191 Millionen Menschen weltweit MigrantInnen sind – das sind drei Prozent der Weltbevölkerung. Obwohl die Migrationspolitiken der entwickelten Länder immer restriktiver werden, und die Festung Europa beispielsweise immer ‚sicherer‘ wird, steigt die Zahl der MigrantInnen weltweit an. Im Jahr 2000 gab es weltweit noch 15 Millionen MigrantInnen weniger als 2005 (siehe www.iom.int).

Knapp die Hälfte (49,6 %) der MigrantInnen weltweit sind Frauen, es gibt auch Regionen in denen mehr Frauen als Männer migrieren, z. B. in den Philippinen. Hier sind fast drei Viertel (70 %) der MigrantInnen Frauen (vgl. Lutz 2007, 30). In drei Arbeitsfeldern sind Migrantinnen vorwiegend tätig: in der Gastronomie, in der Unterhaltungsindustrie/ bzw. Prostitution und in der Haushaltsarbeit. Die Arbeit im Privathaushalt ist mittlerweile zum weltweit wichtigsten Beschäftigungssektor für Migrantinnen expandiert (ebd.). In der Bundesrepublik arbeitete in den 1990er Jahren nach Friese/Thiessen bereits in jedem achten Haushalt in Bremen eine Haushaltshilfe (vgl. Thiessen 2004, 128f.). Auf der Basis der sozio-ökonomischen Panels (SOEP) wurde die Zahl der deutschen Haushalte, die eine Haushaltshilfe beschäftigen für 1999 auf 4,162 Millionen Haushalte beziffert, davon hatten 2,609 Millionen Haushalte eine regelmäßige Unterstützung (vgl. Siebter Familienbericht 2006, 134). Die Ergebnisse des sozio-ökonomischen Panels von 2005 besagen, dass 10,3 % aller BundesbürgerInnen (un)regelmäßig eine Haushaltshilfe beschäftigen (vgl. Lutz 2007, 23). Jedoch sind die wenigsten Beschäftigungsverhältnisse gemeldet, 1999 waren lediglich 38109 Beschäftigte in Privathaushalten in sozialversicherungspflichtigen Anstellungen (vgl. Siebter Familienbericht 2006, 134). Es handelt sich überwiegend um prekäre Beschäftigungsverhältnisse mit ökonomischen Benachteiligungen durch geringes Einkommen und fehlende Einbindung in soziale Sicherungssysteme: „Der Privathaushalt ist damit der Beschäftigungssektor mit dem höchsten Anteil ungeschützter, illegaler Beschäftigung; ein schwarz-grau melierter, deregulierter und prekärer Arbeitsmarkt ist entstanden“ (Siebter Familienbericht 2006, 134).

7.5 Globale Trends

Es sind einige globale Trends auszumachen, welche die Zunahme an Migrationsprozessen und die Entwicklung einer globalen informellen Ökonomie in Privathaushalten in Deutschland erklären.

7.5.1 *Ökonomische Disparitäten*

Die Ungleichheit bei der Verteilung des Wohlstands nimmt zu, denn die Internationalisierung des Kapitals führt dazu, dass die Schere zwischen den reichen, ‚entwickelten‘ und den armen ‚Entwicklungsländern‘

immer größer wird. Das UN-Entwicklungsprogramm (UNDP) hat 2001 einen Bericht vorgelegt, in welchem dargestellt wird, dass in 60 Ländern zwischen 1980 und 1999 eine rückläufige Entwicklung zu beobachten ist (vgl. Hochschild 2001, 161). Das Bruttoinlandsprodukt (BIP) in den reicheren Ländern war 1975 schon 41-mal so hoch wie in den ärmeren Ländern der Erde. Heute ist die Differenz sogar die 66fache (vgl. Süßmuth 2006a, 74). Während die westlichen Industrienationen im Wohlstand leben und das mächtige Kapital haben, um ‚Dienstleistungen einzukaufen‘ haben die ärmeren Länder der Erde den Exportrohstoff ‚care-work‘ für sich entdeckt, den sie auf dem internationalen Markt anbieten können. Reiche Länder nutzen den günstigen Rohstoff *care-work* gerne aus: Auf 5,5 Millionen Euro haben Schneider und Enste (2000) den Beitrag der HaushaltsarbeiterInnen zur deutschen Schattenwirtschaft⁹ geschätzt (vgl. Lutz 2007, 177). Die Politik umschifft die öffentlich-politische Thematisierung migrantischer Haushaltsarbeit, denn solange sie nicht interveniert, muss sie nicht investieren. Mit der Begründung, dass der Haushalt Privatsache ist, wird ein beachtlicher Teil des Marktes für Sorgearbeit momentan inoffiziell durch irreguläre Migration geregelt. Die Nachfrage nach ArbeitsmigrantInnen im Arbeitssektor Privathaushalt ist da, dennoch gibt es keine Liberalisierung der Zuwanderungsgesetzgebung.¹⁰ Rerrich formuliert zugespitzt: „Die gegenwärtige Politik ist m. E. nicht nur dafür verantwortlich, dass die Arbeitskraft dieser Frauen verfügbar gehalten, sondern sie ist auch dafür verantwortlich, dass sie in einem bestimmten Zugschnitt – nämlich vorwiegend entweder als marginalisierte und/oder illegale verfügbar gehalten wird“ (Rerrich 2002, 26).

9 Schattenwirtschaft oder auch ‚Schattenökonomie‘, ‚informelle Ökonomie‘ oder ‚Parallelwirtschaft‘ genannt, „bezeichnet die Gesamtheit der privatwirtschaftlichen Aktivitäten, die im Unterschied zur Wirtschaftstätigkeit im offiziellen (öffentlichen und privaten) Wirtschaftssektor nicht oder nur teilweise in die Sozialproduktrechnung eingehen und für die nicht oder nur teilweise Steuern abgeführt werden, obwohl sie zur gesamtwirtschaftlichen Wertschöpfung gehören und *de jure* steuerpflichtig sind“ (Nohlen/Schultze 2002, 826f.)

10 Anfang des Jahres 2002 gab es eine Änderung im Aufenthalts- und Arbeitsrecht, welche die Vermittlung osteuropäischer Haushaltshilfen in Haushalte in Deutschland mit KlientInnen mit Pflegestufe drei für maximal drei Jahre ermöglichen sollte, wenn keine inländischen Arbeitskräfte zur Verfügung stehen (Siehe Beschäftigungsverordnung BGB I 2004, Nr. 62, S. 2940, § 21). Das Programm wurde zwar nur wenig genutzt, und dennoch zum 1. Januar 2005 neu aufgelegt. Für mehr Informationen, siehe: www.arbeitsamt.de/zav/services/arbeiterlaubnisrecht/xxx.html.

Die Herkunftsländer der TransmigrantInnen¹¹ haben wegen ihrer geopolitischen Lage nicht ausreichend Macht, um die ungerechten und ungeschützten Verhältnisse, unter denen die MigrantInnen im Ausland leben und arbeiten müssen, anzufechten, oder aber sie sind auf die Remissionen der ArbeitsmigrantInnen angewiesen, da diese oft der wichtigste Beitrag zum nationalen Einkommen der Entwicklungsländer sind (vgl. Vogel 2003, 162; Lutz 2007, 31f.): Nach Berechnungen der OECD und der Weltbank 2005 liegen allein die registrierten Geldüberweisungen bei ca. 232 Milliarden Dollar, das ist fast dreimal so viel wie die internationale staatliche Entwicklungshilfe von 79 Milliarden Dollar im Jahr 2004 (vgl. Süßmuth 2006a, 14).

7.5.2 *Demografischer Wandel*

Während die Bevölkerung in den meisten westlichen Ländern immer älter wird und zugleich weniger Kinder geboren werden, gibt es in vielen ärmeren Ländern der Welt einen Bevölkerungszuwachs: Nach Schätzungen der UN zum weltweiten Bevölkerungswachstum bis 2050 wird die Bevölkerung Europas um 17 % abnehmen, während Asien einen Bevölkerungszuwachs von 44 %, Lateinamerika von plus 51 % und Afrika von plus 140 % haben werden (vgl. Süßmuth 2006a, 46). Die Lebensbedingungen in den armen Ländern der Erde stagnieren oder verschlechtern sich stetig. So entlastet die Emigration oder Transmigration von Menschen einerseits den Arbeitsmarkt vieler ärmerer Staaten. Andererseits ist aber ein *brain drain* zu konstatieren, was bedeutet, dass v. a. viele gebildete und höher qualifizierte Menschen transmigrieren oder emigrieren. Für eine erfolgreiche Anstellung im Ausland ist das erhöhte Bildungskapital, z. B. Fremdsprachenkenntnisse, der MigrantInnen wiederum von Vorteil, es erleichtert die (Trans)migration (vgl. Lutz 2007, 33).

11 TransmigrantInnen sind nach Linda Bash, Nina Glick-Schiller und Cristina Santos Balnce (1997) „*immigrants* whose daily lives depend on multiple and *constant* interconnections across international borders“ (in Hess 2005, 235). Der Idealtypus einer erfolgreichen Transmigrantin wäre also eine Frau, die „in beiden Kontexten über dauerhafte und institutionelle Verankerungen verfügt und gleichermaßen zu Hause ist“ (Hess 2005, 235). Zu Transnationalität mehr in Kapitel 7.6.1.

7.5.3 *Neue Technologien*

Die modernen Fortbewegungsmittel und neuen Kommunikationstechnologien ermöglichen die Vernetzung überall auf der Welt, sie verdichten Raum und Zeit. Vor allem das Internet spielt eine entscheidende Rolle bei der Arbeitssuche der MigrantInnen. Daneben gibt es internationale Anwerbe- und Vermittlungsagenturen für HaushaltsarbeiterInnen in den Herkunftsländern, die über Fon, Fax und PC in Kontakt mit den Aufnahmeländern stehen. In einigen Mittelmeerländern agiert die Katholische Kirche als Vermittlungsagentur (vgl. Lutz 2007, 30f.). Neben Agenturen ist persönlichen Netzwerken zu Angehörigen, FreundInnen und/oder Bekannten, die sich bereits im Ausland aufhalten, eine große Bedeutung beizumessen: „MigrantInnen verbinden und begründen ihre Migrationsentscheidungen mit den Informationen, die sie über ihre informellen Netzwerke erhalten“ (ebd., 34).

7.6 **In Deutschland angekommen: Bereiche der sozialen Wirklichkeit migrantischer HaushaltsarbeiterInnen in Deutschland**

Die meisten migrantischen HaushaltsarbeiterInnen arbeiten ohne Vertrag, ihr Beschäftigungsverhältnis stützt sich auf mündliche Absprachen und Vertrauen. Über das private Gespräch zwischen ArbeitgeberIn und ArbeitnehmerIn werden die konkreten Konditionen wie Lohn, Arbeitszeiten, Arbeitsbereiche, etc. verhandelt (vgl. Schierbaum/Becker 2006; Lutz 2007, 61f.).¹²

Helma Lutz hat in ihren Erhebungen festgestellt, dass die meisten Frauen in additiven Teilzeitbeschäftigungsverhältnissen in bis zu 15 Haushalten pro Woche arbeiten. Die Arbeitshäufigkeit und -zeit pro Haushalt variiert stark: von einmal alle zwei Wochen bis zweimal wöchentlich; zwischen zwei bis 15 Stunden pro Haushalt (vgl. Thiesen 2004, 129; Lutz 2007, 61f.). Die Tätigkeitsbereiche umfassen nach Thiesen zu 59 % Wohnungsreinigung und Wäschepflege, zu

12 Von ArbeitgeberIn und ArbeitnehmerIn zu sprechen mag einerseits obszön anmuten, da es sich in dem von mir beschriebenen Bereich um kein rechtlich geschütztes und vertraglich abgesichertes Beschäftigungsverhältnis handelt. Aber es gelten mündliche Absprachen zwischen den Parteien und im wörtlichen Sinne gibt es jemanden, der/die Arbeit gibt und jemanden, der/die Arbeit nimmt. Ich verwende bezugnehmend auf Helma Lutz auch diese Begrifflichkeiten (vgl. Lutz 2007, 44).

14 % Kinderbetreuung, zu 8 % Gartenarbeit und zu 4 % Altenbetreuung (vgl. Thiessen 2004, 130). Auch Lutz' Erhebungen definieren das Putzen als den dominierenden Beschäftigungsbereich der Frauen, gefolgt von der Kinderbetreuung (vgl. Lutz 2007, Anhang 1). Der Stundenlohn liegt bei vier bis 14 Euro, je nach Tätigkeit. Für Kinderbetreuung wird meist weniger gezahlt (4,50–6 Euro) als für die Reinigung des Haushaltes (hier sind es durchschnittlich 8–10 Euro) (vgl. Thiessen 2004, 129; Lutz 2007, Anhänge 1; 2). Finanzielle ‚Extraleistungen‘ wie Fahrtgeld, Urlaubs- und Weihnachtzuschläge sowie Lohnfortzahlung im Krankheitsfall werden nur vereinzelt bezahlt (vgl. Thiessen 2004, 129; Lutz 2007, Anhang 1). Zu finanziell extrem ausbeuterischen Arbeitsverhältnissen merkt Thiessen an, dass auch Stundenlöhne von zwei bis drei Euro keine Ausnahmen darstellen (vgl. Thiessen 2004, 129). Alt und Anderson resümieren aufgrund ihrer Erhebungen, dass eine solche finanzielle Ausbeutung in der Baubranche häufig, im Privathaushalt jedoch eher selten vorkommt (vgl. Anderson 2004, 292f.; Alt 2005, 34f): „Im privaten Sektor setzt man, wenn man eine qualifizierte ‚Perle‘ für die Pflege der Großmutter oder die eigene Haushaltsführung gefunden hat, alles daran, diese Person zu binden: Vertrauen, gute Behandlung und gute Bezahlung spielen hier eine große Rolle“ (Alt 2005, 34f.).

Das Abhängigkeitsverhältnis zwischen ArbeitnehmerIn und ArbeitgeberIn ist also ein wechselseitiges. Meist verlaufen die Absprachen intrageschlechtlich, da auch die Arbeitgeberseite mehrheitlich von einer Frau gestaltet wird (vgl. Thiessen 2004, 129f.). *Doing Gender* im Haushalt wird also fortan mit einer anderen Frau geteilt: „Die Umverteilung von Haus- und Versorgungsarbeit auf eine andere Frau verbleibt in der tradierten Logik gängiger Identitätsmuster und diese müssen nicht zur Disposition gestellt werden“ (Lutz 2007, 39f.). Die Grenzziehungsarbeit zwischen diesen beiden Frauen wird durch *Doing Ethnicity* geleistet: „So wird die weibliche Erwerbsarbeit durch die ethnisierte Umverteilung der Reproduktionsarbeit zwischen Frauen abgedefert ohne die geschlechtshierarchische Arbeitsteilung angehen zu müssen“ (Hess 2002, 109).¹³ Bei der *ethnischen Grenzziehungs-*

13 Simone Odierna meint im Gegensatz dazu, dass „es den Arbeitgebern/innen völlig gleichgültig ist, ob eine deutsche Studentin, eine ‚dazu verdienende‘ deutsche Hausfrau oder Rentnerin oder eine ausländische Frau gleich welches Status putzt.

arbeit „geht es um die Konstruktion kultureller Kategorien, mit deren Hilfe Grenzen im Privatraum gezogen werden“ (Lutz 2007, 123). Die Grenzziehung findet zwar auf beiden Seiten statt, ist aber dennoch hierarchisch. Die strukturellen Asymmetrien werden von der ArbeitnehmerInseite mitgetragen und reproduziert. Dies wird so aber oft nicht gesehen, das Alltagsverständnis ist verkürzt und begründet strukturelle Asymmetrien meist ethnisch: Dass eine Arbeitnehmerin Arbeitsaufträge zuverlässig erfüllt, sich unterordnet und „härter im Nehmen“ (ebd., 110) ist, wird beispielsweise von einem von Lutz interviewten Arbeitgeber als ethnisches Merkmal von Osteuropäerinnen gedeutet, denn diese seien „nicht so verwöhnt“ (ebd.). Die Erzeugung ethnischer und kultureller Grenzen wird auch als ‚*othering*‘ bezeichnet (vgl. ebd., 103).

Um mehr Unabhängigkeit zu bewahren, wohnen die meisten Frauen getrennt von ihren ArbeitgeberInnen (*Live-Out-Modell*). In Lutz' Untersuchungssample gab es lediglich eine sog. *Live-In*-Arbeitnehmerin, die meisten Frauen wohnen alleine in einer Wohnung oder in einer Wohngemeinschaft (vgl. ebd., 61f.).¹⁴

7.6.1 *Wie gestalten sich die transnationale Familie und Mutterschaft?*

Viele Haushaltsarbeiterinnen heute sind älter als die Dienstmädchen von vor 100 Jahren. Sie haben oft eine abgeschlossene höhere Berufsausbildung und sind schon Mütter.

In diesem Zusammenhang sind Transnationalität, transnationale Familie und transnationale Mutterschaft die neuesten Schlagwörter im Globalisierungs- und Migrationsdiskurs. Transnationalität beschreibt die ökonomischen Veränderungen der Globalisierung auf der Ebene des Sozialen. Transnationalität ist ein kritischer Begriff, um Migration als mehr, als eine Einrichtungsbewegung zu beschreiben (vgl. Lutz

Hauptsache ‚es putzt jemand‘ und frau (oder man(n)) muss es nicht selber tun“ (Odierna 1999, 62).

14 Schierbaum und Becker merken im Vorwort zur Studie von Bridget Anderson allerdings an, dass die *Live-In* Arbeitsverhältnisse weniger sichtbar sind und dass die ambulanten Pflegedienste in Deutschland schätzen, dass 50.000 bis 60.000 migran-tische PflegerInnen ohne Arbeitsgenehmigung 24 Stunden Betreuung für alte, pflegebedürftige Menschen bei einem monatlichen Einkommen von 500–800 Euro leisten (vgl. Schierbaum/Becker 2006, 11).

2002b, 86). In transnationalen sozialen Räumen entwickeln Menschen transnationale Biografien und bauen plurilokale Netzwerke auf: „Multilokalität ist demnach für viele [TransmigrantInnen; C.K.] nicht nur eine psychische, sondern eine physisch erfahrene, erreichte Realität geworden“ (Lutz 2007, 34).

Familie ist dort, wo Kinder sind – dieses klassische Verständnis von Familie muss vor dem Hintergrund weltweiter Migrationsprozesse revidiert werden, da es der Vielfalt an Konzepten von familialer Lebenswirklichkeit nicht gerecht wird. In transnationalen Familien fallen „Haushalt und Familie nicht zusammen, sondern sind über verschiedene Länder verteilt miteinander verbunden“ (ebd., 130). Die Verbindung von Orten und Beziehungen über große Entfernungen liegt in der Verantwortung aller Familienmitglieder (vgl. ebd., 131f.). Transnationale Mütter stehen vor einer besonderen Herausforderung, „weil sie mehrere Haushalte, die in denen sie arbeiten und denjenigen, den sie zurückgelassen haben, mental verbinden (müssen) und über große Distanzen hinweg Nähe und Intimität herzustellen in der Lage sein müssen“ (ebd., 207).¹⁵ Eine Verbindung zur Familie wird über die ökonomischen Verpflichtungen nach Hause hergestellt, wenn die Frauen Remissionen schicken (vgl. Odierna 1999, 59). Die Frauen sind so oftmals die Haupternährerinnen der Familie, dennoch ist die gesellschaftliche Privilegierung meistens nicht die eines männlichen Haupternährers der Familie (vgl. Lutz 2007, 166). Die geschlechterspezifischen Rollenmuster erfahren tendenziell trotzdem traditionelle Kontinuität. In manchen Fällen erweitert die Migration die Grenzen des *Genderregimes* dennoch dahingehend, dass eine Ehescheidung die Befreiung vom Ehemann ist (ebd.). Dass eine Familie durch die Transmigration der Frau auseinander bricht, ist aber andererseits nicht zwingend notwendig: „Die These von der Fragmentierung der Familie, ausgelöst durch die Migration der Mutter, muss also dringend revidiert werden“ (ebd., 164). In der globalen Netzwerkgesellschaft ist es möglich Bindungen aufrecht zu erhalten und auch über geografische Entfernungen zu festigen (vgl. ebd., 164). Viele Mütter leisten

15 Neben TransmigrantInnen wird im Fachdiskurs auch die Gruppe der PendelmigrantInnen definiert: Pendelmigration findet entlang der Pole dauerhafte Niederlassung/Integration an einem Ort und zweckgebundener beruflicher, temporärer Integration an einem anderen Ort statt (vgl. Hess 2005, 235f.)

wichtige Erziehungsarbeit über das Telefon und/oder das Internet. Die Kosten der transnationalen Mutterschaft sind aber immer sehr hoch, denn die Mütter sehen nicht, wie die eigenen Kinder heranwachsen (vgl. ebd., 137). Und die Gefahren der Entfremdung der Familienmitglieder und/oder der Entstehung einer warenförmigen Beziehung sind stets virulent (vgl. ebd., 33).

7.6.2 ‚Globale Betreuungsketten‘

Paradoxerweise müssen viele Transmigrantinnen Betreuungsaufgaben in ihrer Familie im Herkunftsland auch an eine (haushaltsfremde) Frau weitergeben. Arlie Hochschild (2001) hat für dieses Phänomen des globalen Kapitalismus den Begriff *global care chains* geprägt: „Eine Reihe von persönlichen Verbindungen zwischen Menschen auf der ganzen Welt, die auf bezahlter oder unbezahlter Betreuungstätigkeit beruhen“ (Hochschild 2001, 158). Hochschild führt weiter aus, dass zumeist Frauen diese lokal, national oder global verlaufenden Ketten bilden (vgl. ebd.). Ein Beispiel für eine Betreuungskette ist: Die Tochter der Familie kümmert sich um ihre Geschwister, damit ihre Mutter die Kinder der Nachbarn aufpassen kann, deren Mutter eine Anstellung als Haushaltsarbeiterin im Ausland hat (vgl. Thiessen 2004, 195). In den Herkunftsländern der TransmigrantInnen entsteht neben dem oben beschriebenen *brain drain* zudem auch ein *care drain* (vgl. Lutz 2007, 33).

Wie die Gestaltung der transnationalen Familie aber im Einzelfall ausfällt, ob positiv oder negativ, hängt von vielen verschiedenen Mosaikstücken ab, wie z. B. der Stärke der Betreuungskette, der Einkommenshöhe, der physischen und psychischen Belastbarkeit der Familienmitglieder, der Deutschkenntnisse, etc. Sehr entscheidend ist die Qualität der sozialen Netze sowohl zur Familie und zum Freundes- und UnterstützerInnenkreis im Herkunftsland wie auch zu vertrauten Menschen in Deutschland. Je größer, stabiler und engmaschiger das Netz biographischer Ressourcen gestrickt ist, desto kleiner wird die Gefahr des Herausfallens.

7.6.3 Hoher Belastungsfaktor: Leben in der Irregularität

Viele HaushaltsarbeiterInnen in Deutschland sind illegalisiert, was bedeutet, dass sie nicht die erforderlichen aufenthaltsrechtlichen und/

oder arbeitsrechtlichen Papiere für ein legales, dokumentiertes Leben und eine reguläre Beschäftigung in Deutschland besitzen. So lässt sich die Irregularität in eine einfache Irregularität und eine doppelte Irregularität aufspalten. Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) unterscheidet gar sechs Formen der Irregularität (siehe dazu Angenendt/Kruse 2002, 12).

Seit Verhängung des Anwerbestopps 1973 gibt es irreguläre Einwanderung nach Deutschland, aber erst in den 1990er Jahren wurden irregulärer Aufenthalt und illegale ‚Ausländerbeschäftigung‘ zu Themen in der deutschen Öffentlichkeit (vgl. Vogel 2003, 168f.). Lange Zeit galt der irreguläre Aufenthalt als Ordnungswidrigkeit. Aber es fand eine stetige Kriminalisierung dieser Form der Migration statt: Seit 1990 ist das Leben in der Irregularität Straftatbestand (vgl. Lutz 2007, 171f.).

In Europa macht irreguläre Wanderung nach Schätzungen die Hälfte der gesamten Wanderung aus (vgl. Angenendt/Kruse 2002, 13). Laut der *International Organization of Migration (IOM)* gibt es in Europa sieben bis acht Millionen MigrantInnen ohne Papiere (siehe www.iom.int). Es gibt auch offizielle Schätzungen über die Gesamtzahl der aufenthaltsrechtlich illegalisierten Menschen in der Bundesrepublik Deutschland, diese belaufen sich auf 500.000 bis eine Million (vgl. Alt/Bommes 2006, 219).

Für den Arbeitssektor Privathaushalt lassen sich zur Beschäftigung illegalisierter HaushaltsarbeiterInnen keine validen Angaben machen, denn wie bereits dargestellt, ist dieser private Bereich für Kontrollen tabuisiert (vgl. Lutz 2007, 177). Doch gehören die Dienstleistungen im Privathaushalt, neben der Bau- und Landwirtschaft sowie der Lebensmittelverarbeitung und Prostitution, heute zu den wichtigsten Bereichen der sogenannten Schattenwirtschaft (vgl. Alt 2003, 122) und „das Thema Illegal Sein zu den wichtigsten Aspekten der Lebensführung der neuen HaushaltsarbeiterInnen“ (Lutz 2007, 170). Umstritten ist, ob die irreguläre Beschäftigung der MigrantInnen die öffentlichen Haushalte be- oder entlastet. Einerseits werden die Einkünfte der Beschäftigung der HaushaltsarbeiterInnen privatisiert, da sie nicht sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind. Befürchtet wird, dass die Solidarsysteme aus ihrem Gleichgewicht geworfen werden. Andererseits können die HaushaltsarbeiterInnen faktisch kaum Ansprüche an den

Sozialstaat stellen und leisten durch die von ihnen gezahlten Mehrwertsteuern dennoch einen Beitrag zur volkswirtschaftlichen Wertschöpfung (vgl. Angenendt/Kruse 2002, 16; Vogel 2003, 161f.; Lutz 2007, 172f.).

Diese kontroverse Debatte ist auch eine ideologische, denn hier stehen sich zwei konträre politische Lager gegenüber: „Wir gehen heute davon aus, dass es ein grundlegendes Spannungsverhältnis zwischen staatlicher Souveränität und Steuerungskompetenz einerseits und den menschenrechtlich legitimierten Rechtsansprüchen individueller Personen andererseits gibt“ (Lutz 2007, 172). Auf der einen Seite stehen diejenigen, die den souveränen nationalen Wohlfahrtsstaat verteidigen. Auf der anderen Seite versammeln sich VerteidigerInnen der Menschenrechte und verweisen auf die Paragraphen 13–15 der UN-Menschenrechtsdeklaration von 1948, die jedem Menschen ein Anrecht auf Reise- und Bewegungsfreiheit zusprechen (vgl. ebd., 173). Bündnisse wie z. B. ‚Kein Mensch ist illegal‘ beanspruchen ein universelles Recht auf Bewegungsfreiheit für alle Menschen, erst recht für diejenigen, die sich aus Gefahr und Ungerechtigkeit befreien wollen.

7.6.3.1 Bildung

Illegalisierte können nicht an öffentlich finanzierten Einrichtungen der Weiterbildung partizipieren, da bei Abschluss einer Anmeldung zu einem öffentlichen Bildungs- oder Kulturangebot meist ein gültiges Ausweispapier und/oder eine Kontoverbindung verlangt werden. Beides besitzen diese Personengruppen nicht. (Sprach-)Kursangebote an der Volkshochschule können somit beispielsweise nicht wahrgenommen werden. Verfassungsrechtlich ist die Ungleichbehandlung im Bildungsbereich nicht gerechtfertigt, weil völkerrechtliche Bestimmungen die Teilhabe an Bildung menschenrechtlich um des Individuums willen normieren und der Grundsatz völkerrechtskonformer Auslegung nationalen Rechts gilt. „Das Recht auf Bildung darf niemandem versagt werden“ heißt es in Art. 2 Satz 1 des 1. Zusatzprotokolls der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Dennoch: „Insgesamt gesehen findet im Bildungsbereich die Exklusion der Betroffenen von Menschen- und Bürgerrechten statt“ (Lutz 2007, 179).

7.6.3.2 Gesundheit

Auch im Bereich Gesundheit gibt es einen Widerspruch zwischen nationalstaatlicher Politik und dem Menschenrecht auf Gesundheit und körperliche Unversehrtheit (vgl. Lutz 2007, 179f.). Es sind Probleme rechtlicher und gesundheitspolitischer Art zu verzeichnen. Rechtsgutachten (z. B. von Ralf Fodor 2001) argumentieren, dass alle Menschen, unabhängig ob mit oder ohne Status, de jure einen Anspruch auf Leistungen des staatlichen Gesundheitswesens haben. Die Frage aber ist, wer die anfallenden Kosten übernimmt. Wenngleich die Haltung vieler Illegalisierter ist: Man wird nicht krank, weil man es sich nicht leisten kann krank zu werden (vgl. Anderson 2004, 293), tauchen mit der Zeit häufig gesundheitliche Probleme auf, da die in Deutschland zu leistende Arbeit physisch und psychisch sehr anstrengend ist (ebd.). PendelmigrantInnen aus Osteuropa machen Arztbesuche meist im Herkunftsland, für den Notfall in Deutschland haben sie häufig eine Reisekrankenversicherung. Ansonsten ist die erste Anlaufstelle bei Krankheit oftmals das ethnische Netzwerk. Bekannte bringen oder schicken beispielsweise Medizin aus der Heimat (ebd.). Für die Anmeldung bei einer Krankenkasse, welche die Grundversorgung abdecken würde, benötigt man eine Aufenthaltsgenehmigung. Der Aufenthaltsstatus wird von Krankenkassen überprüft. Manche illegalisierten Personen nehmen im Notfall die Krankenkassenkarten von Bekannten oder FreundInnen, wenn sie zum Arzt müssen.

In einigen größeren Städten Deutschlands gibt es freiwillige medizinische Initiativen, so z. B. das Cafe 104 in München. Solche solidari-schen Zusammenschlüsse von ÄrztInnen stellen „eine menschen-rechtliche Affirmation dafür dar, dass die medizinische Versorgung von MigrantInnen in der Illegalität vor dem Ausländerrecht steht – dies ist keine Selbstverständlichkeit in Deutschland“ (Anderson 2004, 294).

Die stationäre Behandlung im Krankenhaus ist ein kritischer Sonderfall, denn für Menschen ohne Status übernimmt das Sozialamt die Kosten nicht. Hier sind das Engagement der konkreten ÄrztInnen und Krankenhausverwaltungen gefragt, um die Kosten umzuverteilen oder durch Spenden- oder Stiftungsgelder zu decken (vgl. ebd.).

Spezifisch im Fall statusloser *Frauen* ist die Angst vor ungeplanten Schwangerschaften (vgl. Lutz 2007, 183). Eine ungewollte Schwangerschaft ist ein besonderes Krisenmoment für Frauen ohne Status.

Für viele ist eine Abtreibung des Kindes dann der einzig gangbare Weg: „Beratungsstellen berichteten, dass sich ungewollt schwangere Frauen in der Illegalität (so weit dies Klientinnen deutlich zu erkennen geben) in der Regel für den Abbruch entscheiden“ (Anderson 2004, 295). Andere Frauen, die sich für das Kind entscheiden, reisen für die Geburt des Kindes wenn möglich aus und lassen das Kind dann im Herkunftsland bei der Familie, um allein wieder nach Deutschland zurückzukehren. Alles andere wäre eine zu große Bedrohung für die fragilen Lebenssituationen der Frauen (vgl. ebd., 294f.). Denn wird das Kind in Deutschland geboren, wirken die ÄrztInnen auf die ordnungsgemäße Meldung des Kindes hin, damit es Rechte erlangt. Mit der Meldung hat die Mutter Abschiebeschutz bis zum Ablauf des Mutterschutzes, demnach acht Wochen (ebd.). Danach sind das Kind und sie ausreisepflichtig.

7.6.3.3 Wohnsituation

In Deutschland herrscht Meldepflicht. Möchten statuslose Personen eine Wohnung anmieten, stehen sie vor dem Problem, dass sie nicht gemeldet sind, die/der VermieterIn aber eine Meldebescheinigung vor Abschluss des Mietvertrags verlangen oder die Daten der MieterInnen an die Meldebehörde weitergeben kann. Spätestens dort würden die MigrantInnen ohne Status auffallen (vgl. Vogel 2003, 173f.). Ethnische Netzwerke sind deshalb wieder die ersten Anlaufstellen für diese MigrantInnen, wenn es um eine zunächst übergangsweise Unterkunft geht. Dann findet häufig ein Weiterreichen im ethnischen Netzwerk statt, viele Illegalisierte wohnen in Wohngemeinschaften in z. T. sehr beengten und provisorischen Verhältnissen oder suchen eine karitative Organisation auf (vgl. Anderson 2004, 291). Beim Anmieten einer eigenen Wohnung hält oft ein/e FreundIn oder BekannteR mit Aufenthaltsstatus als offizielleR MieterIn her.

Einige VermieterInnen vermieten speziell an Illegalisierte und nutzen deren Abhängigkeit aus, indem sie entweder überhöhte Mieten für schlechten Wohnraum oder sexuelle Dienstleistungen von weiblichen Mietern verlangen (vgl. Anderson 2004, 291; Lutz 2007, 182). Darüber hinaus wirken sich „schlechte Wohnbedingungen wiederum (...) auf die Gesundheit aus und führen zu psychosozialen Problemen im Arbeitsalltag“ (Lutz 2007, 182).

Die drei beschriebenen Bereiche sind nur ein Ausschnitt der sozialen Wirklichkeit illegalisierter Frauen (und Männer) in Deutschland, die aber demonstrieren, dass die fehlende Rechtssicherheit die Diskriminierung und (sexuelle und/oder finanzielle) Ausbeutung der Frauen (und Männer) fördern, eine längerfristige, legale Lebensplanung nicht erlauben und enorm die psychische und physische Gesundheit belasten (vgl. ebd.). Die Verletzlichkeit der irregulären MigrantInnen in ihrer prekären Lebenslagen ist sehr hoch.

7.7 Zusammenfassung und Forderungen: Alternative Ansätze im Umgang mit Irregularität

Cyrus blickt in seinem Aufsatz *„Menschen ohne legalen Aufenthaltsstatus in Deutschland. Ansätze für eine menschenrechtsorientierte Migrationspolitik“* von 2005 zurück auf die europäische Migrationspolitik der 1970er Jahre. Er hält fest, dass es bereits in dieser Zeit europäische Abkommen zum Umgang mit irregulärer Einwanderung gab. Diese Abkommen hatten zwei Schwerpunkte: Zum einen ging es um die Begrenzung irregulärer Einwanderung. Zum anderen um den Schutz der schon eingewanderten Menschen ohne Papiere in ihrer prekären Lebenssituation (vgl. Cyrus 2005, 134).

Heutzutage überwiegen (nicht nur) seiner Meinung nach die restriktiven Ansätze zum Umgang mit irregulärer Migration. Die Menschenrechte werden vernachlässigt: „Verloren gegangen ist somit der in den 1970er Jahren vertretene duale Ansatz, illegale Migration zu bekämpfen, indem illegale Migranten geschützt werden“ (ebd.).

Nicht nur auf europäischer, sondern auch auf nationaler, deutscher Ebene wird Cyrus' Analyse nach „ausschließlich auf repressive Maßnahmen“ (ebd., 137) gesetzt. Er vermisst „einen humanitär begründeten Umgang mit illegalen Einwanderern“ (ebd.). Das Bundesinnenministerium rechtfertigt die einseitige Abschreckungspolitik damit, dass es nicht hinnehmbar sei Zuwanderung durch bestimmte Maßnahmen zu regulieren und gleichzeitig politisch nicht gewollten Aufenthalt von Menschen ohne Aufenthaltsstatus sozial und rechtlich zu sichern (vgl. ebd.). Für die prekären Lebensumstände in der Illegalität seien diese Menschen ohne Aufenthaltsstatus selbst verantwortlich (ebd.). Dieser Argumentation folgend ist nachvollziehbar, warum die Bundesrepublik

Deutschland die *UN-Konvention zum Schutz der Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen* von 1990 bisher nicht ratifiziert hat. Diese Konvention hat ähnlich wie die europäischen Vereinbarungen der 1970er Jahre einen dualen Ansatz: Jeder unterzeichnende Staat hat sowohl das Recht die Einwanderung ins Land zu steuern und zu begrenzen als aber auch die Verpflichtung MigrantInnen ohne Aufenthaltsstatus im Land zu schützen (vgl. ebd., 132). Der Titel der Konvention zeigt deutlich, dass hierauf der Fokus liegt. Die *UN-Konvention zur Bekämpfung grenzüberschreitender organisierter Kriminalität* von 2002 wurde dagegen sehr schnell von Deutschland ratifiziert. Inhalt ist die Begrenzung von Menschenhandel und Menschenschmuggel (vgl. ebd., 133). Es geht hier demnach nicht so sehr um den Schutz der Opfer von Menschenhandel und Menschenschmuggel in Deutschland, sondern vielmehr um Maßnahmen, die dazu führen, dass diese Menschen ‚draußen bleiben‘. Eine zu stellende Forderung an die Bundesrepublik ist demnach die Ratifizierung der Wanderarbeiterkonvention.

Es darf nicht ausschließlich um die nationalen Interessen Repression und Abschreckung, sondern wenigstens zum gleichen Anteil um die Wahrung der Menschenrechte der Menschen ohne Papiere gehen. Eigentlich sollten die Menschenrechte voraussetzungslos und prioritär vor allen anderen Gesetzen gelten: „Der Staat kann gegen illegalen Aufenthalt vorgehen. Dies befreit ihn jedoch nicht von seiner Verpflichtung, auch in diesem Fall die menschliche Existenz über die Statusfrage zu stellen, die Menschenwürde der Statuslosen zu achten und grundlegende Rechte zu gewährleisten“ (Huber 2002, 140). Das Zuwanderungsgesetz von 2005 brachte „keine humanitären Verbesserungen im Umgang mit aufenthaltsrechtlicher Illegalität“ (Cyrus 2005, 136). Ganz im Gegenteil findet nach Meinung Alts eine noch stärkere Illegalisierung von Zuwanderung statt, da beispielsweise weder die Meldepflicht¹⁶, noch Illegalität als Straftatbestand abgeschafft wurden (vgl. ebd.). Die Maßnahmen wurden mit dem Ziel Abschreckung beibehalten.

16 § 76 AuslG: öffentliche Stellen müssen der Ausländerbehörde melden, wenn sie jemanden ohne Aufenthaltsgenehmigung oder Duldung ‚erkennen‘. § 76.2.11 erweitert die Übermittlungspflicht auch für Schulen und Sozialämter (vgl. Cyrus 2005, 137).

Doch es gibt pragmatische Forderungen von MigrationsforscherInnen zum humaneren Umgang mit Menschen ohne Aufenthaltsstatus, die politisch recht leicht einzulösen wären. Die Forderungen sind mehrdimensional angelegt und verfolgen gleichzeitig folgende drei Ziele: 1. Verminderung irregulärer Migration, 2. Schutz für irreguläre MigrantInnen und 3. Wege aus der Irregularität (vgl. Runder Tisch der Theodor-Heuss-Stiftung 2004, 48): Zur Verminderung von Irregularität werden beispielsweise eine offenere Gestaltung von Arbeitsmigration und bessere, offenere Regulierungen zum Familiennachzug gefordert (vgl. ebd.).¹⁷ Die Restriktionen, die den Familiennachzug erschweren, sind eine Ursache für Irregularität, und müssen deshalb beseitigt werden (vgl. Huber 2002, 149). Nach wie vor werden Menschen ohne Aufenthaltsstatus nach § 92 AuslG zu StraftäterInnen erklärt. Viele MigrationsforscherInnen, u. a. auch Cyrus und Vogel, fordern, dass Illegalität nicht länger ein Straftatbestand bleibt, sondern zu einer Ordnungswidrigkeit zurückgestuft wird. Statuslose könnten zwar weiterhin ausgewiesen werden, was im Interesse des Nationalstaates liegt, sie müssten aber nicht bestraft werden (vgl. Runder Tisch der Theodor-Heuss-Stiftung 2004, 50; 59).¹⁸ Durch Abschaffung oder starke Einschränkung der Meldepflicht, könnten LehrerInnen oder ÄrztInnen im Einzelfall abwägen, ob sie Daten weitergeben wollen oder nicht. Die Leistung humanitärer Hilfe würde einfacher. Illegalisierte hätten in der Folge größere Chancen auf die Einforderung ihrer Grundrechte (vgl. ebd., 58). Illegalisierte könnten beispielsweise ohne Gefahr ihren Lohn einklagen, ohne dass ihre Daten wie bisher von den Gerichten an die Zollbehörden weitergeleitet werden müssten (vgl. ebd., 49). Die Garantie arbeitsrechtlicher Mindeststandards würde irreguläre MigrantInnen vor Ausbeutung und Missbrauch schützen. Eine rechtzeitige gesicherte Gesundheitsgrundversorgung ist nicht nur Menschenrecht, sondern wäre auch kostengünstiger als Behandlungen und teure Therapien bei fortgeschrittenen Krankheiten (vgl. ebd., 79).

Die Abschaffung der Meldepflicht, die Einklagbarkeit des Lohns und eine gesicherte gesundheitliche Grundversorgung wären große politi-

17 Siehe dazu Kap. 5.7 (Zusammenfassung und Forderungen: Ein humanitär begründeter Umgang mit Zuwanderung).

18 Wie bereits oben erwähnt wurde diese Forderung im Zuwanderungsgesetz ebenso wenig eingelöst wie die Abschaffung der Meldepflicht öffentlicher Stellen.

sche Zeichen dahingehend, dass die Grundrechte vor die Kriminalisierung von Menschen gehen.

Des Weiteren werden pragmatische (zeitlich befristete) *Legalisierungsmöglichkeiten* gefordert. Es geht nicht um groß angelegte Amnestien, denn viele Illegalisierte wollen keinen deutschen Pass, sonst würden sie für potenzielle ArbeitgeberInnen zu teuer und damit unattraktiv (vgl. ebd., 43). Alt stellt im Namen der katholischen Bischofskonferenz dar, dass es für sie um Legalisierungsmöglichkeiten für Einzelfälle, also Personen oder Familien geht, die keine Rückkehrperspektive haben, da z. B. die Kinder einer langjährig geduldeten Familie in Deutschland geboren wurden und die Sprache des Herkunftslandes ihrer Eltern gar nicht mehr sprechen (vgl. ebd.). Die Härtefallregelung des Aufenthaltsgesetzes könnte für diese Art der Legalisierungen verstärkt genutzt werden. Alt gibt des Weiteren zu bedenken, dass großzügigere Legalisierungen auch ein Instrument im Interesse der Verbrechensbekämpfung sein könnten. Opfer von Menschenhandel und Schleuserkriminalität sagen häufig nicht gegen die Schlepperbanden aus, doch wüssten sie um die Möglichkeit der Legalisierung würden sie dies vielleicht tun und organisierten kriminellen Schleusergruppen könnte aufgespürt werden. Diese Maßnahmen würden den Migrationsdruck abbauen und zur Reduzierung irregulärer Migration beitragen.

Die Forderung der ExpertInnen eine Aufklärungskultur über Irregularität in Deutschland zu etablieren, die weg vom Image der Kriminellen und hin zu einem differenzierteren objektiven Wissen über die Ursachen von Flucht führt, wäre leicht umzusetzen, ist aber zur Zeit nach allem was oben beschrieben wurde, wohl kaum ein politisch gewolltes Thema. Es mangelt an der öffentlichen Vermittlung kritischen Wissens. Die Kriminalisierung und Illegalisierung von irregulären MigrantInnen wird politisch und öffentlich medial weiter fortgesetzt. An diesem Zustand etwas zu ändern liegt auch in der außerordentlichen Verantwortung der kritischen Interkulturellen Pädagogik. Der aus der Forschung gewonnene Erkenntnis- und Wissenstand muss durch sie verantwortungsvoll in die Politik und Gesellschaft getragen werden.

8 Abschließende Zusammenfassung

In der vorliegenden Arbeit wurde die Wirkungsmacht der sozialen Konstruktionen von Geschlecht und Ethnizität ergründet. Zu Beginn (Kapitel eins) wurde theoretisch hergeleitet, dass vom Menschen ge-*Machte* soziale Konstruktionen als Konzepte von Normalität ganz unsichtbar die gesellschaftliche Wirklichkeit bestimmen und sehr wirkungsmächtig im Verteilungskampf um soziale Positionierungen sind.

In den Kapiteln zwei und drei wurde zunächst die Wirkungsmacht der sozialen Konstruktion von Geschlecht analysiert: Die Etablierung zweier als Frau und Mann bezeichneter Geschlechter in polarer, hierarchischer Gegenüberstellung wurde im zweiten Kapitel als Ergebnis von Prozessen „der Vergesellschaftung des Biologischen und der Biologisierung des Gesellschaftlichen“ (Bourdieu 2005, 11) nachgezeichnet. Dargestellt wurde, dass die Publikmachung der Erkenntnis der sozialen (und nicht natürlichen) Ungleichheit der Geschlechter zu den Errungenschaften der Frauenbewegungen und der hieraus entstandenen Frauen- und Geschlechterstudien zählt. Der *sex-gender*-Diskurs wurde beschrieben: Um die Koppelung von Natur und Geschlecht zu durchbrechen wurden im feministischen Fachdiskurs die Begriffe *sex* und *gender* für das biologische und das soziale Geschlecht eingeführt. Kritik erfuhr dieses Konzept bald, da die Grundstruktur der vermeintlich biologischen Zweigeschlechtlichkeit darin dennoch bestehen blieb und der Biologismus sich lediglich auf *sex* verlagerte. Goffmans Prinzip des *doing gender* verdeutlichte, dass Geschlecht als Naturtatsache erst durch das ‚Geschlecht machen‘ reproduziert wird. Der Exkurs in andere Gesellschaften, in denen es weitere institutionalisierte *gender* neben Mann und Frau gibt, verdeutlichte noch einmal, dass Zweigeschlechtlichkeit nicht die einzig denkbare Konstruktion ist. Schließlich wurde der Blick auf den dekonstruktiven Feminismus gerichtet, der Argumentationen delegitimiert, die im feministischen Diskurs zu Biologisierungen beigetragen haben. Zwei wichtige Theorien von Butler zum Prinzip der Performativität als Erzeugungsmodus von körperlichem und sozialen Geschlecht und Lorbers Modell des degendering wurden vorgestellt. Beide Ansätze ver-

folgen das Ziel einer entgeschlechtlichten sozialen Ordnung mit neuen möglichen Konzepten von Körper, Identität und Sexualität durch systematische Entnaturalisierung des Denkens von Geschlecht und *undoing gender*. Fazit des Kapitels zwei ist: Die kritischen Ergebnisse des Gender-Diskurses werden gesellschaftlich nach wie vor marginalisiert. Die soziale Konstruktion von Geschlecht entfaltet noch immer immens große Wirkungsmacht in der Gesellschaft.

Hierfür wurde in Kapitel drei ein Beispiel gegeben: Der Geschlechtervertrag, das Prinzip von *male breadwinner* und *female homemaker* ist in den gesellschaftlichen Strukturen nach wie vor als Normalitätskonstrukt verankert. Obwohl seit den 1960er Jahren von der Frauen- und Geschlechterforschung radikal in Frage gestellt, wird die Fürsorgearbeit zu Hause heutzutage noch immer mehrheitlich von Frauen geleistet. Das besondere Merkmal weiblicher Lebensplanung heute ist, dass Frauen sich meist mehrdimensional orientieren: Sie leisten den Hauptteil der Haushalts- und Familienarbeit und zusätzlich eine berufliche Erwerbsarbeit. Doppelte soziale, politische oder monetäre Anerkennung erfahren Frauen im konservativen Wohlfahrtsstaat Deutschland dafür nicht, ganz im Gegenteil widerfahren ihnen auf verschiedenen Ebenen Exklusionsmechanismen: Häufig arbeiten sie in Teilzeitbeschäftigungen oder geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen und bleiben durch ein zu kleines Einkommen und Einschränkungen bei den materiellen und sozialen Sicherheiten abhängig vom Partner/Ehemann und/oder Sozialsystem. Weiter wurde ausgeführt, dass viele Frauen Fürsorgearbeit nicht nur privat leisten, sondern auch als Erwerbsarbeit. Berufe im Fürsorgesektor sind oft negativ besetzt und als ‚typische Frauenberufe‘ verschrien. Auch Dienstleistungen im Privathaushalt sind ein florierender Part im (semiprofessionellen) Fürsorgesektor. Doch auch und besonders hier zeigte die Analyse, dass es sich um einen vergeschlechtlichten und entwerteten Tätigkeitsbereich handelt, der sich u. a. durch prekäre Beschäftigungsverhältnisse und geringe Entlohnung auszeichnet. Die Forderungen nach einem höheren, geschlechtsunabhängigen gesellschaftlichen Stellenwert von Fürsorgearbeit und die Anerkennung von Fürsorge als wertvoller menschlicher Seinszustand ergaben sich aufgrund der vorangestellten Argumentation am Ende des dritten Kapitels.

In den folgenden zwei Kapiteln (vier und fünf) wurde die Wirkungsmacht der sozialen Konstruktion von Ethnizität herausgearbeitet. In Kapitel vier wurde beschrieben, dass die Erzeugung von sozialen Gruppen und die Grenzziehung zwischen ihnen auch über Ethnisierungsprozesse verläuft: Menschen vereinen sich zu imaginären Gemeinschaften und begründen den Ausschluss bestimmter Personen-(Gruppen) mit dem nicht kompatiblen Merkmal Ethnizität der Anderen/,Fremden'. Die ethnischen Kollektivbegriffe Volk, Nation und Nationalstaat wurden anschließend untersucht. Es zeigte sich, dass Ethnizität auch in modernen Nationalstaaten relevant ist, um die Vorstellung einer natürlichen, homogenen Gemeinschaft zu initiieren, zu institutionalisieren und um sich von anderen Nationen abzugrenzen. Der Nationalstaat definiert sich über einen politisierten Volksbegriff: Die ehemaligen Untertanen werden zu StaatsbürgerInnen/zum Staatsvolk. ‚AusländerInnen‘ im Nationalstaat gefährden die nationale Einheit, deshalb werden sie kontrolliert, diskriminiert und ausgewiesen. Nach Balibar und Bukow wirken über die Konstruktionen von Ethnizität (und Kultur) neue Rassismen. Der Ethnizitätsdiskurs ist ein verdeckter rassistischer Diskurs. In der Gesellschaft wirkt ein ‚Rassismus ohne Rassen‘/Neorassismus (Balibar 1988).

In Kapitel fünf wurden als Beispiel für die Wirkungsmacht der sozialen Konstruktion von Ethnizität einige Prinzipien des ethnisch definierten Nationalstaats Deutschland und dessen (sowie die europäische) Steuerung von Migration kritisch beleuchtet: Durch die nationale Staatsbürgerschaft wird in der Bundesrepublik Ungleichheit entlang der Konstruktion von Ethnizität institutionalisiert. Die deutsche Staatsbürgerschaft ist die Voraussetzung für gesellschaftliche Inklusion. Erst im Jahr 2000 wurde das Staatsbürgerschaftsrecht, welches bis dato ausschließlich nach dem ‚ius sanguinis‘ (Abstammungsprinzip) funktionierte, um Teile des ‚ius soli‘ (Geburtsortprinzip) erweitert. Dies wird in der Fachdebatte teilweise als ein kleiner Schritt in Richtung Akzeptanz der Einwanderungsrealität gewertet. Andere sehen den ethnisch definierten Nationalstaat Deutschland durch diese Änderungen im Gesetz nicht ausreichend aufgebrochen, da die Auflagen um Deutsche/r zu werden sehr streng sind. In Deutschland wird noch immer eine mächtige Ethnisierungspolitik betrieben. Dies verdeutlichte auch die Darstellung der Zuwanderungssteuerung von unterschiedlichen MigrantInnengruppen, die der Staat durch eine entsprechende Politik

zu ethnisierten Subjekten macht: Die Gruppe der (Spät-) AussiedlerInnen wurde lange Zeit politisch und gesellschaftlich als Teil der nationalen Gemeinschaft verstanden. Da diese Menschen zur „Angehörigen-Gruppe“ zählten, erfuhren sie gute Inklusionsleistungen und erhielten prompt die deutsche Staatsbürgerschaft in Deutschland. Spätestens seit 1993 herrscht auch bei den Aufnahmeverfahren von SpätaussiedlerInnen eine restriktivere Politik vor und die Aufnahmezahlen wurden auf 100000 pro Jahr begrenzt. ArbeitsmigrantInnen wurden ab den 1950er Jahren aus dem Ausland angeworben. Die Politik verfolgte eine Anwerbung nach dem Rotationsprinzip: MigrantInnen durften kommen, um zu arbeiten und bleiben, solange sie gebraucht wurden und sich nützlich machten. Die Gäste/„Nicht-Angehörigen-Gruppe“ sollten wieder gehen, wenn sie nicht mehr gebraucht werden. Das war 1973 soweit. Mit der Wirtschaftskrise wurde der Anwerbestopp verhängt. Viele ArbeitsmigrantInnen blieben mit ihren Familien zwar in Deutschland, aber die Einwanderungsrealität wurde dennoch nicht anerkannt. Die Ethnisierungspolitik der Bundesrepublik forcierte viele Jahre lang die Rückkehr dieser ‚fremden‘ Menschen in ihre Herkunftsländer. *Das liberale Paradox*, das Spannungsverhältnis von Wahrung der nationalen, ethnischen Einheit bei gleichzeitiger Öffnung der internationalen Märkte, kommt hier zum Tragen.

Flüchtlinge und Asylsuchende hatten in der BRD viele Jahre gute Chancen auf die Gewährung von Schutz vor politischer Verfolgung nach Art. 16 GG. Dieser wurde 1993 durch den neuen Art. 16a GG stark eingeschränkt. Die deutsche wie auch die gemeinsame europäische Migrations- und Asylpolitik stehen seitdem unter den Zeichen der Abwehr von Asyl-, Flucht- und irregulärer Migration und der Förderung erwünschter, gewinnbringender Migration. Asylsuchende, Flüchtlinge und irreguläre MigrantInnen werden in der Gesellschaft stark diskriminiert und kriminalisiert, sie werden zu ‚fremden und gefährlichen Sozialschmarotzern‘ stilisiert.

Auch die Betrachtung des Zuwanderungsgesetzes von 2005 zeigte, dass die Bundesrepublik eine einseitige Ethnisierungspolitik verfolgt. Die Akzeptanz der Einwanderungsgesellschaft wird immerhin dadurch deutlich erkennbar, dass für ImmigrantInnen nun Integrationsmaßnahmen gesetzlich festgelegt wurden. Lediglich die Zuwanderung hochqualifizierter MigrantInnen wird explizit gefördert. Insgesamt steht das

Zuwanderungsgesetz aber für eine restriktive, migrationsabwehrende Politik, die kaum Raum für einen menschenrechtsorientierten Umgang mit Migration lässt. In den abschließenden Forderungen des fünften Kapitels wurde dies nachdrücklich und konstruktiv kritisiert.

In den Kapiteln sechs und sieben wurden die Konstruktionen von Ethnizität und Geschlecht kontextualisiert und in ihrer Interdependenz betrachtet.

Im theoretischen Teil (Kapitel sechs) wurde die Interdependenzdebatte nachgezeichnet, die ihren Anfang in den 1970er Jahren in den USA nahm. Die schwarze Feminismus Bewegung kritisierte die us-amerikanische Geschlechterforschung und Politik als einseitig, mittelschichtzentriert und ethnozentrisch, denn diese war gegenüber intrageschlechtlichen sozialen Ungerechtigkeiten, die sich auf die Konstruktion von Ethnizität gründeten, lange Zeit ignorant. Als vorläufiges Ergebnis dieser Debatte um die Erweiterung der feministischen Theorien, hielt der Begriff intersectionality 1987 Einzug in die us-amerikanische Gender Debatte. Crenshaw beschreibt mit diesem Begriff die Position des Subjekts und die Konstitution seiner Identität im Schnittpunkt verschiedener sozialer Kategorien. Sie fordert mit diesem Begriff eine mehrdimensionale Intersektionsanalyse von Differenzkategorien, die gleichzeitig, gemeinsam und abhängig voneinander auf das Subjekt in Machtstrukturen wirken. Betrachtet wurde im Folgenden die ab den 1990er Jahren einsetzende Intersektionalitätsdebatte im deutschen feministischen Fachdiskurs. In den Sozial- und Erziehungswissenschaften wurden in den letzten Jahren einige Analyseansätze von Intersektionalität entworfen. Verglichen wurde der unterschiedliche Analysefokus in den unterschiedlichen wissenschaftlichen Disziplinen: Während es in den sozialwissenschaftlichen Diskursen zuerst um die Analyse der strukturell-gesellschaftlichen Machtverhältnisse geht, in denen sich Menschen bewegen, sind die Erziehungswissenschaften prioritär am Subjekt interessiert. Hier geht es v. a. um die Veranschaulichung der Komplexität von Identitäten konstruierenden Differenzen durch eine intersektionelle Betrachtung. Akzeptiert ist die Notwendigkeit der mehrdimensionalen, intersektionellen Analyse durch die Erweiterung der Triade von race, class and gender bereits in beiden Wissenschaften. Aber es bedarf einer Weiterentwicklung der bisherigen integralen Ansätze. Zum Abschluss der Kapitels sechs wurde ein

gelungener Entwurf eines differenztheoretischen Instrumentariums zur analytischen Unterscheidung verschiedener Differenzlinien als sozialer Ordnungs- und Handlungskategorien vorgestellt: Das Differenzlinienmodell von Lutz und Wenning von 2001.

Schließlich wurde in Kapitel sieben als Exempel für die Interdependenz der sozialen Konstruktionen von Geschlecht und Ethnizität das gesellschaftliche Phänomen von Haushaltsarbeit leistenden illegalisierten Frauen in Deutschland betrachtet. Ergebnisse aus Studien der letzten Jahre beweisen, dass sich (auch in Deutschland) der Privathaushalt als informeller Weltarbeitsmarkt für migrantische Frauen etabliert hat. Gründe dafür liegen u. a. in der Intersektion der konstruierten sozialen Wirklichkeiten von geschlechteten und ethnisierten Sozial- und Migrationspolitiken. Es wurde herausgearbeitet, dass in Ergänzung zum Dienstbotenwesen früher, die Dienstmädchenfrage heute nicht allein eine Klassenfrage, sondern auch eine Frage ethnisch-nationaler Herkunft ist. In einem nächsten Schritt wurden globale Trends beschrieben, die für die Zunahme von (feminisierter) Migration verantwortlich sind. Zum Beispiel sind dies ökonomische Disparitäten zwischen den Ländern und der demografische Wandel weltweit. Die veränderten Strukturen wirken sich auf die Individuen aus. Deshalb wurde im Folgenden der Blick auf die Haushaltsarbeiterinnen und einige Bereiche ihrer sozialen Wirklichkeit in Deutschland gerichtet. Neben prekären Beschäftigungsverhältnissen ohne soziale Absicherung sind transnationale Mutterschaft und das Leben in der Irregularität besonders belastende Faktoren im Alltag dieser Frauen. Das Spannungsverhältnis zwischen nationalem Recht, welches Ungleichheitsschwellen für sie als irreguläre Migrantinnen schafft und den universell gültigen Menschenrechten wurde hier in der Betrachtung der Bereiche Bildung, Gesundheit und Wohnen abermals deutlich. Die Forderungen zielten deshalb ganz explizit auf eine menschenrechtsorientierte Migrationspolitik, in welcher der Umgang mit irregulärer Einwanderung humanitär begründet ist. Durch die aktuellen nationalen und europäischen politischen Praktiken werden irreguläre MigrantInnen stark illegalisiert und kriminalisiert. Dies zeigte eine zweite kritische Betrachtung des Zuwanderungsgesetzes von 2005: Regelungen zu Irregularität als Straftatbestand, Duldungen oder Meldepflicht wurden im Gesetz beispielsweise beibehalten, obwohl kritische Stimmen aus der Wissenschaft, Politik und den sozialen Flüchtlingsbewe-

gungen im Vorhinein auf die Priorität der Menschenrechte in diesen Belangen hingewiesen und auf eine Abschaffung dieser Richtlinien hingewirkt hatten, bzw. nach wie vor darauf hinwirken. In der gegenwärtigen dominanten sozialen Wirklichkeit in Deutschland wird jedoch nicht geachtet, dass die menschliche Existenz über dem (konstruierten) Status steht.¹

Persönliche Schlussworte

Als Mitglied dieser Gesellschaft bin ich in die Strukturen der sozial konstruierten Wirklichkeit verstrickt und trage somit ungewollt zur Aufrechterhaltung und Reproduktion von gesellschaftlichen Ungleichverhältnissen bei. Ich habe diese Arbeit von meinem subjektiven Standort aus verfasst, der sich u. a. zusammensetzt aus folgenden wichtigen Differenzlinien: Frau, weiß, Mitglied der Mehrheitsgesellschaft, 25 Jahre jung, Studentin der interkulturellen Pädagogik, physisch und psychisch gesund. Meine Sicht- und Denkweisen sind geprägt von diesem recht privilegierten sozialen Platz in der Gesellschaft.

Dennoch oder gerade deshalb hoffe ich mit dieser Arbeit einen Beitrag zur kritischen, perspektivisch verändernden Betrachtung der konstruierten gesellschaftlichen Verhältnisse geleistet zu haben, die u. a. geschlechtet und rassistisch sind. Meine Motivation und mein Ziel waren es die Leserin und den Leser auf die Wirkungsmacht von sozialen Konstruktionen als politischen, sozialen und symbolischen Legitimationen für gesellschaftliche Inklusions- und Exklusionspraktiken aufmerksam zu machen. Ich habe versucht zu verdeutlichen, dass sich die sozial institutionalisierte und objektivierte Realität u. a. in einer restriktiven Migrations- und Asylgesetzgebung sowie in einer geschlechteten Sozial- und Familiengesetzgebung Geltung und Legitimation verschafft. In unserer Gesellschaft herrschen mächtige Strukturen und Diskurse vor, die Menschen nach Ethnie und Geschlecht (sowie Behinderung, Alter, Aussehen, Klasse, Sprache, usw.) katego-

1 Niedersachsens Innenminister Uwe Schünemann schloss eine Rede zu neuen Grundsätzen in der Zuwanderungspolitik im Bundesrat im Juli 2007 mit den Worten: Deutschland brauche „weniger, die uns ausnutzen, und mehr, die uns nutzen“ (vgl. taz vom 07.07.2007).

risieren und hierarchisieren und je nachdem ob diese Menschen überwiegend zu dominanten, normalen „Angehörigen-Gruppen“ oder zu subordinären, vermeintlich anormalen „Nicht-Angehörigen-Gruppen“ gehören, einen unterschiedlichen Status, ungleiche Rechte und eine unterschiedliche Wertschätzung verleihen.²

Vor dem Hintergrund professionellen pädagogischen Handelns ist es selbstverständlich wichtig zu berücksichtigen, dass Menschen niemals vollkommen durch konstruierte Strukturen und Diskurse festgelegt sind, sondern als handlungsfähige Subjekte zu verstehen sind. Menschen befinden sich in einem von sozialen Verhältnissen und Strukturen sowie konkreten Lebenslagen bedingten subjektiven Möglichkeitsraum des Denkens und Handelns (vgl. Holzkamp 1983, 367f.). Ein intersektionaler Ansatz in der pädagogischen Arbeit birgt die Chance verschiedene soziale Ungleichheitsstrukturen mit den individuellen Ressourcen von Subjekten zu verbinden. Ich nehme mir für meine pädagogische Tätigkeit vor, Menschen mit dem in dieser Arbeit diskutierten ‚Hintergrundwissen‘ zu begegnen.

2 Wut stellt sich ein, wenn ich mir beispielsweise folgende gesellschaftliche Wirklichkeiten noch einmal vergegenwärtige: Die Kinderhort- und Kinderkrippenversorgung liegt in Deutschland nur bei 2–5 %. Als Folge dessen wird die Kleinkinderbetreuung meist privat von der Mutter oder einer ‚ethnisch und sozial anderen Frau‘ geleistet. Frauen behalten u. a. dadurch weiterhin einen subordinären Status gegenüber Männern. Ganz allgemein ist das Verhältnis von Fürsorgearbeit und anderer Erwerbsarbeit nach wie vor asymmetrisch geschlechtet. In der BRD hat die deutsche Staatsangehörigkeit so große Macht, dass viele Menschen mit anderer Herkunft (institutionell) diskriminiert und/oder abgewiesen werden. Dass man den Aufenthalt von zugewanderten Menschen fast ausschließlich nach einer Kosten-Nutzen-Rechnung reguliert, und nicht nach der ‚Würde des Menschen‘, geht mir zuwider. Ich erinnere an die Anerkennungsquote Asylsuchender von 0,2 % jährlich. Durch diese restriktiven Praktiken vergrößert sich der graue Markt für Menschenhandel und Menschen werden zu lebensgefährlicher irregulärer Migration gedrängt.

Literaturverzeichnis

- Alt, Jörg/Fodor, Ralf (2001): *Rechtlos? Menschen ohne Papiere*. Karlsruhe.
- Alt, Jörg (2003): *Leben in der Schattenwelt. Problemkomplex „illegale“ Migration*. Karlsruhe.
- Alt, Jörg (2005): *Augsburger Universitätsreden. Leben in der Schattenwelt. Ansprachen und Materialien zur Verleihung des Augsburger Wissenschaftspreises für Interkulturelle Studien 2004*. Augsburg.
- Alt, Jörg/Bommers, Michael (Hrsg.) (2006): *Illegalität. Grenzen und Möglichkeiten der Migrationspolitik*. Wiesbaden.
- Anderson, Benedict (1988): *Die Erfindung der Nation. Zur Karriere eines folgenreichen Konzepts*. Frankfurt/New York.
- Anderson, Bridget/ Phizacklea, Annie (1997): *Migrant Domestic Workers. A European Perspective. Report for the Equal Opportunities Unit, DGV, Commission of the European Communities, May 1997*. Brüssel.
- Anderson, Bridget (2006): *Doing the Dirty Work? Migrantinnen der bezahlten Hausarbeit in Europa*. Berlin/Hamburg.
- Anderson, Philip (2004): „Illegale in der Großstadt“. Erkenntnisse einer Studie aus München zu Migranten/innen in der Illegalität. In: *Migration und Soziale Arbeit*. 26. Jg., H. 3/4, Oktober 2004, S. 290–298.
- Angenendt, Steffen/Kruse, Imke (2002): *Irreguläre Wanderungen und internationale Politik*. In: Blum, Matthias/Hölscher, Andreas/Kampling, Rainer (Hrsg.) (2002): *Die Grenzgänger. Wie illegal kann ein Mensch sein?* Opladen, S. 11–24.
- Baatz, Dagmar/Schroth, Heidi (2006): *Du putzt Deutschland: Die Prekarisierung von Erwerbsarbeit in der Reinigungsbranche*. In: Degener, Ursula/Rosenzweig, Beate (Hrsg.) (2006): *Die Neuverteilung sozialer Gerechtigkeit. Feministische Analysen und Perspektiven*. Wiesbaden, S. 281–299.

- Bade, Klaus J./Oltmer, Jochen (2004): Normalfall Migration. Bundeszentrale für politische Bildung. Bonn.
- Balibar, Étienne (1990): Rassismus und Nationalismus. In: Balibar, Étienne/Wallerstein, Immanuel (1990): Rasse, Klasse, Nation – Ambivalente Identitäten. Hamburg, S. 49–86.
- Balibar, Étienne/Wallerstein, Immanuel (1990): Rasse, Klasse, Nation – Ambivalente Identitäten. Hamburg.
- Becker-Schmidt, Regina (1996): Einheit-Zweiheit-Vielheit. Identitätslogische Implikationen in feministischen Emanzipationskonzepten. In: Bührmann, Andrea/Diezinger, Angelika/Metz-Göckel, Sigrid (2000): Arbeit, Sozialisation, Sexualität. Zentrale Felder der Frauen- und Geschlechterforschung. Opladen, S. 82–84.
- Becker-Schmidt, Regina/Knapp, Gudrun-Axeli (2000): Feministische Theorien zur Einführung. Hamburg.
- Bednarz-Braun, Iris/Heß-Meining, Ulrike (2004): Migration, Ethnie und Geschlecht. Theorieansätze – Forschungsstand – Forschungsperspektiven. München.
- Behnke, Cornelia/Meuser, Michael (2003): Modernisierte Geschlechterverhältnisse? Entgrenzung von Beruf und Familie bei Doppelkarrierepaaren. In: Gottschall, Karin/Voß, G. Günter (Hg.) (2003): Entgrenzung von Arbeit und Leben. Zum Wandel der Beziehung von Erwerbstätigkeit und Privatsphäre im Alltag. München und Mering, S. 285–306.
- Benz, Wolfgang (2006): Einwanderungsland Deutschland. Rückblick auf ein halbes Jahrhundert Migration. In: Benz, Wolfgang (2006): Umgang mit Flüchtlingen. Ein humanitäres Problem. München, S. 93–101.
- Benz, Wolfgang (2006): Umgang mit Flüchtlingen. Ein humanitäres Problem. München.
- Berger, Peter L./Luckmann, Thomas (2003): Die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit. Frankfurt/Main.
- Bielefeld, Uli (Hg.) (1991): Das Eigene und das Fremde. Neuer Rassismus in der Alten Welt? Hamburg.
- Bielefeld, Uli (1991): Das Konzept des Fremden und die Wirklichkeit des Imaginären. In: Bielefeld, Uli (Hg.) (1991): Das Eigene und

- das Fremde. Neuer Rassismus in der Alten Welt? Hamburg, S. 97–128.
- Blum, Matthias/Hölscher, Andreas/Kampling, Rainer (Hrsg.) (2002): Die Grenzgänger. Wie illegal kann ein Mensch sein? Opladen.
- Bock, Gisela/Duden, Barbara (1977): Arbeit aus Liebe – Liebe als Arbeit. In: Gruppe Berliner Dozentinnen (Hg.) (1977): Frauen und Wissenschaft. Berlin, S. 118–199.
- Böcker, Anita/Thränhardt, Dietrich (2003): Einbürgerung und Mehrstaatigkeit in Deutschland und den Niederlanden. In: Thränhardt, Dietrich/Hunger, Uwe (Hrsg.) (2003): Migration im Spannungsfeld von Globalisierung und Nationalstaat. Leviathan, Sonderheft 22/2003. Wiesbaden, S. 117–134.
- Bommes, Michael (1999): Migration und Nationaler Wohlfahrtsstaat. Opladen/Wiesbaden.
- Bourdieu, Pierre (2005): Die männliche Herrschaft. Aus dem Französischen von Jürgen Bolder. Frankfurt am Main.
- Braun von, Christina/Stephan, Inge (Hrsg.) (2005): Gender@Wissen. Ein Handbuch der Gender-Theorien. Köln.
- Brückner, Margrit (2001): Geschlechterverhältnisse im Spannungsfeld von Liebe, Fürsorge und Gewalt. In: Brückner, Margrit/Böhnisch, Lothar (Hrsg.) (2001): Geschlechterverhältnisse. Gesellschaftliche Konstruktionen und Perspektiven ihrer Veränderung. Weinheim und München, S. 119–178.
- Brückner, Margrit/Böhnisch, Lothar (Hrsg.) (2001): Geschlechterverhältnisse. Gesellschaftliche Konstruktionen und Perspektiven ihrer Veränderung. Weinheim und München.
- Brückner, Margrit (2003): Care. Der gesellschaftliche Umgang mit zwischenmenschlicher Abhängigkeit und Sorgetätigkeiten. In: Neue Praxis, H.2/2003, S. 162–171.
- Bukow, Wolf-Dietrich/Llaryora, Roberto (1988): Mitbürger aus der Fremde. Soziogenese ethnischer Minoritäten. Opladen.
- Bukow, Wolf-Dietrich (1996): Feindbild: Minderheit. Zur Funktion von Ethnisierung. Opladen.

- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2006): Siebter Familienbericht: Familie zwischen Flexibilität und Verlässlichkeit. Perspektiven für eine lebenslaufbezogene Familienpolitik, Berlin.
- Bührmann, Andrea/Diezinger, Angelika/Metz-Göckel, Sigrid (2000): Arbeit, Sozialisation, Sexualität. Zentrale Felder der Frauen- und Geschlechterforschung. Opladen.
- Butler, Judith (1991): Das Unbehagen der Geschlechter, Frankfurt am Main.
- Butterwegge, Christoph/Hentges, Gudrun (Hrsg.) (2006): Zuwanderung im Zeichen der Globalisierung. Migrations-, Integrations- und Minderheitenpolitik. Wiesbaden.
- Caestecker, Frank (2006): Tradition und Tendenzen europäischer Flüchtlingspolitik. In: Benz, Wolfgang (2006): Umgang mit Flüchtlingen. Ein humanitäres Problem. München, S. 73–92.
- Castles, Stephan (1991): Weltweite Arbeitsmigration, Neorassismus und der Niedergang des Nationalstaats. In: Bielefeld, Uli (Hg.) (1991): Das Eigene und das Fremde. Neuer Rassismus in der Alten Welt? Hamburg, S. 129–156.
- Castro Varela, María do Mar/Clayton, Dimitria (Hg.) (2003): Migration, Gender, Arbeitsmarkt. Neue Beiträge zu Frauen und Globalisierung. Königstein/Taunus.
- Crenshaw, Kimberlé Williams (1994): Mapping the margins: intersectionality, identity politics and violence against women of colour. In: Fineman, Martha Albertson/Mykitiuk, Roxanne (Hrsg.) (1994): The public nature of privat violence. The discovery of domestic abuse. New York. S. 93–118.
- Cyrus, Norbert (2001): Wie vor hundert Jahren? Zirkuläre Arbeitsmigration aus Polen in die Bundesrepublik Deutschland. In: Pallaske, Christoph (Hrsg.) (2001): Die Migration von Polen nach Deutschland. Zu Geschichte und Gegenwart eines europäischen Migrationssystems. Baden-Baden, S. 185–2003.
- Cyrus, Norbert (2003): ‚... als alleinstehende Mutter habe ich viel geschafft.‘ Lebensführung und Selbstverortung einer illegalen polnischen Arbeitsmigrantin. In: Roth, Klaus (Hrsg.) (2003): Vom

- Wandergesellen zum Greencardspezialisten. Interkulturelle Aspekte der Arbeitsmigration im östlichen Mitteleuropa. Münchner Beiträge zur Interkulturellen Kommunikation 14. Münster, S. 227–263.
- Cyrus, Norbert (2005): Menschen ohne legalen Aufenthaltsstatus in Deutschland. Ansätze für eine menschenrechtsorientierte Migrationspolitik. In: Migration und Soziale Arbeit. 27. Jg. Heft 2/2005, S. 132–140.
- Dalla Costa, Mariarosa/ James, Selma (1973): Die Macht der Frauen und der Umsturz der Gesellschaft, Berlin.
- Davy, Ulrike/Weber, Albrecht (Hrsg.) (2006): Paradigmenwechsel in Einwanderungsfragen? Überlegungen zum neuen Zuwanderungsgesetz. Baden-Baden.
- Defert, Daniel/Ewald, Francois/Lagrange, Jacques (2005): Michel Foucault. Analytik der Macht. Frankfurt am Main.
- Degener, Ursula/Rosenzweig, Beate (Hrsg.) (2006): Die Neuverteilung sozialer Gerechtigkeit. Feministische Analysen und Perspektiven. Wiesbaden.
- Diehm, Isabell (1999): Pädagogische Entfremdung. Die Verdichtung von Differenz in der Figur ‚fremder‘ Frauen und Mädchen. In: Rendtorff, Barbara/Moser, Vera (Hrsg.) (1999): Geschlecht und Geschlechterverhältnisse in der Erziehungswissenschaft. Eine Einführung. Opladen, S. 181–199.
- Eckart, Christel (1982): Die Teilzeitarbeit von Frauen. Eine prekäre Strategie gegen Einseitigkeit und Doppelbelastung. In: Bührmann, Andrea/Diezinger, Angelika/Metz-Göckel, Sigrid (2000): Arbeit, Sozialisation, Sexualität. Zentrale Felder der Frauen- und Geschlechterforschung. Opladen, S. 59–66.
- Eichenhofer, Eberhard (2006): „One-Stop-Government“ – Was bedeuten die neuen Beschäftigungstitel? In: Davy, Ulrike/Weber, Albrecht (Hrsg.) (2006): Paradigmenwechsel in Einwanderungsfragen? Überlegungen zum neuen Zuwanderungsgesetz. Baden-Baden, S. 24–41.
- Eichhorn, Cornelia/Grimm, Sabine (Hg.) (1994): Gender Killer. Texte zu Feminismus und Politik. Berlin/Amsterdam.

- Eickelpasch, Rolf/Rademacher Claudia (2004): Identität. Bielefeld.
- Eickelpasch, Rolf/Rademacher, Claudia (2004): Ver-rückte Zugehörigkeiten: Zur Kategorie Geschlecht. In: Eickelpasch, Rolf/Rademacher Claudia (2004): Identität. Bielefeld, S. 94–103.
- FeMigra (Feministische Migrantinnen, Frankfurt) (1994): Wir, die Seiltänzerinnen. Politische Strategien von Migrantinnen gegen Ethnisierung und Assimilation. In: Eichhorn, Cornelia/Grimm, Sabine (Hg.) (1994): Gender Killer. Texte zu Feminismus und Politik. Berlin/Amsterdam, S. 49–67.
- Fineman, Martha Albertson/Mykitiuk, Roxanne (Hrsg.) (1994): The public nature of privat violence. The discovery of domestic abuse, New York.
- Fodor, Ralf (2001): Rechtsgutachten zum Problemkomplex des Aufenthalts von ausländischen Staatsangehörigen ohne Aufenthaltsrecht und ohne Duldung in Deutschland. In: Alt, Jörg/Fodor, Ralf (2001): Rechtlos? Menschen ohne Papiere. Karlsruhe, S. 125–223.
- Foucault, Michel (1978): Die ‚Gouvernementalität‘ (Vortrag). In: Defert, Daniel/Ewald, Francois/Lagrange, Jacques (2005): Michel Foucault. Analytik der Macht. Frankfurt am Main, S. 148–174.
- Foucault, Michel (1982): Subjekt und Macht. In: Defert, Daniel/Ewald, Francois/Lagrange, Jacques (2005): Michel Foucault. Analytik der Macht. Frankfurt am Main, S. 240–263.
- Gather, Claudia/Geissler, Birgit/Rerrich, Maria S. (Hrsg.) (2002): Weltmarkt Privathaushalt. Bezahlte Haushaltsarbeit im globalen Wandel. Münster.
- Geissler, Birgit (2002): Die (Un-)Abhängigkeit in der Ehe und das Bürgerrecht auf Care. Überlegungen zur Gender-Gerechtigkeit im Wohlfahrtsstaat. In: Gottschall, Karin/Pfau-Effinger, Birgit (Hrsg.) (2002): Zukunft der Arbeit und Geschlecht. Diskurse, Entwicklungspfade und Reformoptionen im internationalen Vergleich. Opladen, S. 183–206.
- Geisen, Thomas (Hrsg.) (2005): Arbeitsmigration. WanderarbeiterInnen auf dem Weltmarkt für Arbeitskraft. Frankfurt a.M..

- Geissler, Birgit/Oechsle, Mechthild (1994): Lebensplanung als Konstruktion: Biographische Dilemmata und Lebenslauf-Entwürfe junger Frauen. In: Bührmann, Andrea/Diezinger, Angelika/Metz-Göckel, Sigrid (2000): Arbeit, Sozialisation, Sexualität. Zentrale Felder der Frauen- und Geschlechterforschung. Opladen, S. 93–102.
- Gildemeister, Regine (2006): Soziale Konstruktion von Geschlecht. Vortrag im virtuellen Internetseminar unter www.geschlecht-ethnizitaet-klasse.org (Stand: 22.07.2007).
- Gildemeister, Regine/Wetterer, Angelika (1992): Wie Geschlechter gemacht werden. Die soziale Konstruktion der Zweigeschlechtlichkeit und ihre Reifizierung in der Frauenforschung. In: Knapp, Gudrun-Axeli/Wetterer, Angelika (1992): Traditionen Brüche. Entwicklungen feministischer Theorie. Freiburg, S. 201–254.
- Goffman, Erving (1994): Interaktion und Geschlecht. Frankfurt a.M.
- Gogolin, Ingrid/Krüger-Potratz, Marianne (2006): Einführung in die Interkulturelle Pädagogik. Opladen & Farmington Hills.
- Gottfried, Heidi/O'Reilly, Jaqueline (2002): Der Geschlechtervertrag in Deutschland und Japan: Die Schwäche eines starken Ernährermodells. In: Gottschall, Karin/Pfau-Effinger, Birgit (Hrsg.) (2002): Zukunft der Arbeit und Geschlecht. Diskurse, Entwicklungspfade und Reformoptionen im internationalen Vergleich. Opladen, S. 29–58.
- Gottschall, Karin/Pfau-Effinger, Birgit (Hrsg.) (2002): Zukunft der Arbeit und Geschlecht. Diskurse, Entwicklungspfade und Reformoptionen im internationalen Vergleich. Opladen.
- Gottschall, Karin/Voß, G. Günter (Hg.) (2003): Entgrenzung von Arbeit und Leben. Zum Wandel der Beziehung von Erwerbstätigkeit und Privatsphäre im Alltag. München und Mering.
- Gümen, Sedef (1996): Die sozialpolitische Konstruktion „kultureller“ Differenzen in der bundesdeutschen Frauen- und Migrationsforschung. In: Beiträge zur feministischen Theorie und Praxis. 42. Jg. 1996, S. 77–89.

- Gümen, Sedef (1998): Das Soziale des Geschlechts. Frauenforschung und die Kategorie „Ethnizität“. In: *Das Argument*, Nr. 224, S. 87–202.
- Gümen, Sedef (2003): Frauen, Arbeitsmarkt und Einwanderungsgesellschaft – (k)ein Thema für die Frauenforschung? In: Castro Varela, María do Mar/Clayton, Dimitria (Hg.) (2003): *Migration, Gender, Arbeitsmarkt. Neue Beiträge zu Frauen und Globalisierung*. Königstein/Taunus, S. 30–57.
- Gutiérrez Rodríguez, Encarnación (1996): *Intellektuelle Migrantinnen – Subjektivitäten im Zeitalter von Globalisierung. Eine postkoloniale dekonstruktive Analyse von Biographien im Spannungsverhältnis von Ethnisierung und Vergeschlechtlichung*. Opladen.
- Gutiérrez Rodríguez, Encarnación (2003): *Gouvernementalität und die Ethnisierung des Sozialen. Migration, Arbeit und Biopolitik*. In: Pieper, Marianne/Gutiérrez Rodríguez, Encarnación (Hg.) (2003): *Gouvernementalität. Ein sozialwissenschaftliches Konzept in Anschluss an Foucault*. Frankfurt/Main, S. 161–178.
- Hagemann-White, Carol (1984): *Sozialisation: Weiblich – männlich?* Opladen.
- Hagemann-White, Carol (1984): *Die Zweigeschlechtlichkeit als kulturelles System und der Biologismus des Alltags*. In: Hagemann-White, Carol (1984): *Sozialisation: Weiblich – männlich?* Opladen, S. 78–86.
- Hagemann-White, Carol (1993): *Die Konstrukteure des Geschlechts auf frischer Tat ertappen? Methodische Konsequenzen einer theoretischen Einsicht*. In: *Feministische Studien*, 11/2, S. 68–78.
- Heckmann, Friedrich (1991): *Ethnos, Demos und Nation, oder: Woher stammt die Intoleranz des Nationalstaats gegenüber ethnischen Minderheiten?* In: Bielefeld, Uli (Hg.) (1991): *Das Eigene und das Fremde. Neuer Rassismus in der Alten Welt?* Hamburg, S. 51–78.
- Heckmann, Friedrich (1992): *Ethnische Minderheiten, Volk und Nation. Soziologie inter-ethnischer Beziehungen*. Stuttgart.
- Hess, Sabine (2002): *Au Pairs als informalisierte Hausarbeiterinnen – Flexibilisierung und Ethnisierung der Versorgungsarbeiten*. In: Gather, Claudia/Geissler, Birgit/Rerrich, Maria S. (Hrsg.) (2002):

- Weltmarkt Privathaushalt. Bezahlte Haushaltsarbeit im globalen Wandel. Münster, S. 103–119.
- Hess, Sabine (2005): Globalisierte Hausarbeit. Au-pair als Migrationsstrategie von Frauen aus Osteuropa, Wiesbaden.
- Hochschild, Arlie Russell (2001): Globale Betreuungsketten und emotionaler Mehrwert. In: Hutton, Will/Giddens, Anthony (Hg.) (2001): Die Zukunft des globalen Kapitalismus. Frankfurt/New York, S. 157–176.
- Hoffmann, Holger (2006): „One-Stop-Government“ – Was bedeuten die neuen Aufenthaltstitel? In: Davy, Ulrike/Weber, Albrecht (Hrsg.) (2006): Paradigmenwechsel in Einwanderungsfragen? Überlegungen zum neuen Zuwanderungsgesetz. Baden Baden, S. 42–58.
- Hollifield, James F. (2003): Offene Weltwirtschaft und nationales Bürgerrecht: das liberale Paradox. In: Thränhardt, Dietrich/Hunger, Uwe (Hrsg.) (2003): Migration im Spannungsfeld von Globalisierung und Nationalstaat. Leviathan. Sonderheft 22/2003, Wiesbaden, S. 35–57.
- Holzkamp, Klaus (1983): Grundlegung der Psychologie. Frankfurt/New York.
- Huber, Wolfgang (2002): Kein Mensch ist illegal. Der Auftrag der Kirchen gegenüber Menschen ohne Aufenthaltsstatus. In: Blum, Matthias/Hölscher, Andreas/Kampling, Rainer (Hrsg.) (2002): Die Grenzgänger. Wie illegal kann ein Mensch sein? Opladen, S. 137–152.
- Hutton, Will/Giddens, Anthony (Hg.) (2001): Die Zukunft des globalen Kapitalismus. Frankfurt/New York.
- Irek, Malgorzata (1998): Der Schmugglerzug: Warschau – Berlin – Warschau; Materialien einer Feldforschung. Berlin: Das arabische Buch.
- Knapp, Gudrun-Axeli/Wetterer, Angelika (1992): Traditionen Brüche. Entwicklungen feministischer Theorie. Freiburg.
- Knapp, Gudrun-Axeli (2000): Konstruktion und Dekonstruktion von Geschlecht. In: Becker-Schmidt, Regina/Knapp, Gudrun Axeli

- (2000): Feministische Theorien zur Einführung. Hamburg, S. 63–102.
- Knapp, Gudrun-Axeli/Wetterer, Angelika (Hrsg.) (2002): Soziale Verortung der Geschlechter. Gesellschaftstheorie und feministische Kritik. Münster.
- Knapp, Gudrun-Axeli/Wetterer, Angelika (Hrsg.) (2002): Achsen der Differenz. Gesellschaftstheorie und feministische Kritik II. Münster.
- Knapp, Gudrun-Axeli (2005): ‚Intersectionality‘ – ein neues Paradigma feministischer Theorie? Zur transatlantischen Reise von ‚Race, Class, Gender‘ In: Feministische Studien 1/05. Stuttgart, S. 68–81.
- Krüger-Potratz, Marianne (2005): Interkulturelle Bildung. Eine Einführung. Münster.
- Leiprecht, Rudolf (2001): Alltagsrassismus. Eine Untersuchung bei Jugendlichen in Deutschland und den Niederlanden. Interkulturelle Bildungsforschung 9. Münster.
- Leiprecht, Rudolf (2004): Kultur – Was ist das eigentlich? Arbeitspapiere IBKM No.7. Oldenburg.
- Leiprecht, Rudolf/Kerber, Anne (Hrsg.) (2005): Schule in der Einwanderungsgesellschaft. Ein Handbuch. Schwalbach.
- Leiprecht, Rudolf (2005): Zum Umgang mit Rassismen in Schule und Unterricht: Begriffe und Ansatzpunkte. In: Leiprecht, Rudolf/Kerber, Anne (Hrsg.) (2005): Schule in der Einwanderungsgesellschaft. Ein Handbuch. Schwalbach, S. 317–345.
- Leiprecht, Rudolf/Lutz, Helma (2005): Intersektionalität im Klassenzimmer: Ethnizität, Klasse, Geschlecht. In: Leiprecht, Rudolf/Kerber, Anne (Hrsg.) (2005): Schule in der Einwanderungsgesellschaft. Ein Handbuch. Schwalbach, S. 218–234.
- Leitner, Sigrid (2006): Von der indirekten zur direkten Förderung von Familienarbeit: Bekannte Enttäuschungen und neue (falsche) Hoffnungen. In: Degener, Ursula/Rosenzweig, Beate (Hrsg.) (2006): Die Neuverteilung sozialer Gerechtigkeit. Feministische Analysen und Perspektiven. Wiesbaden, S. 321–339.

- Lemke, Thomas (2005): Geschichte und Erfahrung. Michel Foucault und die Spuren der Macht. In: Defert, Daniel/Ewald, Francois/Lagrange, Jacques (2005): Michel Foucault. Analytik der Macht. Frankfurt am Main, S. 319–347.
- Lorber, Judith (2003): Gender-Paradoxien. 2. Auflage. Opladen.
- Lutz, Helma/Wenning, Norbert (Hrsg.) (2001): Unterschiedlich verschieden. Differenz in der Erziehungswissenschaft. Opladen.
- Lutz, Helma (2001): Differenz als Rechenaufgabe: über die Relevanz der Kategorien Race, Class und Gender. In: Lutz, Helma/Wenning, Norbert (Hrsg.) (2001): Unterschiedlich verschieden. Differenz in der Erziehungswissenschaft. Opladen, S. 215–230.
- Lutz, Helma/Wenning, Norbert (2001): Differenzen über Differenz – Einführung in die Debatten. In: Lutz, Helma/Wenning, Norbert (Hrsg.) (2001): Unterschiedlich verschieden. Differenz in der Erziehungswissenschaft. Opladen, S. 11–24.
- Lutz, Helma (2002a): In fremden Diensten. Die neue Dienstmädchenfrage als Herausforderung für die Migrations- und Genderforschung. In: Gottschall, Karin/Pfau-Effinger, Birgit (Hrsg.) (2002): Zukunft der Arbeit und Geschlecht. Diskurse, Entwicklungspfade und Reformoptionen im internationalen Vergleich. Opladen, S. 161–182.
- Lutz, Helma (2002b): Transnationalität im Haushalt. In: Gather, Claudia/Geissler, Birgit/Rerrich, Maria S. (Hrsg.) (2002): Weltmarkt Privathaushalt. Bezahlte Haushaltsarbeit im globalen Wandel. Münster, S. 86–102.
- Lutz, Helma (2005): Der Privathaushalt als Weltmarkt für weibliche Arbeitskräfte. In: Peripherie Nr. 97/98, 25. Jg. 2005, Münster, S. 65–87.
- Lutz, Helma/Davis, Kathy (2005): Geschlechterforschung und Biographieforschung: Intersektionalität als biographische Ressource am Beispiel einer außergewöhnlichen Frau. In: Völter, Bettina/Dausien, Bettina/Lutz, Helma/Rosenthal, Gabriele (Hrsg.) (2005): Biographieforschung im Diskurs. Wiesbaden, S. 228–247.
- Lutz, Helma (2007): Vom Weltmarkt in den Privathaushalt. Die neuen Dienstmädchen im Zeitalter der Globalisierung. Opladen.

- Mies, Maria (2002): Hausfrauisierung, Globalisierung, Subsistenzperspektive. In: Knapp, Gudrun-Axeli/Wetterer, Angelika (Hrsg.) (2002): Soziale Verortung der Geschlechter. Gesellschaftstheorie und feministische Kritik. Münster, S. 157–187.
- Nave-Herz, Rosemarie (2002): Familie heute. Wandel der Familienstrukturen und Folgen für die Erziehung. Darmstadt.
- Nohlen, Dieter/Schultze, Rainer Olaf (2002): Lexikon der Politikwissenschaft. Band 2 N-Z, Beck'sche Reihe. München.
- Odierna, Simone (1999): Die heimliche Rückkehr der Dienstmädchen. Bezahlte Arbeit im privaten Haushalt. Opladen.
- Ostendorf, Helga (2006): Arbeitsmarktreformen – Kommodifizierung, Familialisierung und Stratifizierung. In: Degener, Ursula/Rosenzweig, Beate (Hrsg.) (2006): Die Neuverteilung sozialer Gerechtigkeit. Feministische Analysen und Perspektiven. Wiesbaden, S. 259–279.
- Ostner, Ilona (1978): Beruf und Hausarbeit. Die Arbeit der Frau in unserer Gesellschaft. In: Bührmann, Andrea/Diezinger, Angelika/Metz-Göckel, Sigrid (2000): Arbeit, Sozialisation, Sexualität. Zentrale Felder der Frauen- und Geschlechterforschung. Opladen, S. 41–45.
- Pallaske, Christoph (Hrsg.) (2001): Die Migration von Polen nach Deutschland. Zu Geschichte und Gegenwart eines europäischen Migrationssystems. Baden-Baden.
- Pieper, Marianne/Gutiérrez Rodríguez, Encarnación (Hg.) (2003): Gouvernamentalität. Ein sozialwissenschaftliches Konzept in Anschluss an Foucault. Frankfurt/New York.
- Plößer, Melanie (2005): Butlers Dekonstruktionen feministischer Positionen. In: Plößer, Melanie (2005): Dekonstruktion ~ Feminismus ~ Pädagogik. Vermittlungsansätze zwischen Theorie und Praxis. Königstein/Taunus, S. 102–114.
- Räthzel, Nora (1997): Gegenbilder. Nationale Identität durch Konstruktion des Anderen. Opladen.
- Reißlandt, Carolin (2006): Fit für die Globalisierung? Die deutsche Migrations- und Integrationspolitik nach den rot-grünen Reformen. In: Butterwegge, Christoph/Hentges, Gudrun (Hrsg.) (2006):

- Zuwanderung im Zeichen der Globalisierung. Migrations-, Integrations- und Minderheitenpolitik. Wiesbaden, S. 135–161.
- Rendtorff, Barbara/Moser, Vera (Hrsg.) (1999): Geschlecht und Geschlechterverhältnisse in der Erziehungswissenschaft. Eine Einführung. Opladen.
- Rendtorff, Barbara/Moser, Vera (1999): Geschlecht als Kategorie – soziale, strukturelle und historische Aspekte. In: Rendtorff, Barbara/Moser, Vera (Hrsg.) (1999): Geschlecht und Geschlechterverhältnisse in der Erziehungswissenschaft. Eine Einführung. Opladen, S. 11–61.
- Rerrich, Maria S. (2002): Von der Utopie der partnerschaftlichen Gleichverteilung zur Realität der Globalisierung von Hausarbeit. In: Gather, Claudia/Geissler, Birgit/Rerrich, Maria S. (Hrsg.) (2002): Weltmarkt Privathaushalt. Bezahlte Haushaltsarbeit im globalen Wandel. Münster, S. 16–29.
- Rerrich, Maria S. (2006): Die ganze Welt zu Hause. Cosmophile Putzfrauen in privaten Haushalten. Hamburg.
- Rommelspacher, Birgit (1998): Dominanzkultur. Texte zu Fremdheit und Macht. Berlin.
- Rommelspacher, Birgit (2002): Anerkennung und Ausgrenzung. Deutschland als multikulturelle Gesellschaft. Frankfurt/New York.
- Roth, Klaus (Hrsg.) (2003): Vom Wandergesellen zum Greencardspezialisten. Interkulturelle Aspekte der Arbeitsmigration im östlichen Mitteleuropa. Münchner Beiträge zur Interkulturellen Kommunikation 14, Münster.
- Rudolph, Clarissa (2006): Ambivalenzen und Umdeutungen – Feministische Perspektiven auf die aktuelle Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik. In: Degener, Ursula/Rosenzweig, Beate (Hrsg.) (2006): Die Neuverteilung sozialer Gerechtigkeit. Feministische Analysen und Perspektiven. Wiesbaden, S. 239–258.
- Runder Tisch der Theodor-Heuss-Stiftung (2004): Menschen (nicht) wie Du und ich: Illegalität als gesellschaftliche Herausforderung. Stuttgart.
- Salzborn, Samuel (2005): Ethnisierung der Politik. Theorie und Geschichte des Volksgruppenrechts in Europa. Frankfurt/New York.

- Scheele, Alexandra (2002): Von „Yetties“ und „flinken Servicekräften“ – Zur geschlechtlichen Ausgestaltung des Dienstleistungssektors. In: Gottschall, Karin/Pfau-Effinger, Birgit (Hrsg.) (2002): Zukunft der Arbeit und Geschlecht. Diskurse, Entwicklungspfade und Reformoptionen im internationalen Vergleich. Opladen, S. 249–266.
- Schierbaum, Doris/Becker, Monika (2006): Vor- und Widerworte. In: Anderson, Bridget (2006): Doing the Dirty Work? Migrantinnen der bezahlten Hausarbeit in Europa. Berlin/Hamburg, S. 7–20.
- Schönwalder, Karen (2006): Politikwechsel in der (bundes-)deutschen Migrationspolitik. In: Davy, Ulrike/Weber, Albrecht (Hrsg.) (2006): Paradigmenwechsel in Einwanderungsfragen? Überlegungen zum neuen Zuwanderungsgesetz. Baden-Baden, S. 8–22.
- Schwenken, Helen (2006): Rechtlos, aber nicht ohne Stimme. Politische Mobilisierungen um irreguläre Migration in die Europäische Union. Bielefeld.
- Shinozaki, Kyoko (2003): Geschlechterverhältnisse in der transnationalen Elternschaft. Das Beispiel philippinischer HausarbeiterInnen in Deutschland. In: Beiträge zur feministischen Theorie und Praxis 3, S. 67–85.
- Shinozaki, Kyoko (2005): Making Sense of Contradictions. Examining Negotiation Strategies of Contradictory Class Mobility in Filipina/Filipino Domestic Workers in Germany. In: Geisen, Thomas (Hrsg.) (2005): Arbeitsmigration. WanderarbeiterInnen auf dem Weltmarkt für Arbeitskraft. Frankfurt a.M., S. 259–278.
- Süssmuth, Rita (2006a): Migration und Integration: Testfall für unsere Gesellschaft. München.
- Süssmuth, Rita (2006b): Asylrecht und Zuwanderungsgesetz der Bundesrepublik Deutschland. In: Benz, Wolfgang (2006): Umgang mit Flüchtlingen. Ein humanitäres Problem. München, S. 102–110.
- Teubner, Ulrike/Wetterer, Angelika (2003): Gender-Paradoxien: Soziale Konstruktion transparent gemacht. Eine Einleitung. In: Lorber, Judith (2003): Gender-Paradoxien. 2. Auflage. Opladen.

- Thiessen, Barbara (1997): Individualisierung und Reproduktion – Analyse prekärer Arbeitsverhältnisse im Privathaushalt. Werkstattreihe des IBL, Bd. 5, Universität Bremen. Bremen.
- Thiessen, Barbara (2004): Re-Formulierung des Privaten. Professionalisierung personenbezogener haushaltsnaher Dienstleistungsarbeit. Wiesbaden.
- Thränhardt, Dietrich/Hunger, Uwe (Hrsg.) (2003): Migration im Spannungsfeld von Globalisierung und Nationalstaat. Leviathan. Sonderheft 22/2003, Wiesbaden.
- Trillke Trio (2006): Nachbarschaft. In: Abfahrt. CD-Album. FlowFishRec.
- Tronto, Joan (2000): Demokratie als fürsorgliche Praxis. In: Feministische Studien extra 2000 / 18. Jg., Weinheim, S. 25–42.
- Vogel, Dita (2003): Illegaler Aufenthalt. Konzepte, Forschungszugänge, Realitäten, Optionen. In: Thränhardt, Dietrich/Hunger, Uwe (Hrsg.) (2003): Migration im Spannungsfeld von Globalisierung und Nationalstaat. Wiesbaden, S. 161–179.
- Völter, Bettina/Dausien, Bettina/Lutz, Helma/Rosenthal, Gabriele (Hrsg.) (2005): Biographieforschung im Diskurs. Wiesbaden.
- Walgenbach, Katharina (2005): Die weiße Frau als Trägerin deutscher Kultur. Koloniale Diskurse über Geschlecht, ‚Rasse‘ und Klasse im Kaiserreich. Frankfurt / New York.
- Walgenbach, Katharina/Grohs, Telse S. (2006): Einleitung zum virtuellen Seminar im Mai 2006. „Interdependenzen – Geschlecht, Ethnizität und Klasse“. Vortrag zum virtuellen Internetseminar unter: www.geschlecht-ethnizitaet-klasse.org (Stand: 22.07.2007).
- Wersig, Maria/Künzel, Annegret/Berghahn, Sabine (2006): Ehezentrierung statt staatsbürgerlicher Solidarität der Geschlechter – wohin führen die Reformen im deutschen System der Existenzsicherung? In: Degener, Ursula/Rosenzweig, Beate (Hrsg.) (2006): Die Neuverteilung sozialer Gerechtigkeit. Feministische Analysen und Perspektiven. Wiesbaden, S. 301–319.
- Wunderlich, Tanja (2005): Die neuen Deutschen. Subjektive Dimensionen des Einbürgerungsprozesses. Stuttgart.

www.arbeitsamt.de

www.bmfsfj.de

www.destatis.de

www.geschlecht-ethnizitaet-klasse.org

www.iom.org

www.taz.de

Schriftenreihe des Interdisziplinären Zentrums für Bildung und Kommunikation in Migrationsprozessen (IBKM)

- 1 Rolf Meinhardt (Hg.): Zur schulischen und außerschulischen Versorgung von Flüchtlingskindern, 1997, 218 S.
ISBN 3-8142-0597-9 € 7,70
- 2 Daniela Haas: Folter und Trauma – Therapieansätze für Betroffene, 1997, (vergriffen; abzurufen im Internet unter: www.bis.uni-oldenburg.de/bisverlag/haafol97/haafol97.html)
- 3 Claudia Pingel: Flüchtlings- und Asylpolitik in den Niederlanden, 1998, 129 S.
ISBN 3-8142-0637-1 € 7,70
- 4 Catrin Gahn: Adäquate Anhörung im Asylverfahren für Flüchtlingsfrauen? Zur Qualifizierung der „Sonderbeauftragten für geschlechtsspezifische Verfolgung“ beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, 1999, 165 S.
ISBN 3-8142-0680-0 € 7,70
- 5 Gabriele Ochse: Migrantinnenforschung in der Bundesrepublik Deutschland und den USA, 1999, 175 S.
ISBN 3-8142-0694-0 € 7,70
- 6 Susanne Lingnau: Erziehungseinstellungen von Aussiedlerinnen aus Russland. Ergebnisse einer regionalen empirischen Studie.
ISBN 3-8142-0708-4 € 7,70
- 7 Leo Ensel: Deutschlandbilder in der GUS. Szenarische Erkundungen in Rußland, 2001, 254 S.
ISBN 3-8142-0776-9 € 10,20
- 8 Caren Ubben: Psychosoziale Arbeit mit traumatisierten Flüchtlingen, 2001, 298 S.
ISBN 3-8142-0708-4 € 11,80
- 9 Iris Gereke / Nadya Srur: Integrationskurse für Migrantinnen. Genese und Analyse eines staatlichen Förderprogramms, 2003, 268 S.
ISBN 3-8142-0860-9 € 13,00
- 10 Anwar Hadeed: Sehr gut ausgebildet und doch arbeitslos. Zur Lage höher qualifizierter Flüchtlinge in Niedersachsen, 2004, 169 S.
ISBN 3-8142-0913-3 € 13,90
- 11 Yuliya Albayrak: Deutschland prüft Deutsch. Behördliche Maßnahmen zur Feststellung der Deutschbeherrschung von Zugewanderten, 2004, 224 S.
ISBN 3-8142-0919-2 € 12,00
- 12 Oliver Trisch: Globales Lernen. Chancen und Grenzen ausgewählter Konzepte, 2004, 145 S.
ISBN 3-8142-0938-9 € 7,70
- 13 Iris Gereke / Rolf Meinhardt / Wilm Renneberg: Sprachförderung in Kindertagesstätten und Grundschulen – ein integrierendes Fortbildungskonzept. Abschlussbericht des Pilotprojekts, 2005, 198 S.
ISBN 3-8142-0946-X € 12,00

- 14 Barbara Nusser: „Kebab und Folklore reichen nicht“. Interkulturelle Pädagogik und interreligiöse Ansätze der Theologie und Religionspädagogik im Umgang mit den Herausforderungen der pluriformen Einwanderungsgesellschaft, 2005, 122 S.
ISBN 3-8142-0940-0 € 8,00
- 15 Malve von Möllendorff: Kinder organisieren sich!? Über die Rolle erwachsener Koordinator(innen) in der südafrikanischen Kinderbewegung, 2005, 224 S.
ISBN 3-8142-0948-6 € 10,00
- 16 Wolfgang Nitsch: Nord-Süd-Kooperation in der Lehrerfortbildung in Südafrika. Bericht über einen von der Universität Oldenburg in Kooperation mit der Vista University in Port Elizabeth (Südafrika) veranstalteten Lehrerfortbildungskurs über Szenisches Spiel als Lernform im Unterricht (16. Januar bis 7. Februar 2003), 2005, 210 S.
ISBN 3-8142-0939-7 € 13,90
- 17 Nadya Srur, Rolf Meinhardt, Knut Tielking: Streetwork und Case Management in der Suchthilfe für Aussiedlerjugendliche, 2005, 235 S.
ISBN 3-8142-0950-8 € 13,90
- 18 Kerstin Tröschel: Kooperation von Kindertagesstätten und Grundschulen. 2005
ISBN 3-8142-0982-6 (in Vorbereitung)
- 19 Seyed Ahmad Hosseinizadeh: Internationalisierung zwischen Bildungsauftrag und Wettbewerbsorientierung der Hochschule. Modelle und Praxis der studienbegleitenden Betreuung und Beratung ausländischer Studierender am Beispiel ausgewählter Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland und den USA, 2005, 373 S.
ISBN 3-8142-0978-8 € 19,00
- 20 Susanne Theilmann: Lernen, Lehren, Macht. Zu Möglichkeitsräumen in der pädagogischen Arbeit mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, 2005, 155 S.
ISBN 3-8142-0983-4 € 9,00
- 21 Anwar Hadeed: Selbstorganisation im Einwanderungsland. Partizipationspotentiale von MigrantenSelbstorganisationen in Niedersachsen, 2005, 266 S.
ISBN 3-8142-0985-0 € 13,90
- 22 Carolin Ködel: Al urs al abiad, Scheinehe, le mariage en papier : eine filmische Erzählung über illegale Migration und Möglichkeiten ihres Einsatzes im interkulturellen und antirassistischen Schulunterricht, 2005, 122 S.
ISBN 3-8142-0996-6 € 9,00
- 23 Sebastian Fischer: Rechtsextremismus bei Jugendlichen. Eine kritische Diskussion von Erklärungsansätzen und Interventionsmustern in pädagogischen Handlungsfeldern, 2006, 190 S.
ISBN 3-8142-2011-X / 978-3-8142-2011-6 € 13,00
- 24 Maureen Guelich: Adoptionen aus dem nicht-europäischen Ausland. Eine Studie zur Selbstverortung erwachsener Migrantinnen und Migranten, 2006, 211
ISBN 3-8142-2031-5 / 978-3-8142-2031-4 € 12,80
- 25 Steffen Brockmann: Diversität und Vielfalt im Vorschulbereich. Zu interkulturellen und antirassistischen Ansätzen, 2006, 136 S.
ISBN 3-8142-2036-6 / 978-3-8142-2036-9 € 7,80
- 26 Ira Lotta Thee: Englischunterricht in der Grundschule unter besonderer Berücksichtigung von Kindern mit Migrationshintergrund, 2006, 96 S.
ISBN 3-8142-2032-3 / 978-3-8142-2032-1 € 6,80

- 27 Heidi Gebbert : Ansätze internationaler Schülerbegegnungsprojekte und interkulturelles Lernen, 2007, 114 S.
ISBN 978-3-8142-2049-9 € 6,80
- 28 Angela Schmitman gen. Pothmann: Mathematik und sprachliche Kompetenz, 2007, 175 S.
ISBN 978-3-8142-2062-8 € 9,80
- 29 Inga Scheumann : Die Weiterbildung hochqualifizierter Einwanderer 2007, 212 S.
ISBN 978-3-8142-2064-2 € 12,80
- 30 Sonderband, noch nicht erschienen
- 31 Wiebke Scharathow: Diskurs – Macht – Fremdheit, 2007, 259 S.
ISBN 978-3-8142-2094-9 € 12,80
- 32 Yvonne Holling: Alphabetisierung neu zugewanderter Jugendlicher im Sekundarbereich, 2007, 205 S.
ISBN 978-3-8142-2097-0 € 12,80
- 33 Silvia Kulisch: Equality and Discrimination, 2008, 177 S.
ISBN 978-3-8142-2119-9 € 9,80
- 34 Petra Norrenbrock: Defizite im deutschen Schulsystem für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund, 2008, 87 S.
ISBN 978-3-8142-2129-8 € 7,20
- 35 Lena Dittmer: „Baustein zur nicht-rassistischen Bildungsarbeit“, 2008, 177 S.
ISBN 978-3-8142-2120-5 € 11,80
- 36 Mirjam Tünschel: Erinnerungskulturen in der deutschen Einwanderungsgesellschaft. Anforderungen an die Pädagogik, 2009, 92 S.
ISBN 978-3-8142-2152-6 € 7,20
- 37 Anja Steinbach: Welche Bildungschancen bietet das deutsche Bildungssystem für Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund?. 2009, 104 S.
ISBN 978-3-8142-2156-4 € 7,20
- 38 Nathalie Thomauske, Biographien mehrsprachiger Menschen am Beispiel Französisch-Deutscher Bilingualer, 2009, 129 S.
ISBN 978-3-8142-2152- € 8,80